



8  
29



K

~~II. Aufsatz. 84~~

~~Seite.~~

~~x~~

O. e. 10 (1. 2)

O. e. 10



Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Der durchleuchtigen / hoch=  
gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans=  
Friderichen / des Mittlern / Herrn Johans Wilhelm/  
vnd Herrn Johans Friderichen / des Jüngern /  
gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / Land=  
grauen in Düringen / vnd Marg=  
grauen zu Meissen.

Pollicey vnd Landtsor=  
denung / zu wolffart vnd bestem / der  
selben Landen vnd Vnterthanen / bedacht  
vnd ausgegangen.



A N N O  
I 5 5 6.

*Optimo & Integerrimo Viro Dñi Milisioei Lyndani  
Vualdenensi Secretario amicitia rego donodabit*

*Iustus Dramar doctor*

*Huius tractatus auctor.*

*Epi. Auc. Holm: post. Sec.*

Die durch den  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...



AB: 180089 (1)

O I N A  
 1 2 3 4

...  
 ...  
 ...  
 ...





On Gottes gnaden/ Wir

Johans Friderich der Mittler /  
Johans Wilhelm / vnd Johans  
Friderich der Jünger/ Gebrüdere/  
Hertzogen zu Sachssen / Land-  
grauen in Düringen/ vnd Marg-  
grauen zu Meissen. Entbieten al-  
len vnd itzlichen vnsern Prelaten/  
Grauen/ Herrn/ Ritterschafften/  
Dauht vnd Amptleuten/ Ampts-  
verwesern / Schössern / Schul-  
theissen/ Gleitsleuten/ Casnern/  
Burgermeistern/ vnd Rethen der Stedte/ Gemeinden/ vnd als

len andern vnsern Vnterthanen vnd Verwanten / vnsern grus  
vnd gnade zuorn. Erwürdige/ Wolgeborne/ Edlen/ lieben  
Andechtigen/ Rechte vnd Getrewen. Nach dem ihr vnd Bes-  
meine Landschaft/ auff nechst gehaltenem Landtage zu Sal-  
felt/ des verschienen drey vnd funffzigsten Jars/ weiland dem  
Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johans Friderichen dem El-  
tern/ Hertzogen zu Sachssen / vnd gebornen Churfürsten etc.  
vnsern gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / seliger vnd löbl-  
icher Bedechtnus/ vnter andern/ vndertheniglich habt fürbrin-  
gen lassen / vnd gebeten / Weil das Gottslestern/ Fluchen  
vnd Schweren/ auch das Volsauffen/ Zutrincken/ vnd andere  
sündliche Laster vnd Leichtfertigkeiten/ sehr einreissen vnd vber-  
hand nemen theten / Aber doch nicht gestrafft wurden/ vorige  
des halben ausgegangene Mandaten/ vnd beuelh gnediglich  
zuuernewern / auch darob vestiglich zu halten / Welchs sein  
gnaden vnd wir/ von euch / als denen solche Gottslestern  
zu wider/ vnd misfellig/ auch die zu Ehre vnd Tugend/ Lieb vñ  
Neigung tragen/ zu gnedigem gefallen vermarckt/ Sein gna-  
den hat auch solchs / darauff gnediglich gewilliget/ des vor-  
habens/ derwegen gebürliche verschaffung vnd einsehens zu-  
thun / wo nicht sein gnade / anderer irer obligenden Sachen/  
auch zum teil/ der selbigen leibs ehafften vnd schwachheit hal-  
ben/ bey seiner gnaden leben/ daran verhindert worden weren.

WEl es aber durch seiner gnaden tödlichen Abgang ver-  
blieben/ vnd wir/ als seiner gnaden Erben/ vnd regierende Für-  
sten/ nicht weniger denn seine gnade/ alles das/ so zu Christli-  
chen Policeien / vnd guten Ordnungen/ in vnsern Landen vnd  
Fürstenthumben/ dienslichen vnd nützlichen / durch göttliche  
verleihunge zu befördern / gnediglich geneigt / Vnd dann die  
Gottslesternge / in göttlichen vnd weltlichen Rechten / bey  
hohen Peenen vnd Straffen verboten / dadurch auch Gott  
der allmechtige / nicht alleine gegen Gottslestern / Sondern  
auch

auch den Oberkeiten/ die solchs zu wehren schuldig sein/ vnd gedulden / zu zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger straff bewegt wirdet / vnd Röm. Keis. Maiestat / vnser aller gnedigster Herr / vnd gemeine Stende des heiligen Reichs / vff dem Reichstage zu Augsburg 1548. solchs/ vnd dergleichen mehr / auch vor notwendig bedacht vñ angesehen. So haben wir zu schuldigem gehorsam gegen Gott / vnd höchstgedachter Kei. Mai. auch berürter vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters / seliger / bewilligung nach / derwegen vnd sonst / volgen der Sachen / Puncte vnd Artikel halben / in vnsern Lande / verordnungen / vnd Versehungen zuthun / nicht vnterlassen wollen.

## I.

### Von Gottslesterunge.

**V**nd damit eine jede Oberkeit / vnd Richter / wissen vnd verstehen müge / wie Gotteslesterunge / vnd Gottes schwur / vnterschiedlich zu straffen. So wolle vnd setzen wir / das es volgender Ordnung nach / gegen den Gottslesterern / vnnachlessig solle gehalten werden. Nemlich / Wenn jemandes / wes Standes / von Mans oder Weibs personen die weren / hinfurt / bey Gott vnd seines Sons / vnsern Herrn Ihesu Christi / namen oder blut / krafft / macht / leib / gliedern / wunden / todt / marter / sacramente / vnd elementen / schwerē / vnd lestern wirdet / Der / oder die selbigen / sollen durch die Oberkeit des Orts / da solchs geschehen / Erstlich / vierzehnen tage mit wasser vnd brod / im Besencknis. Wo aber der / oder die selben zum andern mal / in solcher Lesterunge befunden / Als denn / mit dem Pranger oder Halseisen / an offentlicher stelle / oder aber an irem Gut / nach gestalt der vberfarunge gestrafft / das Geldt in gemeinen Kasten gelegt / vnd fürder vff / Mans arme leute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben / zum dritten mal / mit solcher Gottslesterunge vordbrechen / Als den sie an iren Leiben oder mit benennung etzlicher Glieder / wie sich das nach gelegenheit der verbrechunge vnd geubter Gottslesterunge / auch ordnung der Rechte / eigent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Vnd wo solche Lesterunge geschehen / dabey zwo oder mehr Personen gewest / Solle ein itzlicher schuldig sein / solchs der Oberkeit des Orts / zum forderlichsten vnd zum lengsten / in acht Tagen / den nechsten darnach volgend anzubringen / Darneben auch anzuzeigen / wer mehr darbey gewest / vnd die Lesterunge gehört habe / Nach den selben / so sie es selbst nicht angeben / solle die Oberkeit / in geheim schicken / vnd jr jeden in abwesen des andern / notturrftiglich verhören / ob er die / oder dergleichen Gottslesterungen / gehört / vnd wie solchs allenthalben geschehen / mit allen Umstenden vleissige erfahrung vnd Erkündunge haben. W.D.



Wd dann die Oberkeit / in warheit befinden würde / das  
solchs dem angeben gemes / vñ die Gottslesterunge geschehen  
were / Solle der Gottslesterer / nach größe der Dbertretunge /  
durch sie / wie obstehet / vnnachlessig gestrafft werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lesterunge hören / o  
der in iren Musern wissentlich gedulden / oder dazu stillschwei  
gen / vnd solchs der Oberkeit des Orts nicht ansagen / oder er  
öffnen würden / die solle man ( zu deme / das sie sich darmit ge  
gen Gott schwerlich verschulden ) nach gestalt der Sachen  
auch straffen.

Wd auch einer / berürte Lesterunge / so er die gehört / vff  
erforderunge seiner ordentlichen Oberkeit / gesehlich vorhal  
ten / vnd angeregter massen / nicht anbringen würde / der sel  
bige solle / durch die Oberkeit ( als mituerhenger der Gottsle  
sterungen ) nach gelegenheit der Sachen / es sey am Leib oder  
Gut / hertiglich gestrafft werden.

Wrdn auch vnser Grauen / Herrn / Ritterschafft / oder  
andere / die Obergericht haben / vmb geschencks / gabe / oder  
gunst willen / die jenigē / so angegeben / oder befundē / das Gott  
von jnen gelestert / wie obberüt / nicht straffen / Sondern solchs  
wissentlich vnterdrucken vnd verbergen / oder die Lesterunge  
selbst thun / Gegen dem / oder den selben wollen wir / als die  
Landes Fürsten / nach gelegenheit selbst gebürliche straff für  
wenden.

Wd da solcher obgemelter Gottslesterer durch jemandes  
zu gebürender leib / oder todes straff / nicht bracht werden mö  
chte / Derselbe / so er des mit Recht vberwunden / solle darumb  
Ehrloss sein / vnd für menniglich dafür gehalten / der denn auch  
darauß / als Ehrloss gescholten werden mag / vnd dennoch  
nichts desteweniger / wo es geschehen / peinlich / an Leben / oder  
Gliedern / nach gestalt seiner verwirkunge / gestrafft werden.

Welche auch hierüber die angezeigten Gottslesterer / wie  
obstehet / wissentlich vnd freuentlich / zu Diener annemen / mit  
jnen handeln / sie fördern / enthalten / vnd fürschieben würden /  
damit sie der straff entweichen / gegen den selben wollen wir /  
wie sichs gebüren wil / Rechtlich vorkahren lassen.

SD denn einer / obgemelter Gottslesterung halben / Recht  
flüchtig würde / So solle nichts desteweniger / gegen ime / oder  
seinen Gütern / wie sich in diesen Fellen / vermüge der Recht ge  
büret / gehandelt werden / Vnd do man sich des Rechten / in ob  
berürten Fellen belernen wil / So sol dasselbe an vnserm Hof  
beschehen.

¶ ij II. VVn

## Von verachtung Gottes worts.

**W**ir wollen auch/das alle die jenigen/so vnder den Ampten vnd Predigten / vff den Merckten/vnter den Rathshausern vnd andern Pletzen/auch vff den Kirchhöfen/zustehen/vnd vmb die Kirchen zugehen/vnterrede vnd gewesche zuhalten/oder in Wensern bey dem gebranten Wein/vnd andern Zechen zu sitzen pflegen / Solchs hinfürder gantzlich meiden sollen / Wer es aber würde vbertreten/solle / so offt es von Mannen/oder Weibern/geschehen wirdet / vmb einen ort eines Bülden gestrafft werden.

Vff das auch die jenigen/so die Wein oder Bierzechen vnter den Predigten pflegen zubesuchen / darzu deste weniger vrsach haben mügen/ So wollen wir/das hinfürder/ ein jeder/so Wein oder Bierschenckt / vnter der Predigt / vnd so lange die selbige wehret/es sey vor oder nach mittage/keine Geste setzen noch setzen lassen / Dergleichen sollen die Kette vnserer Stedte/ in jren Trinckstuben oder Rathskellern/ auch nicht gestadten/oder vnter den Predigten/ aus den Wein oder Bierkellern / oder gebrandten wein Wensern / in andere Wensern verkauffen/ Vnd das solchs desto mehr vermieden werde/ So sollen an jedem Ort die Gerichtsdienner/darauff ein vleissiges vffsehen haben/ vnd da jemandes ( wie obgemelt) befunden vnd betreten würde/ der sol den Gerichts knechten alwegen zwene Grosschen geben.

Wir wollen auch/das alle Rathskeller vnd Schenckhensler / auch alle andere / so Bier vnd Wein schencken / des Abents jre Keller / im Sommer vmb zehen Uhr / vnd des Winters vmb neun Uhr/gantzlich zugeschlossen halten / niemand von Geste setzen / oder das Getrencke in sonderliche Wensern verkauffen sollen / Es weren denn Krancke / oder Wandernde Leute / die etwas zu spat / vnd zu vngelener zeit / ankommen / vnd zureisen vorhetten/ denen solle das trincken / aber jeder zeit mit vorwissen/eins jeden orts/Oberkeit/verkaufft vnd gelassen werden / Doch solle sich niemandts des trinckens halben / bey den selbigen vnd vnter diesem schein/ mit eindringen / So offt aber der Schencke oder Wirt hierwider thete / der / oder die selbigen / sollen der Oberkeit einen Limer desselbigen Getrenckts / oder den Werth / so hoch solchs ausgeschenckt / zu straff geben / welchs auch von jnen vnnachlessig einbracht sol werden.

VND

Und sollen die Pfarherr vnd Prediger das Volck vleissig vermanen/wie hoch vnd beschwerlich wider die göttliche Ma-iestat/durch angezeigt leichtfertig lesteren/fluchen vnd schwe- ren/ auch mißbietung vnd verachtung Gottes/vnd seines heiz- ligen worts/gesündigtet wirdt/wie sie denn solches/irem Ampt nach/wol werden zuthun wissen/vnd sie hinfürder/davon ab- zustehen/darumb busse zuthun/vnd sich zu besserung gegen Gott/vnd vleissiger anhörung vnd behaltung seines göttli- chen Worts/zuschicken/anhalten vnd weisen.

### III

#### Vom Zutrincken.

**W** Eiter wollen wir auch / das gedachte Pfarherr vnd Prediger / alle Stende vnd Vnterthanen vnser Land/ vleissig vermanen / vnd sie mit Gottes wort straffen / vnd erinnern sollen / von dem lesterlichen Sauffen abzustehen / Mit vermeldung / was Ergernus / nachteils / vnd schaden / an Seel/Ehr/Leib vnd Gute/ mit mancherley gefehrlichkeit dar- aus entsethet/wie auch der Mensch / so er mit trincken vberlas- den / seiner Vernunfft beraubt / vnd einem Dihe / da kein ver- stand ist/gleich wirdet / Das auch Gott der allmechtig/das durch zu zorn bewegt / vnd derhalben den Vollen / sonderlich deudschen Personen / ein zeit her / allerley straffe vnd plage/zu geschickt/in massen solchs öffentlich vnd am tage. Zu dem/ das viel hoher vnd nider Stende / dapffere Leute / zu vnmen- schen werden / das sie zu keinen redlichen manlichen Thaten/ Rethen vnd Sachen gebraucht / auch von wegen des vnor- dentlichen Lebens/ zu Vngesundheit komen /vnd letztlich jem- merlich verdorben vnd gestorben etc. Darumb wir auch euch alle/biemit in sonderheit / genediglich vnd ernstlich ver- manen/vnd wollen / das jr solches bedencken / vnd zu hertzen führen / vnd hinfürder von dem hochshedlichen lesterlichen Zutrincken/ ablassen / vnd euch desselben enthalten. Do jr aber/vff diese vnser/als ewer Landtsfürsten/vermanunge vnd verbott/denen jr gehorsam zuleisten schuldig/nicht lassen wöl- let/dasselbige/doch vmb Gottes ewers Schepffers ehre/ des nec hsten / vnd sonderlich der Widerwertigen / des heiligen wort Gottes/ vnd der edlen / vnerzogenen Jugent / ergernus/ auch ewer Rhum / gesundheit vnd wolfarn willen / ver- meiden / vnd also jr / vnd die ewern / so euch befolhen / von diesem sündlichen Trincken / abstehen / vnd zu einem Christ- lichem vnd vnergerlichem Leben begeben sollet.

Es sich auch vnter dem gemeinen Man / offtmals / sonderlich bey dem trincken / allerley vnrichtigkeiten zutragen / Das einer den andern mit bösen drawlichen worten vbergibt / Darans denn letztlich Zanck / Wader / vnd thetliche Handlungen / das sie einander schlagen / auch wol gar ertöden / ersolget. So wollen wir / das man von Vnsert / vnd jedes orts Obrigkeit wegen / fried gebieten solle / Da aber einer oder mehr solch Friedgebot verechtlich halten / vnd sich darüber mit worten oder wercken / vergreiffen würde / der oder die selben / sollen von den Oberkeiten jedes Orts / nach gelegenheit / gebürlich gestrafft werden.

Nach dem auch an vns gelanget / als sollen vff den Dörffern / etzliche Pfarherr / Prediger vnd Kirchendiener / des göttlichen Worts / mit solchem Laster des sauffens / auch Spiels / besleckt sein / vnd sich desselbigen besleiffigen / So wollen wir / das vor allen dingen / dieselben dauon abstecken / solche Vbel meiden / vnd iren Pfarckindern vnd Verwandten / deren Seelsorge jnen befolhen / mit guten Exempeln vnd vnergerlichem Leben vnd Wandel fürgehen / bey peen der Pfarr / vnd irer dienst entsetzunge / auch anderer billichen straffen.

### IIII.

#### Von Hurerey vnd Ehebruch.

Es auch itziger zeit / vermittelst der gnade Gottes / in diesen letzten zeiten / durch sein heiliges reines Wort / mehr denn hiebehorn geschehen / bericht vnd gelert wird / worauff wir vnsern Glauben vnd Vertrawen setzen / vnd Gott dem allmechtigen vor allen dingen fürchten vnd lieben sollen / So wil vns auch / deste mehr zustehen vnd gebüren / seiner göttlichen Gebot / mit dem höchsten warzunehmen / vnd von sündlichen Lastern abzulassen / Denn sein Allmechtigkeit / nicht weniger durch andere Laster / als Hurerey / Ehebruch / vnehliche Beywönunge / vnd dergleichen verletzt wirdet / vnd solchs alles wider sein Gebot ist. Demnach wollen vnd ordenen wir / das jr alle in gemein vnd sonderheit / durch euch / vnd ewre Vnterthane vnd Verwante / die Hurerey / Ehebruch / vnd vnehliche Beywönunge / itzlich nach seiner Gelegenheit / hertiglich vnd wie sichs gebürt / vnnachlessig vnd mit ernst straffet / Auch darinnen vor euch selbst / bey obgesetzter peen / vnsefflich lebet / Darzu keine öffentliche Huren / in vnsern Landen / vnd gebieten / auch in ewer Oberkeit / leidet noch duldet / bey vermeidung

Dung schwerer vnd ernstlicher / auch nach gelegenheit der Vers  
wirkung / in Rechten zugelassener Straffe.

V.

Schampere Wort.

**S**ollen auch schampere vnd vnzüchtige Reden / so  
Christen vnd erbarn Leuten nicht gebüren / nicht gestat  
tet werden / Wo aber solchs von jemandes vbertretten /  
der / oder dieselben / sollen jedes mals / dauon abzustehen / durch  
die Oberkeit / oder andere / die es hören / ernstlich vermanet /  
vnd im fall der weitem Overtretung / ein ort eines Bülden  
zur straff / in den gemeinen Kasten zugeben / verfallen sein /  
Vnd do es die Oberkeit selbst thut / sol sie doppel gestrafft  
werden.

VI.

Todschleger.

**Z**erweil auch die Todschlege fast gemeine / So wol  
len wir / das in vnsern Landen / die Theter sollen zu  
heffen gebracht / vnd vermüge der Recht gestrafft.  
Do aber solche Theter / von iren Hab vnd Gütern flüch  
tig / So solle gegen denselben / mit Achtgerichten / verfa  
ren / auch darauff Execution gethan werden. Denn vn  
ser Gemüt ist nicht / das solche Theter sollen vergeleit wer  
den / vngeacht / das des Entleibten freundschaft aus armut  
vnd vnuermögen (welchs sie / do es nicht wissentlich vnd  
kundtbar / mit irem Eide betworen sollen) nicht klagen wol  
ten / Sondern wir wollen / in allen vnsern Gerichten / aus  
Fürstlichem Ampt vnd Oberkeit / wider sie verfahren las  
sen. Gleicher gestalt sollen sich auch alle die / so Bericht  
haben / gegen den Thetern halten vnd erzeigen / vnd ewer  
Keiner one vnser vorwissen vnd bewilligung / keine peinliche  
Sache / do das Leben verwircket ist / burglich machen /  
auch solchs zu thun / den Partheien nicht verstadt /  
noch zu einiger Geldt / oder andern Straff kommen las  
sen.

Es sol

**E**S sol auch solche Rechtfertigung / nicht allein in vnsern / oder ewer jedes eigenen Gerichten geschehen / Sondern vnser Amptleute / Schösser / vnd ein jeder Gerichtsherr / sol den Thetern / in andern vnd frembden Gerichten / auch nachzutrachten / vnd obgeschriebener Masse wider sie zuuerfahren / schuldig sein.

**W**ere auch die That also gewand / das man dem flüchtigen Theter / seine guter confiscirte / vnd in die Gericht züge / So sol man den Vnkosten / der auff die Rechtfertigung / vnd das nachtrachten / geht / von denselben confiscirten gütern nemen.

**W**D auch die Vnterthanen / in allen oder etzlichen fellen / den Vnkosten / der vff die Rechtfertigung der Mistheter geht / vor alters getragen / Das sollen sie nochmals zuthun schuldig sein / Aber niemandts sol damit zur Newerung belegt / oder hoher / denn vor alters herkommen ist / beschwert werden.

## VII.

### Vom Wucher.

**N**ach dem das wuchern / an vielen orten eingerissen / vnd aber solchs nicht allein / wider Gott / Sondern auch wider gemeine beschriebene Recht / der Keiserlichen Majestet / vnd des heiligen Reichs / auch des Daus zu Sachsen / hie zuvor ausgegangener besonderer Constitution. So wollen wir hiemit / den Wucher / vnd die wucherischen Contract / vnd Wendel ( In sonderheit aber von gelihem Gelde / etwas zunemen ) Weil das selbe der heiligen Schrifft / auch den Rechten / vnd gemelten Constitutionen / zuwider ist / gantzlich abgeschafft vnd verboten haben. Auch nicht allein derhalben / den Wucherern keine hülfte ergehen lassen / Sondern die selbigen / vermöge der Recht / vnd erwenten Constitutionen / vnnachlessig straffen / Darnach sich ein jeder zurichten haben möge.

## VIII.

### Heimliche Verlobnus.

**N**ach dem wir auch befinden / Das sich der heimlichen Ehe / vnd Verlobnus halben / so one vorwissen / beider seits

der seits Eltern/ geschehen/ allerley vnrichtigkeiten zutragen/  
So seind vermittelst göttlicher Verleihunge/ wir endschloß-  
sen/ zu vnser forderlichen gelegenheit/ derwegen auch ein son-  
derlich Ausschreiben zuthun/ darnach man sich als denn/ in  
vnsern Landen/ vnd Fürstenthumb/ auch müge zurichen ha-  
ben.

## I X.

### Der Pfarherr zins.

**W**Es auch durch die Pfarherr/ Kirchen vnd Schulendie-  
ner/manchfeltige Klagen/ an vns gelangen/ das inen/ jr  
Getreidich zins/vnd Decem/ an vntüglichem Getreide/  
gereicht werden/ So gebieten wir hiemit ernstlich/ das ein je-  
der/wes Stands der sey/vnd den Priestern/Kirchē vnd Schu-  
lendienern/ etwas zu reichen schuldig/inen dasselbige/ zu rech-  
ter zeit/ auch an reinem Getreide/ so gut es inie erwechset/  
jerlich vnuermindert geben sol/ Do es aber von einem oder  
mehr nicht geschicht/ so sol als denn/ vff jr der Priester/ Kir-  
chen/ vnd Schuldiener/ ansuchen/ durch die Gerichts-  
herrn/wider die Schuldiger/schleunige hülff geschehen/ So  
wollen wir vns auch darüber/ gegen den Dorbrechern/sonder-  
liche straff/ hiemit vorbehalten haben.

## X.

### Von Misbreuchen an Gerichten.

**W**Es kompt auch gleublich für/ das an den Gerichten/  
durch die Richter selbst/auch von den Scheppen/Sch-  
reibern/Frohnen/Land vnd Stadtknechten/ viel newes-  
rungen vnd vffsetze gemacht/ vnd die Partheien dadurch  
mercklich beschwert/ vnd vbernommen werden sollen/ Als or-  
denen wir/ das man sich in deme/nach folgender gestalt/hal-  
ten solle. Nemlich.

Dem Richter/ solle von einem peinlichen Gericht/  
ein Gilden/ vnd den Schepffen allen zu gleich ein Gilden/  
dem Schreiber von einem jeden blat/ das er schreiben/ oder  
abschrift gebē wirdet/ acht Pfenninge/doch das vff ein jedes  
Blat

Blat / vff jeder Seiten / vnter vier vnd zwantzig Zeilen nicht  
geschrieben / dem Fronen / Land oder Stedte Knechten ein  
halber Gulden / vnd mehr nicht gegeben werden / Dargegen  
solle der Fronbote / das ander alles / was jm gebürt / ausrich-  
ten.

Vn einem Gast / oder burglichen Gerichte / dem Rich-  
ter / ein halben Gulden / allen Schepffen zu gleich / ein halben  
Gulden / dem Schreiber / von einem jeden Blat / acht Pfenninge  
/ dem Frohnen / Land oder Stadtknechten / fünff Grosschen.

## XI.

### Oberleuterung.

**W**ir ordnen vnd setzen / das vff ergangene vnder red-  
liche Vrtel / Interlocutorien genant / an vnserm Hof /  
vnd von vnserm Commissarien / keine Oberleuterung  
angenomen werden sollen.

## XII.

### Appellation.

**W**er es auch sach / das sich jemandes wer der were / in  
vnsern Landen / Verschafften vnd Gebieten gefessen /  
an den ordentlichen Gerichten / in vnsern Landen / nicht  
wurde begnügen lassen / Sondern davon beruffen vnd appels-  
liren / oder sonsten auslendische Gericht / wider die vnsern / zu  
wider der löblichen / vnd im haus zu Sachssen / wol herges-  
brachten Freiheit / vnd gewonheit / suchen / Der solle seiner le-  
hen / vnd Erbgüter verlüstig sein / oder in mangel der selbigen /  
am leibe gestrafft werden.

## XIII.

### Von fürforderung der Schuldiger.

**S**olle dem Land / Stadt / oder Gerichtsknecht / so  
fern der Schuldiger / in oder vor der Stadt vnd  
Dorff. gefessen / vier Pfenninge. Da er aber  
dem



dem Schuldiger weiter nachreiten / oder gehen müßte / von  
einer jeden meil / ein Grosschen gegeben werden.

Von einem jeden Gefangenen / solle man dem Land /  
Stadt / oder Gerichtsknecht / alle nacht ein Grosschen / zu sitz  
geldt ( doch one die kost ) zugeben schuldig sein / Es were denn  
an etzlichen ortern / geringer herbracht.

Von der Richter oder Schepffe / eine Wunden / oder  
Leibschaden besichtiget / so solle dem selbigen / von einer wun  
den / klein oder gros / fünff Grosschen / vnd von einer blutrunst /  
plaw / oder braun / zweene Grosschen gegeben werden.

Von einem Messerzug / Solle dem Land / oder Stadt  
knecht drey Grosschen gegeben werden / vnd die Wehre dem  
Gericht verfallen sein.

Von einer Citation in peinlichen Gerichten zu schreiben /  
sol man fünff Grosschen geben / als drey dem Schreiber / vnd  
zweene dem Richter / Aber in bürgerlichen Gerichten / zweene  
Grosschen / einen dem Schreiber / vñ den andern dem Richter.

Da ein Urteil vff belernunge stehet / Solle das Urteil  
geldt vnd Botenlohn / durch eine jede parthey / die helfft er  
legt / vnd darüber nicht beschwert werden.

Was man in des Ampts / Stadt vnd Gerichtsbuch / zu  
schreiben bittet / danon einzuschreiben / sollen jede Parthey /  
einen Grosschen / vnd von jeder Abschrift / auch ein Grosschen  
geben.

Einen Grosschen / von einer Vorschrift / sie geschehe  
vom Ampt / Raht / oder Richter.

Einen Grosschen / von einem schriftlichen Vorbeschied /  
von einem jeden Part.

Zweene Grosschen / von einem Vorziecht einzuschreiben.

Acht Pfennige / von einem Blat / Necess / Vertrege /  
oder verfassungen zuschreiben.

Sechs Pfennige vor Abschrift / eines jeden Urteils.

Ein halben Gulden / von Abschiedts / vñ geburts brieffen.

B

Fünff

Vnff Grosschen dem Richter.

Einen Grosschen den Scheppen.

Acht Pfenning von jedem Blat gemeiner Inuentarien.

Wre aber an etzlichen Orten/ in einem/ oder mehr/ dieses Artikels / Puncten / vor des weniger gegeben / Das sol durch diese Satzung nicht erhöhet sein/ sondern bey dem/ wie es vor des herbracht/ vnd gewonheit ist/ nochmals bleiben.

## XIII.

### Bekentliche Schulden.

**V**mb offentliche/ wissentliche vnd bekentliche Schulden/ die man auswertigen / oder ein Untertan dem andern pflichtig ist / Solle der/ oder die selbigen/ so der Schulden bekentlich vnd gestendig / vff des klagenden ansuchen / gewiesen werden inwendig vierzehnen tagen / den nechsten dem Kleger ansrichtunge zuthun / vnd in zufrieden zustellen.

Da aber solchs/ in der zeit/ nicht geschehe / vff den Fall / solle als denn / vff des Klegers ferrer ansuchen vnd begeren / ausgangs vier wochen/ wider den Beklagten/ vmb die bekentlichen vnd wissentlichen Schulden / schlemmiglich / vnd vna wegerlich verholffen werden.

## XV.

### Zu Helffgelde.

**S**olle dem Richter / von einem jeden Galden / einen Grosschen zu hülffgelde gegeben werden.

EIn Grossche dem Schreiber/ ein hülffstag anzusetzen.

Vnff Grosschen dem Richter/ der die hülffe thut.

Vnff Grosschen / von der widerunge des verholffenen gnts.

Vnff grosschen / von der Einweissunge.

Einen

¶ Inen Grosschen / einem jeden Scheppen / so zur hülffe ge  
braucht wirdet.

¶ Fünf Grosschen dem Schreiber / von den verholffenen  
Stücken zubeschreiben.

¶ Sechzehen Pfenning / dem Fronboten.

¶ Sechzehen Pfenning / dem Fronboten / von einem Kom-  
mer.

¶ Vnd sollen sich Richter / Scheppen / Schreiber / vnd  
Fronboten / an obberürter ordentlicher Besoldung gnügen  
lassen / vnd darüber aller Zugenge enthalten.

## XVI.

### Lehenwahr.

¶ Nach dem auch manigfeltige Klagen an vns gelangen /  
Das die Lehenleute / von den Lehenherrn / mit vber-  
messiger Lehenwahr / belegt vnd beschwert werden.  
So ordenen wir / das hinfürder in Fellen / da sich Lehenwahr  
zu nemen gebürt / als / wo die Güter verkaufft / oder verwechselt  
selt / vnd der Kauff oder Wechsel / wirklich volzogen / von  
zwentzig Gilden einer / vnd mehr nicht / zu Lehenwahr  
solle gefordert vnd genommen. Wenn aber die Lehenherrn  
oder Lehenleute / versterben / oder sich sonsten Veranderungen  
zutragen / So solle zu bekentnis der Lehen / ein Schreibschil-  
ling gereicht werden / Es were denn Sach / das es jemans  
des / vber rechts verwerte zeit / gerüglich / anders herbracht /  
vnd geübt hette.

## XVII.

### Küge Gericht.

¶ Zeweil auch / durch Küge Gericht / viel Übels gestrafft /  
vnd mancher dardurch Böses zuthun / abgeschewet  
wirdet / So wollen wir / das man dieselbigen nicht  
abgehen lassen / Sondern jerlich zum wenigsten zwey halten  
solle.

B ij Vnd

Was solle in solchen Angegerichten gehalten werden /  
wie vor alters gebraucht vnd herkommen ist.

Aber in sonderheit sollen die Verbrecher dieser vnser  
Ordnunge / geruget vnd gestrafft / Auch solchs von den Ange  
Richtern / fürder der Oberkeit jedes orts / angezeigt werden.

## XVIIII.

### Advocaten vnd Procuratorn.

Nach dem wir auch vermercken / das etliche Procura-  
tores / vnd Wortredener / viel mals / eins teils aus vn-  
uerstand / eins teils aber jres eigens willens / gesuchs  
vnd nutz haben / die Leute / in vngegründte / auch bisweilen in  
mutwillige gezencf führen / Ober das / auch die Rechtsachen /  
vnnottürfftiger weise / vorziehen / vnd in verlengerunge bringen /  
auch in Recht setzen / jre gegenteil vnd Setzer / mit beschwer-  
lichen schmehlichen worten / antasten vnd beleidigen / Dar-  
aus allerley vnrat / nachteil / kosten / vnd weiterunge erfolget /  
Als wöllen wir / das hinfurt keiner an vnserm hof / zu procuris-  
riren zugelassen solle werden / er habe sich dann zuvorn bey vn-  
sern Hoffriethen angegeben / welche seiner geschickligkeit hal-  
ben erforschunge sollen haben / vnd solle als dann der sel-  
bige pflicht thun den leuten / soniel er in seinem verstande befin-  
det / trewlich / vmb besoldunge / wie vnten zubefinden / zu die-  
nen / vnd sie nicht zuübersetzen / Vnd ob er aus seinem vorne-  
men / vnd verstandnus der Part sachen / nicht gegründet / ver-  
merckt / vermittelst seiner gethanen pflicht / schuldig sein / die  
selbigen danon abzuweisen / vnd zu mutwilligem vngerechten  
Gezencke / nicht zuverleiten. Wolten sie sich aber nicht  
abweisen lassen / jnen ferrer / oder weiter / nicht reden / setzen  
oder schreiben / dann was jme zu reden oder zu setzen / einge-  
ben vnd beuolhen.

Es sollen auch die Procuratores / bey vermeidung der  
Peen des Rechten / sich enthalten / in setzen oder reden / schmeh-  
licher vnd beschwerlicher wort / daraus dann den Partheyen /  
kein nutz eruolget / auch an jme selbst / vnerbar vnd vnrecht ist /  
zugebrauchen.

Desgleichen der Partheyen notturfft / ordentlich / dem  
Rechten nach / soniel möglich zuthun / kurtzlich vnd mit dienst-  
lichen

lichen Worten / vnd in gültlichen Handlungen / zur sühne reden / vnd zu Vertrag rathen.

Wid do einer oder mehr in dem / nicht gehorsam vnd gefolig sein / sondern dieser vnser Ordnung / entgegen handeln würden / So solle der / oder die selben / irer besoldunge verlustig sein / auch von dem iren / darüber ein Guld zu straffe geben.

So befehlen wir auch hiemit euch allen / so Gerichts zwang / Ampt vnd Verwaltung haben / Das jr gleichs falls keine Procuratorn / außserhalb deren / welchen an vnserm Hofe zu procuriren verstadtet ist worden / vnd des schein haben / zulassen sollet / vor euch zu procuriren / in Sachen zu reden / setzen oder schreiben / dieselbigen haben sich dann / bey euch auch angeben / vnd irer Geschicklichkeit halb / auch das sie redlich / vnd hierzu verstendig / zulassung vnd erlaubnus erlangt / darüber auch pflicht gethan / den Partheien trewlich irem Verstand nach / zu rathen vnd zu dienen / bey vermeidung ernstlicher / vnnachlässiger Straff / Darzu one das / vnd wenn ein itzlicher / one vnterschied / zu solchem procuriren gelassen / volget / wie vor augen / das sich besessene Bürger / Bawern / Handwerckslente / vnd andere / die solcher ding keinen natürlichen vernünftigen Verstand haben / vnd sonst mit irer Hand arbeit ernehren köndten / dieses handels / vmb geld zu reden / schreiben vnd zusetzen / alleine die arbeit zusuchen / vnd irer Faulheit nachzuhengen / vnterstehen / die als dann damit sie sich bey solchem faulen leben erhalten / die Leute in vnotdürfftig gezencke führen / die selbigen verwirren / auch verlengern vnd verschleiffen / damit sie desto mehr genies vnd gesuchs / von solchen zencckischen sachen erlangen / daraus armen einfeltigen Leuten / auch gemeinem nutz / dieser Lande nicht geringer nachteil erfolget.

**Tax der Procuratorn / so Lehen sein.**

**S** In einer Supplication zubegreifen vnd zu schreiben / drey groschen.

W On haltung eines gültlichen oder Rechtlichen Termins / in gemeinen sachen zu reden oder setzen / in Emptern oder der Stedten / fünff Groschen.

B ij Tax

Tax der Procuratorn/die im Rechten studirt vnd Magistri oder Baccolaurij Juris sein/so sich an vnserm Hof oder sonsten gebrauchen lassen.

**V**on haltung eines gütlichen oder Rechtlichen Termins/in einer gemeinen Sachen/ein Gilden.

Von haltung eines Termins zur güte oder Recht / in einer wichtigen sachen / zween Gilden.

Von einer Weil ein halben Gilden vber die zerung.

Was solle in vnser Hoffrethe/der Oberkeit/oder Benehlohaber jeder ort/da die sachen anhengig werden/ ermessigunge stehen/welche sache gemein oder wichtig/ vñ in welchen vleis oder vnuleis gebraucht sey/darnach jnen auch der Tax verminderung oder vermehrung zuthun/hiermit vorbehalten sein sol.

Welche Procuratores aber findirt / vnd nicht gradiret / denen sol von einer gemeinen sache ein halber Taler / vnd einer wichtigen ein Taler / auff einen Termin / der sey zur güte oder zu Recht angesetzt / gegeben werden / darzu von einer Weil sechs Groschen vber die zerunge.

Was sollen die Procuratores / so/wie obstehet / erlenbnus erlanget/den Partheien auff jr ersuchen zudienen schuldig sein.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licenciaten / die in vnsern Landen aduociern werden/nicht gemeint sein/Dann wir achten es vnzweiffentlich dafür / das sie sich/ jrem Stande/der sachen/vnd jrer arbeit/gelegenheit nach/gebürlich vnd der Billigkeit zuhalten/ zu vnnotürfftigem Gezencke vnd weitlenfftigkeit nicht Ursach geben / sich auch an ziemlicher verehrung / vnd vergleichung jrer gehalten Mühe / besettigen lassen werden.

WIl aber jemandes in seiner Sachen reden / oder einen seiner Freunde vermügen / seine nottürfft fürzutragen / das sol einem jeden frey stehen / vnd hiemit vnuerbotten sein.

XIX. Nota-

## XIX.

### Notarien lohn in Bürgerlichen sachen.

**E**n Groschen von einem Zeugen zu citiren.

**Z**wene Groschen den beklagten zu citiren.

**F**ünff Groschen von einem Zeugen zu examiniren seine aussage zu protocelliren / vnd in ein form zubringen.

### Notarien lohn in Peinlichen sachen.

**Z**wen halben gülden von einem Zeugen zu hören / zu examiniren / zu extendiren vnd registriren / da der Artikel vnter fünfzehen sein.

**D**aber der Artikel bis in dreissig oder darüber sein / solle jme ein Gülden gegeben werden.

**D**aber der artikel noch mehr / solle die Tax bey ermessung des Richters / vor dem die selbe Sache henges / stehen.

## XX.

### Von Inuentarien.

**Z**in Gülden dem Richter wenn er ober fünfz Hundert gülden inuentirt.

**E**in Gülden dem Schreiber / doch das er allen Parten vom Inuentario / ein abschrift gebe.

**E**in Groschen jedem Scheppen.

## XXI.

### Ober vnd Erbgericht.

**Z**eweil wir auch in erfahrung komen / das zwischen vnsern Emptern vnd Vnterthanen / der Ober vnd Erbgerichts felle halben / viel zankts vnd vnwillens entsethet / welchs fürnemlich daher fließen solle / das nicht ein jeder zu  
B iij entscheiden

entscheiden weis / was zu Ober oder Erbgericht gehört /  
So haben wir zuvorkommung solchs zancks hiernach vnters  
schiedlich setzen / vnd verleiben lassen / was vor felle vngeser-  
lich zu Ober oder Erbgerichte gehören.

**Zu den Ober vnd Halsgerichten gehört/  
Nemlich /**

Ketzerey.	Rauberey.
Zauberey.	Mord.
Kirchenbrecher.	Mordbrand.
Blutschand.	Vergiffen.
Notzihel.	Verrathen.
Weglagern.	Weineyder.
Friedbruch.	Auffrur.
Ehebruch.	Aufflesser.

Item Jungfraw oder Widwen entführen.  
Mit zweyen Weibern sich verloben oder vorheiraten.  
Mit vnnormünfftigen Thieren vnkenschheit treiben.  
Pflüge vnd Mülen berauben.  
Verweissung oder verbietung der Gerichte / Städte vnd  
Dörffer.  
Item wann einer den andern mit gewapenter Hand in  
den feinen sucht / in willens jne zu tödten.  
Aller Diebstal vber drey Schilling wert.  
Diebe hausen vnd herbergen.  
Diebstal verhehlen vnd verbergen helfen.  
Abschneiden oder verterben menlicher glieder / oder Weis-  
berbrüste.  
Item wider sein Oberkeit oder Erbherrn rathen oder  
helffen.  
Tode Cörper berauben.  
Schmehen die Peinlich beklagt werden.  
Item hohe befreyte Personen / die im Regiment sein / schela-  
ten vnd iniuriren.  
Item der einen an befreyten orten / als Schlössern / Katho-  
hensern oder Kirchen schmete.  
Wegführen vnd verkenuffen der Leute.  
Falsche Brieff einem andern zu schaden zumachen.  
Brieff



Brieff felsen/mit ausleschen oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Botschaftt zumachen.

Falsche Müntz machen/die wissentlich auszugeben/oder darzu zuhelffen vnd zurathen.

Müntz/gros oder klein/zubeschneiden.

Müntz schmeltzen.

Müntz zugerungern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Mass machen / oder gebranchen.

Item / Wann sich jemandes / vor einen Fürsten / Grauen / Herrn / Ritter / oder einiges Wirdigen stands ausgibt / auch einiger Meister kunst / der er doch nicht ist / betrieglich berhümet.

Item / Da jemandes / seinen Namen / Wappen / Gemerck oder Zeichen / dem andern zu schaden / verandert.

Wann einer ein ding zweien verkufft / oder versetzt.

Wann einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so er zu stehet / zuschaden / dem widertheil / offenbaret.

Item / Da ein Amptman vmb Giffte / Gaben oder verheissung willen / etwas thut / das nicht recht ist / oder das lest / des er hette thun sollen.

Musfriedebruch / Thüren oder Fenster freuentlich beschedigen / ausschlahen / oder auswerffen.

GEzogene Messer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelembd / oder erwürget.

PEinliche / vnd scharffen fragen.

Malbenne / oder Malstein / zerhawen / oder auszuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Teich abstechen / zergraben / oder darzu helffen / oder rathen.

SEhendliche schmeheschriefften zuertichten / anzuschlahen / oder andern zu offenbaren.

GEchtigte Vbeltheter / oder Mishändler / wissentlich zuherbringen.

DER mit Teufels seggen / oder Zegenerischen wahrsagen vmbgehet.

Alle

Alle Kampffbare / fleisch vnd offene Wunden.

SChandmal vnter dem Angesicht.

Sich oder Schlege / stossen oder werffen / da gefehr-  
ligkeit des Todes aus folgen mochte.

Da einem Wende / Finger / Bein / Füsse oder Zehen ab-  
geschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Schad oder Schlosmauren / bey der nacht zubrechen.

Und die folger vnd helffer / obuerleibter Missethaten.

Da aber vnser Ampter / oder einer einer oder mehr / der  
die Halsgerichte hat / etzliche Felle / in die Erbgerichte gehö-  
rig / vber rechts verwerte zeit / auch herbracht vnd geübt het-  
te / Dem sollen die selben / vngeacht / dieser vnser Ordnung /  
nochmals bleiben.

### 3 Den Erbgerichten gehört / Nemlich.

Alle burgliche Sachen. Als /

Gulden.

Schulden.

Güter / ligend oder farend / stehend / beweglich vnd vn-  
beweglich.

Scheden.

Pfandungen.

Item / alle burgliche Sachen / die von peinlichen nicht  
herfliessen.

Wierüber die kleinen vnd geringen Brüche vnd Miss-  
handlung zu straffen. Als /

Diebstal vnter drey Schilling.

Item / verbotene Wahr feilhaben.

Verbotene Messer vnd Waffenträger.

Verbotene Spiel treiben.

Arrauffen.

Item / stossen / werffen / brann vnd plaw schlagen /  
Mansschellen / Nasen bluten / Zehen bluten / die nicht wack-  
eln / Nagel kratzen / vnd andere blutrunsten vnd verletzun-  
gen / daraus keine fehrlichkeiten des Todes / lemen / fleisch  
Kampffbare / noch öffentliche Wunden / entstehen.

Lügenstraffen.

Item /

Item / Schlechte Schmehewort / die nicht an freien  
Orten / oder hohen Personen geschehen / vnd peinlichen nicht  
geklagt werden.

Item / Do einer den Gerichten vngheorsam würde / o  
der vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.

Item / Der sich vor Gerichte etwas bewilliget / vnd  
demselben nicht nachkommet.

Item / Der Schulden / So auff jnen mit Recht gewun  
nen / nicht bezalte.

Setten aber unsere Empter / oder ewer einer / oder mehr /  
dem die Erbgerichte zustendig / etzliche Felle / in die Oberge  
richte gehörig / vber rechts verwerte zeit herbracht vnd geübt /  
Bey dem selben sollen sie / vngeacht / dieser Ordnung / nach  
mals gelassen werden.

Vnd wiewol mehr Felle sein mügen / denn oben verzeich  
ent sein / welche in die Ober oder Erbgerichte gehören / Die  
weil sie aber selten vorkommen / vnd alhier zuerzelen / zu lang we  
re / So sollen sich die Ober vnd Erbrichter / da deshalben / o  
der von der obuerleiteten Stück wegen / zwischen jnen irrungen  
oder missuerstand vorkome / bey den Rechtsgelerten / Rechts er  
holen / vff das niemands vnrecht geschehe.

DJewel auch die Kercker vnd Gefengnis / nicht dar  
umb gebawet / die Gefangenen damit zuquelen / Sondern als  
leine zuerwaren / So sol ein jeder Gerichtshelder / bey verbies  
tung der Gerichte / sein Gefengnis dermassen anrichten / das  
die Leut / so darein gesetzt / darin keinen schaden leiden.

Wir wollen auch / Das sich unsere Unterthanen von der  
Ritterschafft / Stedten vñ Bawern vnser Ort landes zu Fran  
cken / voriger Ordnung / so durch die Befehlhaber der Land  
gebrechen / mit vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vattern seli  
gen / vnd irer bewilligung volzogen vñ vffgericht / auch bisher  
in vbung vnd brauch gehalten worden ist / nochmals vnd hin  
fürder / allenthalb festiglich vnd vnuorbrüchlich gehalten / In  
massen auch dieser Landtsordnung / sonst in allen Puncten vñ  
Artikeln / so berürter voriger Ordnung (die in allwege ausge  
nomen sein solle) nicht zu wider / von jnen den Unterthanen vn  
ser Ort landes zu Francken / auch nach gegangē solle werdē /  
der gestalt / das sie bey der selben vorigen Ordnung / durch aus  
bleiben / Was aber darüber vnd ferrer in der Landtsordnung  
begrieffen /

begriffen / vnd in der vorigen Ordnung nicht stehet / dem selbigen zugeleben / auch schuldig sein sollen / Das also / ein ordnung / wider die andere / nicht lauffe / Wie auch solchs vnser Gemüt vnd Meinung nicht ist / Darnach sich ein jeder Vnterthaner vnser Ort landes zu Francken / wirdet wissen zu richten.

## XXII.

### Von Schmehe schandt Gedichten vnd Gemelden.

**D**erweil wir auch hievor / neben vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Vettern / dem Churfürsten zu Sachsen etc. der Schmehe / Schandt / Gedichte vnd Gemelde halben / ein Mandat / in Druck haben ausgehen lassen / Als wollen wir dasselbige / hiemit widerumb erneuert / vnd zuhalten befolhen haben.

## XXIII.

### Vormundschaft / Widwen vnd Weyßen.

**D**erweil wir auch bericht / das mit armer Widwen vnd Weyßen gütern / durch die verordente Vormunden / bisweilen vntrewlich solle gehandelt werden / zu dem / das auch etliche derselben gar vnbeuormundet bleiben / Als wollen wir / das vnser Amptleute / Schösser / in den Ampten. Desgleichen die Rethen der Städte / allen Widwen vnd Weyßen / so bald inen die Mennner / oder Eltern absterben / bevormunden / vnd die Bürger vnd Bawern darzu vereiden vnd verpflichten sollen / inen getrewlich fürzustehen. Solcher Vormunden rechnungen / auch alles ires einnehmens vnd ausgebens / ierlich hören / Vnd da daran mangel befunden / den selbigen zu endern / oder die Vormunden abzusetzen / vnd an ire stat andere getrewe Leute zuerwelhen.

Gleicher gestalt / Sollen es vnser Grauen / Herrn / vnd die vom Adel / an den Orten / da inen dis falls die Botsmessigkeit zustehet / auch verordenen vnd halten / Mit dieser gnedigen

gnedigen vnd ernstern verwarnunge/da hierinnen lessigkeit ges-  
spürt / darans Widwen vnd Waisen schade entstanden / der  
berürter gestalt/hette vorkomen können werden / Das wir als  
die Landsfürsten/denselbigen schaden/bey denen/die jnen ver-  
ursachen/suchen vnd wissen wollen.

## XXIII.

### Vnnöttürfftige Klagschriefften.

**N**ach dem sich auch viel vnnötiges klagens vnd sup-  
plicirens an vns begibt / da doch zuvorn die ordentli-  
che Oberkeit / jedes orts/ nicht ersucht/ Als wollen  
wir zu abwendung desselbigen / vnd vermeidung vergeblicher  
mühe vnd vnkostens/ das hinfürder niemands/ an vns / oder  
an vnsern Hof/ mit Klagschriefften gelangen solle / er habe  
dann zuvorn / die ordentliche Oberkeit / desselbigen orts / er-  
sucht/vnd jme Recht vnd billigkeit versagt.

**W**irde aber sich jemandes / vnersuch der Oberkeit / da-  
hin die Sache gehörig / an vnsern Hof zu klagen / vnter-  
setzen/desselbigen Klagschriefften / oder Supplicationen / sol-  
len nicht angenommen / Sondern damit an seine ordentliche  
Oberkeit geweißt/ vnd da befunden/ das er solch mutwillig /  
vnd one mercklich vrsachen/gethan/er/ vnd der Supplication  
schreiber/vnnachlessig gestrafft werden. Darumb benehlen  
wir euch allen/die Botmessigkeit vnd Gerichtszwang haben/  
Das jr die Leute in jren anligen/ gern vnd gutwillig hören/  
nicht vbel ansaren/die Partheyen one verzug/bescheiden/vnd  
sie in der güte/der billigkeit gemes/zunertragen / allen möglic-  
hen vleis anwenden sollet.

**D**B aber die güte entstünde / die Partheyen zu schleunig-  
gem Rechten / mit jrer bewilligung vorfassen / wie wir dann  
ein form / schleunniger vorfassung / zu ende dieser vnser Ord-  
nung/haben Drucken lassen.

**D**A sich aber die Partheyen/ in schleunnig Recht nicht  
lassen wolten/ So sol als dann die Oberkeit / zum forderlich-  
sten/als sich leiden wil / ordentlich Recht verfügen/ vnd was  
darauff in Recht erlangt / so bald die Vrtel jre Krafft erreichen/  
gebürlich exequiren / vnd in sonderheit vleissig darob sein/  
das die Leute nicht leichtlich in Recht geführt / oder gewiesen  
werden.

Ⓒ

MD

Wd aber die Oberkeit/vber angewanten vleys die Partheien in der güte nicht vertragen köndten / vnd sich dieselbigen ins Recht zulassen/bedencken hetten/sondern vns zunorn/in derselbigen sachen / ersuchen wolten / denen sollen die Gerichtsherrn schriftlichen bericht der gantzen Sachen/neben iren gethanen fürsulegen / vnd an welchem teil der mangel gewesen / an vns zustellen / vnd darauff vnsern weitem bescheids gewarten/ Doch wöllen wir/da vns mehr/dann in einer Sachen bericht geschicht/oder mehr denn eine Sache an vns klagende gebracht / das solchs durch sonderliche Brieffe/oder eingelegte Zeddeln/solle geschehen / vnd hinfürder in einer Schrift / nicht mehr / denn eine Sache bericht/oder geklagt werden.

Begebe sich aber/das die Obrigkeiten die Partheyen nicht wolte hören/oder keinen bericht zustellen/oder aber/das sie für sich selbst den Leuten vnrecht theten/Rechts vnd billigkeit weigerten/in solchen vnd dergleichen fellen/solle einem jeden vnbenomen sein / sein klagen vnd suppliciren an vns/oder vnsern abwesens / an vnsern Rathe zubringen / Darauff solle/was billich vnd recht ist/verschaffet werden.

Vnd dieweil sich auch je zu zeiten zutregt/ das von etzlichen/aber des mehrern teils mutwilligen Personen/alte / vnd hiezunorn vertragene sachen / darinnen an vnserm Hof entlicher bescheid gegeben werden / widerumb geklagt vnd erregt werden / Als wöllen wir / das in denselbigen vertregen/vnd billichen gegebenen bescheiden/kein Supplication oder Klage angenommen / Sondern solle darbey gantzlich gelassen/vnd die Personen/so vertragene Sachen mutwillig erregen / ernstlich gestrafft werden.

## XXV.

### Gunsten.

Derweil auch allerley vnzimliche handlungen/ in widerkauffs schein vnd sonst auff schwere vnd vngebürliche verschreibungen / vielmals vermerckt vnd befunden/daraus denn der Vnterthanen schade vnd nachteil erfolgt / So wöllen wir / das niemands one vnsern / als der Lands vnd Lehensfürsten/auch der Mitbelehnten/ gunst vnd bewilligung/die Manlehen / Zins / oder Frohngüter / es sey mit Verkeuffen / verpfenden oder anderer gestalt / beschweren solle.

XXVI. Der

## XXVI.

### Der Ampter gerechtigkeit.

**E**s sollen auch vnser Haupt vnd Amptleute / Ampts-  
verweser / Schösser vnd Schultheissen / vber vnser  
Ampter gerechtigkeit trewlich halten / vnd was da-  
von entzogen / wider darzu bringen / Vnd da jnen deshalben  
sachen fürfallen würden / es belanget eigenthum / Obrigkeit /  
Volge / Steuer / Gericht / Jagd / Weltban / oder anders / vns  
dasselbige berichten.

Aber widerumb sollen sie auch wider die billigkeit / nie-  
mands beschweren / oder an dem seinen eintrag vnd verhinde-  
rung thun / Auch vnnöthdürfftigen Zanck zwerregen / vermeiden.

## XXVII.

### Hufen Habern.

**W**elche Dörffer vnsern Eltern vnd Vorfaren Hufen  
habern gegeben / die sollen denselben / wenn wir in vor  
vnser Hof leger bedürffen / nachmals zugeben schuldig  
sein / Doch sol er jnen aus vnsern Emptern / altem herkommen  
nach / in billichem werd / jedes mals / par vber bezalt / vnd nie-  
mands zur newerung / in solchen Hufen habern gezwungen /  
oder damit wider alt herkommen beschwert werden.

## XXVIII.

### In bereitshaft zusetzen.

**D**erweil sich auch die zeit vnd leuffte geschwinde anlas-  
sen / So wollen wir vnser vnd vnser gnedigen lieben  
Herrn vnd Vaters seligen Mandata vnd gebot / welche  
der Wehre vnd Rüstung halben / im Druck ausgegangen / hier  
mit abermals vernewert / vnd denen / die vns Ritterdienst zu-  
leisten schuldig / hiermit in sonderheit gnediglich vnd ernstlich  
gebotten haben / Sich mit jren Ritterdiensten / denselben nach  
gefast zumachen / Damit ein jeder auff den fall vnser auffma-  
nung / die Gott gnediglich verhüten wölle / vns zu folgen vnd  
zu dienen / geschickt sey.

C ij

XXIX. Von

## Von Jagden vnd Weidwerck.

**W**ir wollen vnd verordnen auch / das sich hinfürder  
niemandes in vnsern Welden/Ban/ Forsten/ heiden/  
vnd andern Gehülzten/da vns die Wildfuhre vnd Ge-  
hege zustehen / vnd wir die herbracht haben / Hirschen/ wilde  
Seewen / Behren/ Rehe/vnd ander Wilpret / zufahen vnd  
zuschuessen/auch Kelber auffzuheben/oder mit Hunden darein  
zugehen/ oder zureiten anmassen solle.

DAmmit auch dem Wilpret sein gang nicht gewehret/noch  
dasselbige aus vnser Wildfuhre in andere Herrschafft ge-  
wiesen/oder zugehen gedrungen/ So sol sich niemands diesel-  
bige vnser befreyete Wildfuhre/zu engern vnd zuvorhindern/  
in was wege dasselbige geschehen möchte / vntersehen / Bey  
vermeidung vnser ernstestn straff vnd vngnad.

Wir wollen auch vber alles das/ was in voriger vnser  
gnedigen lieben Herrn vnd Vaters ausschreiben den Leuten  
nachgelassen/verstadten / das sie mit kleinen Hunden / die ni-  
cht Jagdhunde sein/das Wilpret von iren fruchten abschewen  
mögen / Vnd thun vns darüber gnediglich erbieten / wel-  
cher hierüber von dem Wilpret schaden leidet / vns solchs an-  
zeigen /vnd den schaden bescheinen wirdet / das wir vns ge-  
gen den selbigen gnediglich erzeigen wollen.

Es sol auch kein Bawersman / er sey Richter oder  
Schultheiss / hinfürder Birsch oder selb zündende Büchsen/  
oder Armbrust aus seinem Daus/in vnser Wildfuhre/ Gehül-  
tze vnd Gehege tragen/Es sey dann/das er von vnsern Ampt-  
leuten oder Beuhelhabern/zur volge erfodert wirdet/Darzu  
auch keine wilde Endten / Gense / Trappen / Awerhanen/  
Birckhanen/Kephüner/Keiger/Kranchen vnd Wasen/in Wel-  
den/Gehülztz/ Feldern / Wassern oder Teichen / Desgleichen  
in den Weinbergen/vnd im schnidt schiessen/fahen/noch des-  
selbigen Fedder wilprets / vnd aller ander geügel/ Eier oder  
jungen ausnemen / auch sich Vogelstellens vnd fahens/ von  
Fastnacht bis auff Johannis/gentzlich enthalten/ bey Peen  
zehnen Gilden.

Es auch bey einem Bawersman Wasen netze / vnd  
das er Wasen jaget / schüsse oder lauffet / befunden/ der sol in  
gleichnus bey solcher Peen gestrafft/ime auch die Netze genos-  
men werden.

Es solle



ES solle auch ein jeder von Grafen/ Herrn/ Adel vnd  
Stedten / den andern in seinen Gerichten / Weidwerck vnd  
Fluhren/ mit jagen/ hetzen / pirschen / vnd Weidwerck trey-  
ben/ nicht berüren/ Sondern ein jeder auff dem seinen bleiben/  
Doch vnser Wildfüre vnd hergebrachte Amptsgehege/ hier-  
in ausgezogen/ bey Peen hundert Gilden/ So oft einer gegen  
dem andern dis falls verbricht / halb in vnser Cammer / vnd  
die ander helffe dem jenigen / so den schaden leidet / vnd den  
verbrecher angezeigt verfallen zu sein.

Vnd zu solcher geldstraff/ sol das nechst vn-  
ser Ampt / vnd desselbigen itziger vnd künfftiger Naubt vnd  
Amptman/ Schösser/ Schultheis/ oder Castener/ dem ansuch-  
enden vnd beschwerten/ wider den vrbrecher/ es sey ein Cantz-  
ley oder Amptsfafs / Krafft dis vnser Mandats (so fern der  
selbe der That gestendig oder vberwiesen wirdet) schleunige  
hülff thun.

Vnd sol hinfürder nach solchem vnserm Ausschreiben/  
Keiner den andern derhalben mit newer Rechtfertigung zube-  
langen haben/ wo die sach nicht allbereit zu Recht anhengig  
worden / Sondern ein jeder sol sich dieser vnser verordnung/  
gently vnd vnweigerlich halten.

Aber auff welchen vnsern Ampten vnd Clöstergütern/  
(die nicht verkaufft oder verandert) keine Gehege durch vn-  
sere vorkaren/ vnd vns auffgericht/ auch do auff itzt berürten  
vnsern vnueranderten Gütern / keine Negesenlen gesetzt sein/  
Wollen wir geschehen lassen/ das die anstossenden vom Adel/  
altem herkommen nach / auff denselben Gütern / Weidwerck  
zutreiben/ macht haben sollen / wie sie vor alters herbracht/  
Doch das derselben keiner andere vom Adel / Hetzer oder  
Weidelenle/ die es der ende nicht herbracht/ zu sich zibe/ oder  
mit sich dahin füre/ Alles bey obgemelter straff.

WOrden aber vnser Empter oder Clöster / einem oder  
mehr anstossenden vom Adel/ sein gerümbtes herbringen nicht  
gestehen/ Der oder dieselben vom Adel / sollen ire angegebene  
übung vnd gerügliches herbringen / binnen Jarsfrist nach  
Dato dieser vnser Ordnung beweisen vnd ausfüren / Bes-  
schicht es aber in bestimpter zeit nicht/ So sol er damit weiter  
nicht gehört werden.

Vnd dieweil sich auch etzliche heimlich auff vnsern  
Welden vnd Gehülzen/ nach Wilpret zuschiessen vnterstanz  
den/

den / So wollen wir euch die vom Adel vnd Bürger / hiemit gnediglich vnd ernstlich verwarnt haben / Das jr euch gentslich enthalten sollet / das Wilpret / so also heimlich geschossen / vnd fürder verkauft würet / von den selben anzunehmen / Sondern jne oder sie als bald dem Gerichtsherrn ansagen / damit der oder dieselbigen / gefenglichen angenommen / vnd jrer verurückung nach / gestrafft werden.

So sol sich auch ewer jeder / wes stands der sey / von Fastnacht an / bis auff Bartholomeij / jerlichen Jagens / Beisens / Hetzens / oder Weidewerck treibens / in seinen Gerichte / Weichbilden vnd Fluhren / ausgenommen das hohe Wilpret / so fern das jemandes zu Jagen befugt ist / enthalten / Auch jren Vnterthanen in den Weinbergen oder fruchten / keinen schaden thun.

### XXX.

#### Roden vnd verwüstung der Gehülze.

Nach dem auch die Barvern eins teils ire Gehülze vbermessig vñ vnspfleglich verharren vnd verwüste / dadurch die Güter in abfall komen / So wollen wir / das vnser Ampts / auch deren von der Ritterschafft vnterthanen / welche sonderlich Döltzer / Pusch oder Flecken / in vnsern Gehülzten / Welden vnd Weiden / darauff vns die Wildpan zustendig / eigenthumblich ligend haben / der selbigen anderer gestalt nicht / dann alleine zu jrer gebende / auch eigen Feuerwercks notdurfft / mit vorwissen vnser Amptleute / Schösser / Oberauffseher / Forstmeister vnd Forster / jedes orts / gebrauchten / Vnd im fall / das jemandes vnter jnen der dürfftigkeit oder armuts were / das er vmb seiner vnd seiner Kinder vnterhaltung vnd notdurfft willen / etwas aus der selbigen seinen eigen Gehülzten verkaufen müste / So sol dem / oder den selbigen / durch gemelte vnser Amptleute / Schösser / Oberauffseher / Forstmeister vnd Forster / etwas an Pusch vnd stamboltz / nach gelegenheit eines jeden eigenthumblichen Döltzes größe / des Jars / doch das solch stamboltz / nicht Platzweise / sondern bey einzelen / vnd auch eltisten vnd windfelligen Bäumen zuuerkennen nach gelassen / den Leuten auch zu solcher anweisung / im jar zwier / gewisse tage angesetzt werden / Daruber auch vnser Forstmeister vnd Forster / ein sonder vleissig auffsehen haben / auch die arme Leute auff den benannten tag nicht vmb sonst / oder vergeblich gehen lassen solle.

VND

Und wiewol sich auch etzliche/so also one vnterscheid  
ire Gehülte zu irem selbst schaden vnd nachteil / auch zu ab-  
bruch vnser Wildfuhre das stamboltz platzweise verhaben/  
bisher one einig vorwissen / sondern heimlich vnterstande/  
die selbigen Pletze zuroden/vnd zu Acker/Artselt/oder Wiese  
wachs zu machen/Welchs vns aber nicht leidlich ist/ So  
wollen wir/das niemands/ wes Vnterthanen die seien / hin-  
fürder mehr gestadtet werden solle/ichtwas in vnser Wildfuhre  
zuroden / oder Acker vnd Wiesen zu machen / bey Peen vnd  
straff / die wir nach empfangenem bericht/ benehlen vnd er-  
messen werden.

Nach dem aber an etzlichen orten/ausserhalb vnser Wild-  
fuhre/ sondern nachteil vnd verödunge der Gehülte/ den Vn-  
terthanen/etzliche Rodacker zumachen/wol verstadtet werden  
kan/Als wollen wir / auff ansuchen der Leute / welche vnsern  
Emptern zustehen/dieselbigen orter besichtigen/vnd darinnen  
billichen bescheid geben lassen.

Als aber einer jedes vnterthanen Gehülte anlanget/  
welche nicht in vnserer Wildfuhre gelegen / darinne sol ein  
jeder obberürter mas vnd gestalt / die anweisung des Holtz-  
hawens / oder die nachlassung des Rodens / zuthun haben/  
Doch das darinne ewer keiner / seinen eigenen nutz suche/vnd  
vmb desselben willen/ die verödung der Gehülte/seinen Leu-  
ten verstadtete / Auff den fall / wir vns auch / als die Landes  
vnd Lehensfürsten / einsehen zu thun / wollen vorbehalten  
haben.

Und nach dem wir auch bericht / das etzliche die  
selbst eigene Gehülte haben / das ire auff Thewerung hal-  
ten/vnd aus vnsern Gehülten vnd gehewen / Holtz keuffen/  
Als wollen wir mit vnsern Oberauffsehern/ Forstern/ Schösz-  
fern vnd andern/die des Holtzkauffs zuthun/ hiemit geschafft  
haben/das sie den selbigen kein Holtz verkeuffen sollen / So  
sollen sie auch vnsern Vnterthanen das Holtz / so inen zuver-  
keuffen benolhen / vor Auswertigen leuten zukomen lassen /  
auff das nicht den Frembden das Holtz verkaufft / vnd die  
vnsern daran mangel leiden müsten.

## XXXI.

### Kauff der Rittergüter.

C liij

WJr

**W**ir wollen auch/das sich niemands sein Lehengut ei-  
nem andern zuverkauffen / noch die selbigen abzutres-  
ten oder einzunehmen vnterstehen solle / Es geschehe  
denn mit vnserm vorwissen vnd bewilligung / Welcher aber  
solches vbertragen wirdet / zu desselbigen Gütern wollen wir  
vns/vermüge der Recht zuhalten/auch den Abteuffer in straff  
zunemen wissen.

## XXXII.

### Verkauffung der Bawerngüter.

**I**n gleichnus wollen wir auch aus bewegenden vrsach-  
en/Vnd sonderlich darumb/ das die Landvolge vnd  
Stewr dadurch vermindert/ auch in den Zinsen zerrut-  
tunge gemacht werden/nicht mehr verstadtet / Das vnserer  
Ampter Bawern/so one mittel mit Lehen vnd Zinsen/densel-  
ben vnsern Ampten zugethan / denen vom Adel ire Güter ver-  
kauffen sollen/ Darumb wirdet sich ein jeder desselbigen zu-  
enthaltten wissen.

## XXXIII.

### Bereinzlung der Güter.

**N**ach dem wir auch berichtet/ das die Bawerleute ire  
Hufen / Zins / Erblehen/ vnd Frohnbare güter / von  
vns vnd vnseren Emptern oder Vnterthanen/ zu Lehen  
rühende/zurreissen/von einander teilen/vnd verkauffen / Dar-  
aus dann den Zinsherrn abbruch vnd verminderinge / oder  
zum wenigsten viel vnrichtigkeiten der Zins erfolgen/darzu der  
Anspann vnd die Frohndienste vermindert / Welchs doch in  
andern Landen / vnd vielen vnsern Amptern gar nicht ver-  
stadtet wirdet.

Es wollen wir in dem gleicheit gehalten haben/ Das  
nun hinfürder / niemands sein Lehen vnd Zinsgut / durch  
Kauff/Wechsel/Erbsfall/Verpfendunge/oder anderer gestalt/  
one bewilligung des Lehenherrn/zurreissen vnd vereinzeln sol-  
le.

Küngen sich aber Todes felle zu / das sich viel Erben aus  
einem Gut vergleichen müsten/ So sol ein Erbe dasselbige als  
eine

leine behalten / vnd die andern mit Gelde ablegen / oder aber  
solchs semplich / oder etzliche aus inen vnzerteilt / vnd für eine  
Daushaltunge behalten / es würde denn beim Lehenhenn  
anders erlanget.

Wrdn auch vnter zweien Erben / ein jeder das Gut  
behalten wollen / So sol der Eltiste dasselbe wündern / vnd der  
Jüngste solchs anzunemen die wahl haben.

DD auch des verkaufften vnd zertrenten Guts etwas  
feil wirdet / So solle der jenige in des Gut es gehört / vnd des  
gespilts hat / den vorkauff vor andern doran haben.

ES sollen auch vnser Amptente / Schösser / Schulte  
heissen vnd Castener / one grosse merckliche vrsachen / in die  
trennung der Güter nicht bewilligen oder die selbe zulassen.

### XXXIII.

#### Verreinung der Felder.

**D**erweil wir auch befinden / das durch das abpflügen  
in Feldern / viel hadders / vnkostens / mühe vnd arbeit /  
gemacht / Auch zwischen den Nachbarn viel zwis  
tracht vnd vneinigkeit erfolget / So ordenen wir / das man  
alle Dorfffluhr erstlich / vnd denn der selben Felder / Wiesen  
vnd Gehülze / welche zuhorn nicht verreint / versteint oder ver  
mahlet sein / in bey sein beider seits Nachbarn vnd der Ges  
richtsherrn / binnen jarsfrist nach Dato / durch die Geschwor  
nen Feldscheider oder Steinsetzer / der ein jedes Dorff / zwene  
wehlen / verreinen / versteinen vnd vermahlen solle / Vnd zu sol  
chem verreinen / sollen beide teil / den raum vnd Platz geben /  
oder aber die Steine auff gleichen vnkosten verschaffen.

Vnd da sich die Nachbarn solcher verreinnunge nicht ver  
gleichen könden / Sondern die Richter / Scheppen / oder Feld  
scheider / jedes orts gebrauchen müsten / So solle man den sel  
bigen einen tag nicht mehr denn zwene Groschen / vnd einen  
halben tag / einen Groschen / one einige kost geben.

Welche aber solche verreinnunge in bestimpter zeit  
nicht thun werden / der oder dieselben sollen den Gerichten  
einen Gulden zu buß geben / Vnd gleichwol zu berürter verma  
lung vnd verreinnunge / bey gesetzter Peen / angehalten vnd ge  
wiesen werden.

Item

FJelen aber in solcher verreinigung vnd steinung/an lengge vnd breite / irrunge für / Dieselben sollen die geordneten Steinssetzer vnd Eltesten jeder Stad / Fleck vnd Dorffs / nach gebrauch jedes Fluhrs / zuentcheiden macht haben / Was sie auch aussagen / vnd wie sie solchs auff jr Pflicht vorgeleichen werden / Darbey sol es entlich aller seits bleiben / Vnd sollen die selben Steinssetzer vnd Eltesten / derhalben von niemandes mit worten oder der that / beschwert werden / bey straff zween GULDEN / der Oberkeit jedes orts zugeben / verfallen zu sein / So wollen wir auch / das sich niemands vnter stehen solle / in Feldern / Gerten vnd Wiesen / für den Stedten / Flecken vnd Dörffern / an den Früchten / Beumen / Gresse rey / Sommerlatten / vnd andern einichen schaden zuthun / Do es aber geschehe / sollen der oder dieselben mit dem Korbe / so jedes orts / oder da keiner ist / solle auffgerichtet / oder da der schaden gros / vermüge der Recht andern zur abscheu / vnnachlessig gestrafft werden .

## XXXV.

### Pflugfröhne.

**Z**erweil auch befunden / das die Bawersleute / sonder / derlich die Reichen / die Pferde hinweg thun / vnd den Acker vmbß Lohn bestellen lassen / Darans sich denn letztlich vrsachen würde / das die schuldigen dienste vnd Landsfolge / nicht geleistet noch in fürfallender Landsnot / vns / als den Landsfürsten zu rettunge der Lande / kein Deersart oder fürsetzunge einiger Wagenpferde / geschickt vnd gethan könde werden / Zu dem das viel Ackers zubestellen ligend bleibt / oder mit vnmessigem lohn (vber das es in andern Landen / die Pferde von den gütern zuthun / nicht verstattet) mus beschickt werden / So ordenen wir / das hinfürder ein jeder Bawer / der drey Dusen landes hat / vier Pferde / vnd der anderhalb / oder zwo Dusen hat / zwey Pferde halten solle.

**W**etten auch an etzlichen orten die Bawern auff weniger Ackers Pferde gehalten / Das wöllen wir hiermit nicht auffgehoben / oder die abzuthun nachgelassen haben. So gebieten wir auch / das die Fröner zu rechter zeit / an vnd ausspannen sollen / bey straff eines tags Frönen / so offft einer verbricht.

## XXXVI. Zins.

## XXXVI.

### Zinsreichung.

Nach dem auch bey den Zinsleuten / bishere / allerley  
verzügliche entrichtunge fürgefallen / So wollen wir /  
das ein jeder Zinspflichtiger / der in vnserm Ampt / oder  
andern Gerichts vnd Zinsherrn / dieselben zureichen schuldig /  
seine Geldzinse / die Michaelis fellig / binnen vierzehnen tagen  
darnach / vnd die Getreide zins / so Michaelis vertagt / vor  
Martini entrichte / Aber alle Walpurgis zinse / binnen vierzes  
hen tagen / die nechsten darnach / bezalen solle / Er könne denn  
bey seinem Zinsherrn / lenger frist erhalten.

Da aber an etzlichen orten gebreuchlich / das man die  
Zins auff einen stracken vnd gewissen tag erlegen mus / Das  
wollen wir hiemit nicht geandert haben.

Es sollen auch die Zinslente das Zinsgetreidig geben  
wie es inen erwechst / vnd sie es selbst gebrauchen / verbacken /  
oder vmb's geld verk auffen / vnd dem Zinsherrn nicht das ge  
ringste reichen / bey straff doppel zinses / so oft es gefeulicher  
weise / von dem Zinsman geschicht.

## XXXVII.

### Bäume zupflantzen.

Nach deme die tegliche erfahrung gibt / das in vnsern  
Landen / die gehültze vnd Welde / vnser's Fürstenthumbs  
fast vbermessig / zu gebenden / vnd notdürfftigen Fehrw  
werck / angegriffen / vnd noch teglich gebraucht werden / Dar  
aus letzlichen erfolgen würde / das alle notdürfftige gebende  
vnd Fehrwwerck / danon nicht ersetzt vnd genomen werden  
könden / so man sie solcher gestalt darnider schlagen / vnd zu  
frem gebürlichen wachsen / widerumb nicht auffkomen las  
sen solte / Vnd es denn meniglich in guter erfahrung hat / wie  
ein nutz vnd firtreglich ding es omb die Weiden vnd Obs  
benne ist / Als wollen wir / das ein jeder Vnderfas / in Stedten /  
Flecken vñ Dörffern / welcher bequemen raum an seinen gütern  
in Feldern / Wiesen vnd Gerten / an wegen vnd graben / der Ecker  
hat / ierlichen ein anzal Obsbeume / Weiden / Espen / vnd an  
der gehültz setzen / Darzu auch Saffran pflantzen / Dopffen  
legen /

legen/auch wann es die gelegenheit gibt /vnd in eines vermü-  
gen ist / Bienenstock zeugen / Vnd es in dem allen / an jrem  
vleis /jnen selbst zu gut/nicht mangeln lassen sollen.

Vnd auff das solchs vnnerweigerlich gehalten wer-  
de / So sollen die Schultheissen/ Richter/ vnd zwene aus der  
Gemeine jedes Dorffs/hierauff vleissiges auffachten haben/  
vnd darob sein/auch bey der Gemeine anhalten/ vnd sie ver-  
manen/solehem/wie gemelt/zugeleben/vnd den Amptleuten/  
Schössern/vnd Beuehlhabern/ auch sonsten eines jeden orts  
Gerichtsherrn/auff den tage/ da man das gemeine Bier zu  
trincken / oder sonsten Deimbürge vnd andere Ampte zubes-  
stellen pflegt/verzeichent zustellen / Was / vnd wie viel Obs-  
banne/Weiden vnd anders/ gesetzt vnd gepflantz sein.

Vnd da einer oder mehr/ in dem selben Jare nichts ge-  
pflantz / oder gepfropfft hette / da er es doch der gelegenheit  
seiner Güter halben/wol zuthun gehabt/ Derselben jeder sol/  
so manich Jar es geschicht/ein Guldten zur straff geben.

Wrdt auch jemandes einen Obsbaum oder Weiden/  
dem andern zu schaden/mutwilliger weise abhawen/ Der sol  
so oft es geschicht/ mit dem Befengnus gestrafft / Vnd da er  
des mehr denn einsten vberkomen / letztlich des Landes ver-  
wiesen werden.

## XXXVIII.

### Dörffer vnd Feldgreben / Wanderstraf- sen / Wege vnd Schlege zumachen.

**E**S sollen auch die Feldgreben vnd die Gemeinen ge-  
wönlichen Wanderstrassen vnd wege / jerlichen durch  
die jenigen/so es zuthun schuldig / in besserung vnd gu-  
tem wesen erhalten / Desgleichen die Graben vmb die Dörf-  
fer / auch die Schlege vnd Gattern / da die eingangen / den  
nechsten Sommer/ nach Dato/bey Peen zehen Guldten / wi-  
derumb angericht / Ob welchem auch / jr die Amptleute/  
Schösser vnd Beuehlhabere / zu jeder zeit erinnerunge thun/  
vnd verfügen sollet/das dem jerlichen / vnd so oft es not ist/  
also nachgegangen / In gleichnus sollen auch die Landstraf-  
sen / so vns zuhalten gebüren / nottürffiglich gebessert wer-  
den.

XXXIX. Die



## Die hohe Landstrassen zu fahren.

**U**nd nach dem die Vortrege / so zwischen den Chur vnd Fürsten des Hauses zu Sachsen auffgericht / vnter andern klar vermögen / Das die hohe strasse von Leipzig nach Franckfurt / nachfolgender gestalt solle gehalten werden / Nemlich / das man von Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberge / Buttelslad / Erfurd / vnd dodannen nach Eisens nach oder Crenzburg faren sollen / etc. Als wollen wir dieselben Vortrege / vnd die derwegen ausgegangenen / gedrückte Mandata / hlermit vernewert / vnd menniglich verwarnet haben / das er sich derselben hohen Landstrassen / von Leipzig nach Franckfurt / im hin vnd widerwege / bey vermeidung ernstler straff halte / vnd sich der nicht anders gebrauch / Vnd damit sich niemands mit der vnwissenheit zu entschuldigen / So haben wir / das vorige derwegen ausgegangene Mandat / hiernach widerumb / einleiben vnd vmbdrucken lassen.

**V**on Gottes gnaden Jo-  
hannes Friderich / des heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschall / Churfürst / vnd Burggrau zu  
Magdeburg / Moritz vnd Johannes Ernst / ge-  
uettern vnd gebrüder / Herzogen zu Sach-  
sen / Landgrauen in Thüringen /  
vnd Marggrauen zu  
Meissen.

**A**llen vnd itzlichen vnsern Untertha-  
nen / auch auswertigen Keufflenten / Furlenten /  
vnd denen / die jr Gewerb vnd Wandthierung /  
in vnd durch vnser Lande / Chur vnd Fürstenthumb vben / vnd sich der Strassen mit reisen /  
faren vnd treiben gebrauchen. Lieben ge-  
trewen vnd besondern / Vns ist glaublich fürkomen / das  
die Dohe vnd Oberstrassen / in vnsern Landen / von Leipzig  
D auff Franck

auff Franckfurt. Desgleichen von Leipzig auff die Schlesing/  
von ewer etlichen gemitten / vnd vngewonliche beywege ge-  
sucht werden / Welchs vns aber aus allerley vrsachen nicht  
zu zusehen noch zu gedulden sein wil. Demnach begeren  
vnd gebieten wir hiemit ernstlich / das alle die jenigen / so  
hinfurt von Leipzig auff Franckfurt / oder an den Reinstram  
faren/ziehen vnd reisen wollen/von Leipzig aus/auff Weiffens-  
fels/Eckersberg/Buttelsted/Erffurd/Eisennach/oder Creutz-  
burg / welchs die rechte vnd vber verwerte zeit hergebrachte  
Landstras gewesen vnd ist. Vnd hinwider / welche von  
Franckfurt oder vom Reinstram nach Leipzig wollen/auff itzt  
benante Stedte vnd Flecken/faren/reisen vnd ziehen/vnd da  
selbst wie vor alters die Zölle vnd Gleit geben sollen. Des-  
gleichen welche Furlente vnd Kaufflente von Sachsen / Dür-  
ringen oder Meiffen / gegen Preslaw/oder in der nachbenan-  
ten Stedte eine faren/treiben oder reisen wollen / das die von  
Leipzig aus/auff Eyllenburg oder Grim/vnd weiter auff D-  
schatz vnd Dain/vnd so fürder die geordnete Stras / Nem-  
lich / auff Künspurg / Kamitz / Bandissen / Görlitz / Lawen/  
Buntzen / Sigmitz / Newenmargt / vnd denn gegen Preslaw  
faren / treiben vnd reisen / Vnd widerumb / die so von Pres-  
law / oder aus den berürten Stedten / nach den benannten  
Landen/faren/treiben/oder reisen wollen/auff der angezeig-  
ten Strassen auch bleiben sollen. Aber außserhalb itzt  
angezeigter Strassen/sollen die Furlente vnd Kaufflente zu  
faren/treiben oder reisen vngedrungen sein. Da aber hier-  
über / oder mehr angezeigte Landstrassen umbfaren/vnd die  
vnsrer Gebot vbertretten würden / der oder die selben / sollen  
vnsrer beiderseids / Fürstlichen schutzes/in solchem umbfaren  
vnd reisen / verlustig sein / auch Pferde/Wagen/ vnd was sie  
eigens bey sich haben / führen oder treiben / verwirckt haben/  
Vnd solches dem Fürstlichen teil verfallen sein / in des Für-  
stenthumb / Landen / Landeschutz/ Ampten/ Stedten oder  
Dörffern / solche Oberferer begriffen werden. Vnd auff  
das ob solchem vnsrem Gebot vestiglichen gehalten werde/  
so wollen wir vnsrem Amptleuten befehlen/ auch hiemit ernst-  
lich befolhen haben / vleissige achtung hierauff zugeben/  
vnd vorberürte straff gegen den vbertretern vnnachlessig für-  
zuwenden. Darumb sich ein jeder wirdet vor schaden in  
dem wissen zuuerhüten. Des zu vrkund/haben wir dis  
vnsrer Mandat vnd Gebot mit vnsrem Secreten besigeln / vnd  
offentlich anschlagen lassen. Geben am tag Michae-  
lis/Anno Domini 1 5 4 1.

XLI. DER

## Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

**D**amit auch die Harnisch/Spies vnd andere wehren/so den Dorffschafften zu der Landfolge auffgelegt/ vñ der Gemeine jedes orts/zustendig nicht verderben/So sollen die selbigen an einem gemeinen ort/verwarlich beygelegt/ vnd durch die Richter/Schultheissen vnd Weimbürgen/jedes orts zuwarten vnd zu wiffchen/im jar ein mal/aus gemeinem Bentel verordent werden. Welche Richter/Schultheissen vnd Weimbürgen/das nicht thun/ Sollen von Amptleuten/Schöffern/vnd Berichtsherrn/so oft es geschicht/vmb fünff Gulden gestrafft werden/Was aber ein jeder Bawer vor eigenen Harnisch oder Wehren hat/die wird er in seinem eigen Haus zuuorwaren vnd rein zuhalten wissen.

## Verkeuffen der Früchte im Felde.

**W**es auch grosse verderbliche beschwerden des armen gemeinen Volcks/in dem befunden/das den selben durch etzliche eigennützig geitzige Leute/im schein der Kauffmanschafft/auff ire früchte/so noch auff dem Felde stehen/geld oder ein anders/hinaus geben vnd leihen/dadurch die selbigen armen notdürfftigen Leute/solchs (das sie gar hertiglich erarbeiten/vnd inen zu vnwiderbringlichem schaden reichet)neher/den sich sonst nach gemeinem gewonlichem Kauff gebüret zugeben/verursacht vnd gedrungen werden.

**S**o wollen wir/das ewer jedem/einem armen Man/in der not/damit er seine Güter deste stadlicher erbawen müge/auff Früchte/nach dem werd des gemeinen Kauffs/was derselbige in vnsern Landen an jedem ort/zur zeit/da die früchte einbracht werden sein wird/fürzustrecken vnd zuleihen vnuerbotten sey/ Wo aber anders/denn jtz gemelt/gehandelt/vnd hierinnen einiger vortel/argelist/gefahr oder betrug gebraucht/ So sol solcher abkeuffer oder ausleiher der heubtsumma verlüstig sein/vnd darzu von der Oberkeit jedes orts/nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

## XLII.

### Vom Furkauffen.

**W**as kompt auch für / das sich etliche untersehen / sonderliche Vorkauff anzurichten / vnd damit Steigerung der Wahr zumachen. Darumb wollen wir / das dieselbigen gefehrlichen Vorkauff in vnsern Landen vnd Stedten / nicht sollen geduldet oder verstatet werden / bey peen zwantzig Gulden / vnd verlust der Wahr / so oft die vbertretung geschicht. Doch do denen von der Ritterschafft / oder andern / jemandes Getreidicht / Fisch / wollen / oder anders abkauffen vnd abfüren wolte / Das sol inen nicht verboten sein / Allein das darin kein gefahr gesucht / sondern das der kauffer solche Wahr den Stedten zubringe / oder die vor sein Haus oder Handwerck gebrauche.

## XLIII.

### Liecht vnd Vnschlit.

**W**er das / werden wir auch bericht / als solle das Armut mit dem Vnschlit kauff vnd Liechtziehen / hoch vbersetzt vnd vertewrt werden / So wollen wir / das die Kette der Stedte / das Vnschlit von den Fleischawern kauffen / vnd denn dasselbige den Liechtziehern forder einzeln zukomen lassen / Auch den selbigen Liechtziehern masse setzen / wie gros vnd schwer die Liecht gezogen vnd verkaufft werden sollen / Wolte aber ein Bürger vor sich vnd zu seiner Haus notdurfft / bey den Fleischern selbst auch Vnschlit kauffen / das solle ime hiemit nicht benomen sein / Vnd welche Liechtzieher / sich des Rathts ordnung nicht halten / denen solle man die Liecht nemen / vnd ferner kein Liecht zuziehen verstaten.

## XLIII.

### Fleischer.

**W**id wiewol ein jeder Rath vnser Stedte / one das schuldig vorfügung zuthun / auff das gemeine Bürgerschaft / jedes orts / mit Fleisch / Brod / Wein / Bier / vnd ander notdurfft / versorget vnd versehen. So werden wir  
doch

wir doch berichtet/das daran /sonderlich aber am Fleisch/  
je zuzeiten nicht alleine mangel fürfellet/Sondern dasselbi-  
ge wird auch theur gesatzt/vnd sampt dem eingeschneite / an  
Kopff/Geschlinge/ Bekröse/Kaldannen/ Füßen vnd andern  
(welchs den Leuten zu dem Fleisch/so sie kuffen/vnd one das  
theur bezalen/mit zunemen auffgedrungen) zum theursten ges-  
geben.

**D**ennach wollen wir / das ein jeder Gerichtsherre/  
auch die Rethen vnser Stedte/in Merckten/Flecken vnd Dörff-  
fern/da Fleischawer zugelassen / hierinnen das einsehen has-  
ben/auch vnnachlessig mit dem Handwerck der Fleischawer  
ernstlich verschaffen sollen/Das alle dasjenige / so von Sch-  
sen/Kelbern/Lemmern/Schöpffen/Schweinen vnd derglei-  
chen geschlacht wirdet / zu den Wochenmerckten/oder andern  
tagen/in der Wochen in die offene Fleischbencke solle getra-  
gen / vnd nicht heimlich in Hensern (doch nach billichem  
wert / wie es jeder zeit durch die verordente Fleischsetzer/dem  
einkauff nach/geschätzt) verkauft/Es were denn/ das einem  
Gastgeben oder andern/vnuersehens Beste ins Haus kemen/  
Darinnen sol der Bürgermeister nachlassung zuthun macht  
haben.

**D**esgleichen solle den Leuten nicht auffgedrungen wer-  
den/neben einem itzlichen viertel Fleisch/die Kopff/Geschlin-  
ge/Kröse oder dergleichen / von men den Fleischawern/nach  
irer satzung anzunemen/Sondern solle dis falls den kuffern  
frey stehen/ Welcher Fleischer aber das darüber thet / der  
solle den Gerichtsherrn oder dem Rath zu straff einen Gulden  
geben.

**A**lle Schaf/Schöps/so die Fleischer weiden/ sollen an  
dem selbigen ort geschlachtet / vnd an andere ort nicht ver-  
kauft werden/bey verlust des Geldes/ das aus dem verkauff-  
ten Vihe gelöst wirdet / so oft es geschicht.

**W**ir wollen auch/das in vnsern Landen an allen orten  
ein gleich Fleischgewicht sein solle / wie wir des den Rethen  
der Stedte/Ihene/Aldenburg/Weimar/Gotha/Eisenacht  
Salfelt/Nawstad vnd Coburg/Proben zugestellt/bey denen jr  
andern auch desselben Fleischgewichts / erholen sollet/  
Vnd welcher Fleischawer vber vier Wochen/nach eröffnung  
dis vnser gebots / ein kleiner gewicht hat / dem sol das  
schlachten gelegt vnd verboten werden / Es sollen auch die  
Rethen in Stedten gewalt haben / den Fleischkauff so oft es  
not ist/im Jar zuuerndern/vnd den selben nach gelegenheit

D iij des eins

des einkauffs / gemeinem Nutz zu gutem / vff eine billiche  
maß zu setzen / vnd zurichten / darinnen sich die Fleischer ni-  
cht sollen widersetzig machen.

**W**ir wollen auch / das die Bawern vff den Dörffern /  
die nicht fleischawer seind / kein Vihe schlachten / mit dem ge-  
wichte oder nach der Hand / halb / stück / oder viertels weise  
andern verkuffen / oder vmb Wahr verstecken / vnd verparthie-  
ren sollen / Sondern ein jeder Bawersman / der Pfundts oder  
vierteils / halb oder stückweis fleisch kuffen wil / der sol sich  
desselben bey den fleischawern in den Stedten vnd Merckten  
erholen / bey Peen zweyer Gilden / so offt es vbertreten wir-  
det / welcher einen / der jenige / der das fleisch verkaufft / vnd den  
andern / der es solcher gestalt annimpt / geben sollen.

#### XLV.

#### Becken.

**U**nd wiewol hie zuuorn manichfeltige ordenungen ge-  
macht / wie es die Becken mit dem Brodbacken hal-  
ten sollen / So gelanget vns doch an / das demsel-  
bigen wider durch die Becken / noch Kethe der Stedte / nach-  
gegangen wirdet / Als wollen wir / das vnser Amptleute  
vnd Schösser / neben den Kethen der Stedte / die Becken ord-  
nungen an allen orten widerumb vernewern / das Brod zu we-  
gen / vnd Wochentlich auffzuziehen / vleissige vnd vnuerdech-  
tige Leute bestellen / die vbertreter one nachlassunge büßen /  
oder von vns selbst / irer seynnus halben / straffgewertig sein  
sollen / damit das armut / so selbst zu Backen vnermügend / mit  
dem Brodkauff nicht vbersetzt noch beschwert werde.

#### XLVI.

#### Auffnemen frembder Leute.

**W**ir wollen auch / das niemands des andern vnter-  
lassen / an vnd auffnemen solle / er bringe denn von sei-  
nem Herrn / vnter dem er gefessen / gewöhnliche Ab-  
schiedsbrieffe / bey Peen fünff Gilden / wie sich auch ein jeder  
Gerichtsherre die selben Abschiedsbrieffe / oder kundschafft  
zugeben nicht weigern solle.

#### XLVII. Vber

## XLVII.

### Unbekandte Leute nicht zuherbergen.

Nach dem die erfahrung gibt/das sich bishere viel schedlicher Leute bey den Wirten vnd Kretzschmarn / zuvorderst auff den Dörffern vnterschleiffen / daraus allerley beschedigung vnd Plackereien auff den Strassen erfolget / So wollen wir / das hinfürder in vnsern Stedten / Merckten vnd Dörffern / auch Wirtshusern / Kretzschmarn vñ sonst allen andern enden / niemandes vber eine Nacht gehaußet noch geherberiget werden solle / des Person wesen vnd geschafft nicht bekandt / Vnd sollen die Wirte / solche unbekandte Geste / zu irer ankunfft mit glimpfflichen worten befragen / wie sie mit namen heissen / vnd was ir geschafft sein / vnd solchs der Oberkeit jedes ort anzeigen / Da auch kein argwon vermarckt / solle dem selbigen seiner gelegenheit nach / lenger zu bleiben nicht gewehret werden.

In gleichnus solle kein vnbesessener / der da kein gewerbe oder arbeit hat in vnsern Landen / geduldet nach gelidde werden / Do aber sich jemandes hierüber vnterschleiffen vnterstünde / der oder dieselben / sollen als balde den Berichten angesagt / vnd als denn hinweg gewiesen / auch derjenige / so sie vffgenommen vnd vnangesagt in seinem Hause geherberiget oder geduldet / vmb fünff Guldten gestrafft werden.

## XLVIII.

### Müssiggenger nicht zudulden.

Sollen auch die Rethen in den Stedten / vnd die Berichtsherrn in den Dörffern keine müssiggenger dulden oder leiden / Sondern die selbigen zur arbeit anhalten / Auch mit den Eltern verschaffen / das sie ire übrige Söhne vnd Töchter / die sie zu iren Handwergen / oder anderer irer arbeit nicht bedürffen / andern Leuten vermieten / oder sie Handwergen lernen lassen / Vnd da sich die Kinder den Eltern darinnen zu folgen / weigern werden / Als denn dieselben aus den Stedten vnd Dörffern treiben / damit dem müssiggang / so viel möglich gestewret vnd geweret werde / Würden aber die Rethen der Stedte vnd Berichtsherrn auffm Lande / darinnen seumig befunden / so sollen sie von

D iij jeder

jeder Person ein Gilden zu straff geben / vnd gleichwol die selbigen müßiggenger hinweg verwiesen werden.

## XLIX.

### Niethuser.

**Z**erweil auch befunden / das in Stedten vnd Dörffern viel Niethuser / vmb geringes nutz willen / gebawet / vnd darein leichtfertige vnd von allen orten / verloffene / vnbehandte Leute gesetzt werden / Welchs den andern Bürgern vnd Bawern / auch vns selbst / in Feldern / Gehälzen / Gerten vnd andern / das ire entwenden / vnd schaden zufügen / So wollen wir / das one vnser oder vnserer Amptleute / vnd sonsten eines jeden orts Gerichtsherrn / sonderlich vorwissen vnd erlaubnis / in noch vor den Stedten vnd Dörffern / weiter keine Niethuslein / auffgericht werden sollen / Es were denn / das jemandes zu einem newen Denstein feldgüter hette / davon er sich one der Leute schaden / erhalten vnd nehren köndte.

## L.

### Dienstboten oder Gesinde.

**E**s solle auch niemands dem andern sein vngeurlaubet Gesinde abspannen / mieten ober auffnehmen / Es sey denn von seinem Herrn oder Frawen / mit willen oder anserheblichen vrsachen abgeschieden / oder habe seine zeit ausgedienet / Wer aber dis vbertretten wirdet / der solle fünff Gilden dem Gerichtsherrn / darunter er gefessen / zu straff geben / Vnd der Dienstbott die vberige zeit / seinem Herrn oder Frawen / denen er entlauffen / vmb sonst ausdienen / oder im Lande nicht geduldet werden.

**D**aber jemand ein Gesinde hette / das ime nicht gefellig / der mag es mit dem Lohn / noch verlauffener zeit / vrlauben.

**W**erde aber jemandes ein Gesinde vor der zeit / one erhebliche / redliche vrsachen vrlauben / Der solle dem selben sein Lohn verfall geben.

**D**enwiderumb / do ein Gesinde one dergleichen vrsachen aus seinem Dienst gehen würde / dem selbigen sol man kein Lohn zugeben schuldig sein.



## Wirts vnd Gasthof.

**D**erweil auch ein gemeine klage / das die Wirt vnd Gastgeber / die Leute nicht gern Derbergen / auch mit der zehunge vbermessig beschweren / So wollen wir / das alle Wirt vnd Gastgeber in Stedten / die wandernde vnd webörnde Leute / sie komen zu Ross / Wagen oder Fuss / willig auffnehmen vnd Derbergen / vnd dieselben nicht zu andern Leuten weisen sollen / Sie hetten denn allbereit so viel Geste / das sie die nicht einnehmen köndten / Do aber befunden / das einer oder mehr Wird / einem Gast / welchen sie wol hetten Derbergen können / von sich gewiesen / derselbige sol so oft das geschicht / den Gerichten einen Gulden zu straff verfallen sein.

**U**nd sollen den Gesten / gemelte Wirt / auff eine Malzeit / vber fünff gericht nicht geben / vnd dafür zwene Groschen / doch das getrencke von dem Gast / sonderlich bezalt nemen / Wolte aber der Gast nach der Malzeit / vmb sein geld mehr getrencks haben / das solle ime der Wirt auch verschaffen.

**W**erde aber der Gast sondere bestellung thun / darumb sol er sich mit dem Wirt vergleichen.

**D**a auch ein armer Gast die rechte Malzeit nicht würde essen / Sondern sich an einer Suppen vnd stückfleisch begnügen lassen wollen / dem solle der Wirt solchs vmb gleichmessige gebürliche bezalunge geben / vnd ime zu der ordentlichen Malzeit nicht dringen.

**W**d auch eines Gasts diener / anßerhalb seines Herrn befehlich / Wein / Bier / Kese / Brod oder anders foddern vnd bekommen würde / solchs sol des dieners Herr / dem Wirt zu bezalen nicht verpflichtet sein / Sondern der Wirt mag desselbigen entraten / oder sich dessen an dem Diener erholen.

**D**amit auch die Wirt / die Geste / mit dem Haberkauff nicht vbernemen / So wollen wir / das die Bürgermeister vnd Rethen der Stedte / alle Quartal den Wirtē den Habern setzen / vnd derselben satzung / durch des Stadtschreibers Hand / ein Zeddel öffentlich an des Wirtshaus anschlagen lassen /  
Und sol

Vnd sollen die Tax nach gelegenheit des Kauffs / wie der zu der selbigen zeit ist / dahin richten / das der Wirt an einem Erffurder malder Dabern / vngeferlich vier vnd zwenzig Groschen vberlaufft / vnd zu gewinst habe.

**F**ür Stallmiete vnd Rauchfutter / Sollen die Wirte auff eine Nacht von einem Pferde nicht mehr / denn zwelff Pfennin- ge nemen / Wolte aber ein Gast das Dewe vnd Stro sonder- lich haben / darumb mag er sich mit dem Wirte vergleichen.

**E**s sollen auch alle Wirt iren Besten / die Zerung nicht in einer Summa / Sondern stückweise anzeigen / damit ein jeder weis / was er verzeret / vnd war für er sein gelt gibt.

**W**elcher Wirt der eins oder mehr nicht halten wird / Der solle vom Amptman / Schösser oder Raht derselbigen Stad vnd jedes orts Gerichtsherrn / allwegen vnd so oft es geschicht / vmb einen Gilden gestrafft werden.

**D**och sollen die Wirte in vnserm Ortlande zu Francken aus bewegenden vrsachen / zwey jar lang / die nechsten folgenden zu dieser Ordnung vnnerbunden sein / Aber nach ens- dung der selbigen / sich als denn / dieser vnser Ordnunge vnd satzunge gemes / vnd nicht anders halten.

**W**ir wollen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirtshenffer / die auff Dato dieser vnser Ordnunge / als öffentliche Gast vnd gemeine Wirtshenffer befunden / also bleiben / durch Kauff oder Gebende / nicht verendert / Sondern für vnd für offene Gast vnd Wirtshenffer / auch der vorraht von Betges wand vnd andern darbey bleiben / vnd in besserunge / auch be- foblichem wesen gehalten / vnd nicht anderer gestalt verkaufft werden sollen.

**G**leicher gestalt wollen wir auch nicht mehr gestadten / das die grossen Denser in vnserm Hof legern / vnd vornemesten Stedten (zu forderst die / welche am Marckt oder in den besten Gassen ligen) solten zurteilet / zurissen / vnd aus einem zwey oder mehr gemacht werden / Vnd da es die Kette vnser vorne- mesten Stedte / vnd in vnserm Hof legern / one vnser vorwis- sen zu lassen / So sollen sie derwegen von vns der straff gewer- tig sein.

## LII.

## Wein vnd Bier Keller.

**E**s sollen auch die Kette der Städte/ vnd andere / so Wein oder Bier Keller haben / gut Wein vnd Bier verschaffen / dasselbige vnermenget / vnd vnerfalschet / den Wirten vnd Leuten / vmb gleichmessige bezalunge zu kommen lassen / vnd in allwege die Keller oder Schenckstad / dermassen anrichten vnd verwaren / das der Schencke oder des Schencken gesinde / zu den Fassen vnd Spunden des Weins oder Biers / one beysein der verordneten Kemmerer oder Weinmeister / nicht komen können / auch ernstlich verfürgen / vnd selbst darauff sehen / das den Wirten vnd Leuten / rechte Mass vnd Ohme gegeben werde / alles bey Peen vnd verlust des angezapfften Weins vnd Biers.

## LIII.

## Kretschmar auff den Dörffern.

**J**e Wirt oder Schencken auff den Dörffern / solien einem Pferdner oder Anspanner / vber ein Gilden / vnd einem hinderstiedler oder Gertner / vber einen halben Gilden / vnd einem Hausgenossen / vber drey Groschen / nicht borgen / bey der buss eines Gilden von jeder Person / Vnd da es klagende an den Gerichtsherrn gelanget / Solle man dem Wirt vber solche schulden nicht verhelffen / Auch keinem Weib in den Dörffern oder Flecken / da sie gessen / oder Weuslich wone / im Kretschmar zu zechen gestadten.

## LIIII.

## Gemeine Bier.

**G**emeine Bier / zu den zeten / als Weinnachten / Fastnacht vnd Pfingsten / der ende es bisher / alter gewonheit nach / gehalten / Die müssen fortan mit erlenbnis eines jeden orts Oberkeit / Gerichtsherrn vnd Benehlabbers / auff bitt der Lente / auch gestadt werden / Doch mit einer benandten Mass / vnd ans

vnd anzal des Biers / auch nach gelegenheit der Leute meenni-  
ge vermögens / vnd das er für oder vnter der Predigt Gött-  
lichs worts / nicht getruncken / vnd das sie Weinnachten vnd  
Fastnacht / vmb acht Uhr / vnd im Sommer / vmb neun Uhr /  
widerumb zu Hausgehen / vnd niemand zu solchen gemeinen  
Biern / oder zu dem vertrincken der Pfande / vnd der gleichen  
zwingen / bey Peen eines Guldens / von jeder Person.

## LV.

### Von Bürgerlicher handthierungen.

**N**ach dem auch Handthierung / Kauffmanschaft vnd  
Handwerck zu treiben / Desgleichen Meltzen / Schen-  
cken vnd Brewen / den Bürgern in Stedten gebüret /  
So wollen wir / das jr die von der Ritterschafft / vnd ewre /  
auch vnser Ampter / Bawern vnd Dorffschafften / derselbigen  
hinfürder gantzlich müffig gehen / vnd jr die von der Ritters-  
schafft / auch / ewrer Rittergüter / vnd die Bawern jres Pflugs  
vnd Ackerwercks halten / vnd also ewrer voreltern fustapf-  
fen nachfolgen sollet / damit vnter Adel / Bürger vnd Bawern /  
ein vnterscheid zufindē sey / Doch sind hierinnen ausgeschlos-  
sen / welche von vnsern vorfaren / oder vns Brewens vnd  
Schenckens / Privilegirt / oder desselbigen durch die vor-  
trege / in Landgebrechen befüget.

## LVI.

### Bestettigung alter ordnung vnd vertrege.

**I**r wöllen auch die Ordnungen vnd vertrege / so zwis-  
schen den Grauen / Herrn / denen von der Ritterschafft /  
Stedten / Flecken vnd Dorffschafften / Meltzens /  
Brewens / Schenckens vnd handthierens halben / hienor auff-  
gericht vnd gemacht / nicht auffgehoben / Sondern die hier-  
mit confirmirt / bestetiget / vnd ob den selben gehalten ha-  
ben.

LVII. Auch

## LVII.

### Rauchleder vnd Fellwerck.

**N**ach dem sich auch die Gerber / Kürschner / Sathler /  
 Bentler / vnd andere dergleichen Handwerker in Städ-  
 ten beklagen / das des Rauchfelwerck / nicht mehr zu  
 Marckt bracht / Sondern von Frembden vnd andern Stö-  
 rern vñ Wucherern / vff dem Lande vor vnd auffgekauft / vnd  
 also den Handwercksleuten in Städten / das Brod vor dem  
 Maul abgeschnitten wirdet / Als wollen wir den sel-  
 ben vor oder aufftrauff vffm Lande / hiermit gantzlich vnd  
 bey verlust desselben Fells oder Leders / verboten haben / Wer  
 aber desselben Fellwercks zuerkennen hat / der mag es in die  
 Städte oder zum Marckt bringen oder schicken.

Als damit dem vor oder Wucherischen aufftrauff in dem  
 auch in Städten gewehret / vnd das auch ein jeder / sein Fell-  
 werck vmb billichen wert gelosen kan / So sol vor dem Wuch-  
 den die Städte in den jar vnd Wochenmerckten auffzustecken  
 pflegen / keiner den der es vor sich selbst verarbeiten kan / oder zu  
 seines Haus notdurfft / gar machen lassen wil / Rauch Fell-  
 werck kuffen / Was aber nach dem Wuch vberbleibet / das sol  
 jederman zuerkennen freistehen.

## LVIII.

### Der Handwerker Straff / vnd das sie sich frembde Arbeit zu besseren nicht weigern sollen.

**N**ach dem auch weiland obgenanter vnser lieber Herr  
 vnd Vater seliger / im vorgangenen 41. jar / sich mit etli-  
 chen Chur vnd Fürsten / auff gehaltenem Tage zur  
 Naumburg / der Handwercksmeister vnd Gesellen / eingefürz-  
 ter misbreuch halben / eines Mandats vorgliechen / wie das  
 selbige hiernach eingeleibt ist.

E Von Gotts

Von Gottes gnaden Jo-  
hans Friderich / Herzog zu Sachsen / Des heil-  
ligen Römischen Reichs Erzmarschall und Hur-  
fürst / Landgraff in Thüringen / Mar-  
graff zu Meissen / und Burggraff  
zu Magdeburg.

**A**llen vnd jeglichen vnsern Brauen /  
Herrn / Landvoigt / Deubt vnd Amptleuten / de-  
nen von der Ritterschafft / Schössern / Schulz-  
heissen / Castnern / Voigten / Richtern / Kes-  
then der Sedte / Gemeinden / vnd sonst allen  
andern vnsern Vnterthanen vnd verwandten /  
vnsern grus zuvor / Wolgebornen / Edeln lieben Kethe vnd  
getrewen / Wiewol den Handwergern / hin vnd wider in  
Stedten / Dendseher Nation / begnadunge / Junffe / vnd innun-  
ge gegeben / vnd nach gehenget / Damit sich Meister vnd Ges-  
ellen / zu förderunge guter Policity / vnd gemeines nutztes / auff-  
richtig vnd erbarlich halten sollen / So hat sich doch daraus  
ein zeitlang zugetragen / das die Handwergsmeistere / vnd ge-  
ellen zum teil / in vnsern vnd andern vmbliegenden Stedten /  
vnter dem schein / irer Innungsstraffe / allerley mutwillens ge-  
braucht / vnd sich vnterstanden haben / die straffe / vmb sachen /  
auch aussershalb irer Handwerges / vnd höher / dann sie ver-  
möge irer Innungsbriene / vnd sonst mit füge vnd billigkeit zu  
thun haben / zustrucken / vnd die jenigen / auff die sie iren vnwill-  
len gewant / auffzutreiben / vnd vor vnredlichen zuhalte / wann  
sie sich / in die straffe / nach irem wolgefallen / nicht einlassen  
oder begeben wollen / Dergleichen vnterstehen sie sich zu drins-  
gen / wann ein Gesell oder Meister / einem andern gesellen / oder  
meistern etwas vnehrlichs zumist / oder aufflegt / das er sol-  
le geübt haben / das sich derselbige / ehe dann er durch den  
Schmeher / der that vberkommen / mit schwerer vnkost vnd reis-  
sen / der beschuldigten sache ausfüren / oder vor vnredlich ge-  
halten / vnd hin vnd wider auffgetrieben werden mus / das  
auch die Meistere / die ime arbeit geben / sampt den Gesellen /  
die beneben ime arbeiten / vor vnredlichen gehalten werden /  
Also auch / wann je zu zeiten durch die Oberkeit / oder einen  
Rath / in Stedten / Ordnung gemacht werden / wie sich die  
Handwergern / mit der arbeit halten / zu welcher zeit sie an die  
arbeit gehen / wie lange sie morgen / vnd vesperbrod oder ruhe  
halten / Item was einer anseheth / das es der ander verbrennen  
möge /

möge/vnd dergleichen mehr/zu gemeinem besten/vorgewant  
vnd gebotten wirdet / das die meistere vnd gesellen zum teil/  
nicht alleine solcher ordenunge / nicht gehorsam leisten / son-  
dern auch die jenigen / so derer als frome gehorsame leute/  
nachgehen/vnd volge thun wollen/vormessentlich sampt den  
gesellen/die jnen arbeiten vnd dienen/verachten / hindern vnd  
aufftreiben/ Vnd wiewol auch ire Innungs vnd zunfftbriene  
gemeiniglich/mit dem vorbehalt/jnen gegeben worden sind/  
das jren öbern/darunter sie wonhafftig/frey stehe/dieselbigen  
nach gelegenheit der leuffte vnd zeit / zuendern / zuerkleren / zu  
mehreren oder zu wenigern / Daher dann auch bisweilen / die  
beschwerten/die Amptleute oder die Rethen in Stedten/welche  
die Gerichte vber sie haben/ansuchen/vnd bitten / einsehunge  
zuthun / Damit jnen die vnbilliche straffe / zu billicher masse  
gelindert/der Schmeher geweyst werde/die bezichtigte sache/  
auff sie / wie erbarlich vnd recht ist/ gnugsam zubringen / vnd  
sie sonst zur billigkeit nicht zu hindern/ So wollen sich doch/  
die Gesellē/bisweilen auch die meistere selbs/durch die Ampt  
leute/Rethen in Stedten/vnd Gerichtsherrn nicht weisen las-  
sen/vnd ob auch die sache / an die Landesfürsten gelanget/  
wollen sie sich doch daran auch nicht keren/sondern faren mit  
irem aufftreiben / hindern vnd straffen / vormessentlich fort/  
welchs auff die lenge der Oberkeit vnd Gerichten zu schmele-  
runge/vnd zuuerachtunge vnd endlichem vngehorsam gera-  
ten wolle/ Vnd wiewol hierin/durch die Römische Keiserli-  
che Maiestat/vnsern aller gnedigsten Herrn/vnd die Stende  
des heiligen Reichs/auff jüngstem Reichstag zu Augsburg/so  
Anno etc. xxx. gehalten/ vorsehunge geschehen / So wirdet  
doch mit berürter vnordnunge immer fort vnd fort gefaren/  
Demnach haben sich die Chur vnd Fürsten/so nechst vorschei-  
nes Galli/zur Naumburg beisamen gewest/mit vns / vnd wir  
mit iren Liebden/freundlichen dieser Ordnung/gebots vnd vor-  
warnunge verglichen/vnd vereinigt/seind auch bedacht/dar-  
über zuhalten/ Nemlich das die Handwerker / meister vnd  
gesellen/in iren Liebden vnd vnsern Fürstenthumben vnd Lan-  
den/hinfürder keine straff/in keinerley sachen haben/thun oder  
nemen sollen / dann die / so jnen die Amptleute oder Rethen in  
Stedten/so die Gerichte haben/darunter sie wonen / oder dar-  
unter sich die sache vnd gezencke/ darumb sie straffen wollen/  
zutragen werden/nachlassen vnd erlauben/Aber die straff/die  
jnen in iren Zunfftbrienen ausdrücklich nachgelassen vnd ge-  
geben ist / mögen sie üben / doch vnshedlich den Gerichten/  
das sie/vormöge der vorbehaltung/in den Innungsbrienen/  
auch solche straffe/aus vorstehenden/billichen vrsachen / lin-  
dern oder auffheben mögen/ Do sich auch solcher straffhalb-  
ber/oder auch / von wegen des schmehehs vnd aufftreiben/  
zwischen den meistern vnd gesellen/oder zwischen den gesellen

vnter sich selbs / irrung zutrügen / derer sie sich selbst / nach gu-  
tem erbarem branche / nicht gülich vorrichten köndten / darin  
sollen sie / vnserer Amptleute / oder aber der Rethen vnserer Sted-  
te / die vber sie Gerichte habē / weisung dulden / vnd in allewege /  
den guten Ordnungen / die durch die Oberkeit vnd Gericht ges-  
macht / gehorsamlich geleben vnd nachgehen. Wo aber je-  
mands / es sey einer oder mehr / Meister oder Gesellē / der weisun-  
ge / so vnserer Amptleute / oder Rethen vnserer Stedte / die vber sie  
die Gerichte haben / der straffe oder anderer irrung halben /  
thun werden / oder auch derselbē Ordnunge halben vermeinē /  
das jnen zu kurtz vnd vnrecht geschehe / die mögen / vns / als die  
Landsfürsten / darumb ansuchen / oder sich an vns gebürlich be-  
ruffen / dem sol bey vns / an billigkeit vnd Rechten kein man-  
gel sein. So auch einer den andern gedencet auffzutreibē / vnd  
im etwas vnehrlichs / das er solt geübt oder gehandelt haben /  
zumessen würde / der sol das jenige / was er dem andern auffge-  
legt oder zugemessen hat / vor der Oberkeit des Orts / auff den  
geschmechten / den er wil auffschreiben / wie gnugsam vnd recht  
ist / brengen / vnd ehe er das auff jnen füret vnd brenget / sol der  
geschmechte in seinem Handwerge gefoddert werden / vnd vn-  
auffgetrieben bleiben / auch die Gesellen / die beneben jme ar-  
beiten / vnd die Meistere / die im auff jrer Werckstadt arbeit ge-  
ben redlich sein / vnd nicht auffgetrieben werden / Vnd so der  
Schmeher die sache / in einer zeit / die im die Oberkeit vnd Ge-  
richt / des Orts / darzu benennen sol / wie recht vnd gnugsam  
ist / auff den Geschmechten / nicht erweisen noch bringen wir-  
det / vnd also in dem / vngheorsam vnd seumig oder fellig er-  
scheine / so sol er für vnredlich gehalten werden / so lange bis er  
sich / mit deme / den er geschmehet / vnd mit den Gerichten ver-  
trage. Vnd welch Meister / Son oder Geselle / in vnsern Lan-  
den vnd Fürstenthumben / obgemelte vnserer Ordnunge / nicht  
annemen noch halten / sondern in einem oder mehr / wissentlich  
vnd vorsetziglich / dowider thun oder handeln würde / den vn-  
sern / vnd die vnter vns wonen / oder arbeiten / zu schaden / Der  
sol in vnserm Lande vor vnredlich gehalten / vnd sein Hand-  
werg zutreiben nicht zugelassen / sondern angetrieben / vnd  
hinweg geschafft / Oder auch / do er ein mutwillig auffstehen  
machte / oder darzu vrsach geben würde / zu Befengnis ein-  
gezogen / vnd nach grösse seiner Vbertretung gestrafft werden /  
Dierumb begeren wir ernstlich empfelende / das jr alle / vnd je-  
der in sonderheit / ob dieser vnser Ordnung / gestrackt haltet /  
vnd die Vbertreter / wie obgemelt / in straffe nemet / vnd hierin-  
ne an ewrem vleisse nichts erwinden lasset / Daran beschiet  
vnser gantzliche meinung / Zu vrkunt mit vnserm hirtunden  
auffgetrucktem Secret besiegelt / Vnd geben zu Torgaw /  
Montag nach Martini / Anno Domini. 1 5 4 1.

DEM



Demnach wöllen wir obberürtes ausgegangenes Mandat hiemit widerumb ernewart / vñ vestiglich darob zu halten / menniglich geboten habē / Mit dieser verwarnung / do ewer einer oder mehr / dem es gebüret / vnd in sonderheit jr die Kette der Stedte / die Vordrecher nicht straffen / vnd darob halten werdet / das der oder dieselben vns fünffzig Guldig zur straff / so oft es geschicht / sollen verfallen sein.

Vnd darüber befehlen wir / das sich niemands von Handwercken / es seyen Goldschmide / Platner / Kleinschmiede / Satler / Schlösser / Tischler / Steinmetzen / Zimmerleute / Copfer / Schuster / Schneider / vnd andere Handwerker / wie die namen haben mügen / keinen ausgenommen / weigern solle / ander arbeit / do er gleich die nicht anfänglich gemacht / zubessern / Sondern schuldig sein / die selbe besserunge / er habe die arbeit zuuorn gemacht / oder nicht / auff eins jeden ansuchen / vmb gebürliche vorgehung vnd lohn zu thun.

## LIX.

### Von Erzten vnd Apoteccken.

**W**ir wöllen auch bestellen / das alle Apoteccken in vnsern Landen / durch vnser leib oder andere erfarnere Erzte / jerlich ein mal sollen visitirt / vnd da vntüglliche Materialien befunden / von dannen geschaffet / auch die Apoteker vnd ire Gesellen / vereidet werden / ein itzliche Medicin / der gesordneten Tax nach / vnd nicht höher zu geben / bey Peen fünff Guldin / so oft es vom Apoteker vbertreten wirdet.

Es sol auch die gewonliche Tax auff eine Tafel gezeichnet / vnd öffentlich angehengt werden / damit ein jeder wisse / wie thewer ein jedes stück Taxirt vnd gewirdert sey.

DJeweil wir auch bericht / das sich viel vnerfarnere Leute den krancken Erztney in leib zugeben vntersehen / vnd damit manchen Menschen vmb sein gesund / auch wol etzliche vmb leben bringen sollen / Als wöllen vnd gebieten wir / hiermit ernstlich / das sich niemandes / es sey Mans oder Weibs person / Landferer / Zanbrecher / Driakuskremer / oder andere / wes ampts oder beruffs / Geistlichs oder Weltlichs sie seind / vntersehen solle / den leuten vmb geld oder geldes wert / geschenck oder verehrung / Artzney in leib zu geben / Auch die Kes

L iij the

the vnser Stedte / keinen Artzt auffnehmen oder bey jnen dul-  
den/er habe denn seiner Lere / kunst vnd schickligkeit von einer  
Vniuersitet oder gelerten Artzten / glenbwirdige kundschafft  
ten vnd Bezengnis/bey Peen 10. Gulden/ so oft es vbertretten  
vnd vorlust / aller Apoteken Wahr/die bey jme(ander leuten  
vmb's geld oder oberwende Libnus zu curiren ) funden.

## LX.

### Wurke vnd Zucker.

**S**o solle auch der geferbte Ingwer / Saffran / vnd ge-  
felschte Nutzucker/hinfürder in vnsern Landen nicht ge-  
duldet/Vnd da sich jemandes den selbigen zuerkennen  
vnterstehen würde / Dem selbigen solle der geferbte Ingwer/  
Saffran vnd Nutzucker genommen werden.

## LXI.

### Goldschmide.

**A**lles Silber / so die Goldschmide in vnsern Landen/ ver-  
arbeiten/solle ein jedes Marckt / vermüge der Reichsord-  
nung vierzehen lot fein Silber halten / Doch sollen sie  
sich vermüge des Reichs ordnung / vnd bey vermeidung dar-  
auff gesetzter straff enthalten/einiche Müntz in Tiegel zuwer-  
ffen oder zu granulieren.

Demit man auch wissen müge/ wo ein jede arbeit ge-  
macht sey / So solle ein jeder Goldschmid sein gewönlich  
zeichen auff sein arbeit machen/bey Peen ein hundert Gulden/  
so oft es anderst gehalten wirdet.

## LXII.

### Kandelgiesser.

**D**emit auch der Kandelgiesser gefehrung / die sie mit v-  
bermessigem zusatz des Pleis / vnter das Zin gebrau-  
chen abgeschnitten / So solle hinfürder auff das  
Gefess/so die Kandelgiesser verkeuffen/auff zehen Pfund Zin/  
nicht

nicht mehr/ denn ein pfund Bley gesetzt/ vnd darauß eins je-  
den Zeichen/ vnd des Rahts wappen/ darunter er gefessen/ ges-  
preget werden.

### LXIII.

#### Vom Holzkauff.

**D**amit auch der betrug / so im Holz verkeuffen / gesch-  
iecht/ so viel möglich verkommen / Wollen wir / das die  
Ketthe vnser Stedte/ ire rechte Klaffter mass/ an offent-  
lichen stellen der Stedte halten / vnd die Bawern schuldig  
sein sollen/ das Holtz/ so sie zu Marckt führen / nach gantzen  
oder halben Klafftern/ zuuerkeuffen/ vnd nach berürtem mas/  
zu geweren / Welcher sich aber dessen weigern würde/ der sol-  
le das Holtz / so er zu marckt geführt / dem Gericht verlustig  
sein. Vnd sol das Klaffter holtzes / ein jedes Scheidt / nicht  
vnter vier mans Schuen / oder zweien Werckelen / lang sein /  
Aber die Scheidt lenger zu machen/ stehet in eins jeden gefal-  
len.

Vnd dieweil wir auch bericht/ wie es auch öffentlich am-  
tage ist / Das vnser Untertanen / an Baw vnd Brenholtz/  
gebrauch vnd mangel leiden / So wollen wir / das die Baw-  
ern/ welche vnserm Obervffseher der Gehültze / Forstern / oder  
Holtzknechten / Baw/ oder Scheidtholtz abkenffen/ Dassel-  
bige nicht aus vnsern Landen/ sondern in vnser Stedte / zum  
freien Marckt führen sollen/ bey verlust des Holtzes/ wo sie das  
mit antreffen vnd betretten werden.

### LXIII.

#### Bawen.

**N**ach dem auch von Burgern vnd Bawern/ in Stedten  
vnd Dörffern/ ein grosser Misbrauch vermerckt / in  
dem / gas ein jeder/ mit Holtz bawen wil / da doch die  
Gehültze/ vnd Welde/ trefflich abnemen vnd verwüstet wer-  
den / Als gebieten wir/ das die Burger in Stedten/ mit Stei-  
nen/ In gleichnuß die Bawern auff den Dörffern auch/ oder  
mit Wellerwenden/ zubawen sollen angehalten/ vnd nicht ver-  
stadtet werden/ hinfürder/ von grund mit Holtz/ sondern zum  
wenigsten/ den vntersten Gaden/ steinern/ vffzubawen/ oder die  
Decher in Stedten/ mit Schindeln zudeckē/ Darzu denn ir/ die  
Ketthe der Stedte/ den Burgern/ mit Steinen/ Zigel/ Kalck/  
E iij Leimen/

Leymen vnd Sandt / fürderung vnd vorteil thun / auch zu den  
Zigeln vnd Kalckhütten / eigene Steinbrüche / Leym vñ Sand  
gruben verschaffen / mit dem abraum vnd sonsten in gutem wes  
sen halten / vnd damit also gepahren sollet / Damit ein jeder  
Bürger oder Einwoner vmb ein gleichmessig geld / Stein /  
Leym vnd Sand bekommen möge / vñ nicht ein jeder die Stein /  
Leymen oder Sand / selbst brechen / graben / den abraum mas  
chen / vnd den grund küssen müste.

Vnd damit die Bürger vnd einwoner in Stedten / bester  
mehr willen vnd neigung haben mit Steinen zubawen / So  
wollen wir / das die Rethen der Stedte / vor die Steine nicht  
mehr / denn das Brecher lohn / bezalt nemen sollen.

Vnd wo solchs hierzwischen Pfingsten nicht geschicht /  
vnd vorgeschriebener gestalt ins werck bracht / welchs vns vns  
sere Amptlente vnd Schösser berichten sollen / So wollen  
wir den Rath der selbigen Stad ernstlich zustraffen wissen.

Vnd damit diese beforderunge deste bequemer vnd gewiss  
ser geschehen müge / So sollen die Rethen der Stedte / als bald  
eine tügliche Person aus irem mittel / oder sonsten aus iren Bür  
gern / welcher darzu tüglich vnd geschickt zu einem Bawmeis  
ter / gegen zimlicher belohnunge / erwehlen / vnd denselbigen  
nicht alle jar entsetzen / Sondern zum wenigstē drey oder sechs  
jar / daran bleiben lassen / auff das der selbige Bawmeister den  
vorrath mit Holtz / Steinen / Sand / Leymen vnd andern / das  
vonnöten / mit so viel besserem Rath zeugen vnd schicken müge /  
Es sollen vns auch die Rethen in Stedten diese Person / auff die  
nächste / vnd alle folgende verenderung eines newen Raths / in  
sonderheit namhaftig machen / dē wir auch nach befindunge  
zubestettigen / vnd auff sein verursachunge zuentsetzen haben  
wollen / Dann wir gedenccken darinnen lenger keines andern zu  
zusehen / wie wir dann auch nicht zweifeln / das viel Bürger zu  
bawen geneigt / Wo sie alleine von euch den Rethen der Steds  
te mit vorrath / vmb zimliche bezalung gefürdert würden.

DD auch jemandes in Stedten / stadliche newe ges  
bewde fürnemen wolte / So sol er dasselbige mit Rath vers  
stendiger Bawlente thun / wie wir auch vnserm Bawmeister  
vergönnen wollen / einem jeden vmb gebürliche vergleichunge  
hierinnen retig zu sein.

LXV. Kerz

## LXV.

### Kerner lohn.

**I**n einem Kernen Schutt / Schlam / oder Kerich / für das Thor zu führen / Sollen vier Pfeninge gegeben werden. Was aber mit Wagen / oder Karren vor Stein / Leimen / Sandt / Zigel / Holtz oder anders / geführt wirdet / Derwegen solle die Oberkeit jedes Orts / binnen vierzehnen Tagen / nach eröffnung dieses vnser Mandats / nach gelegenheit / billiche Tax setzen / vnd dieselbigen öffentlich verkündigen / auch darob bey vermeidung vnser ernstest straff / festiglich halten.

## LXVI.

### Werckleute vnd Tagelöner.

**N**ach dem wir auch bericht / das durch die Werckleute / die Leute hoch sollen gesteigert vnd vbersetzt werden / Damit nu ein jeder wisse / was er den Werckleuten vnd Tagelönern zu lohn geben solle / So ordenen wir / das man es mit den selben hinfürder / volgender gestalt / solle halten.

**I**nem Meurer vnd Zimmerman / die Meister sein / vnd ire eigene Waffen haben / sol man ein Wochen / one die Kost / ein Gilden / vnd der selbigen Gesellen / achzehen Grosschen zu lohn geben.

**I**nem Steinmetzen / der Meister ist / vnd seinen Zeng hat / Sol man die Wochen ein Gilden geben / vnd ime darzu die Scherff halten / auch den Zengt / do der selbige zerschlagen / widerumb zurichten lassen / wie er den an die arbeit gebracht.

**I**nem Tischler / der sein Waffen vnd Zeng heltet / Solle man die Wochen / one die Kost / einen Gilden / vnd seinem Gesellen funffzehen Grosschen geben / Wolte aber jemandes die Kost geben / derselbige / solle gegen der Kost / den halben theil des Lohns / abziehen.

**I**n Steinmetzen / Meurern vnd Zimmerleuten / Meister vnd Gesellen / Sol ein feier / oder Regentage / in der Wochen verlohnet werden / Do aber in einer Wochen / ein feier vnd Regentag / vnd also beid zusammen fielen / So solle jnen nicht mehr denn ein tag verlohnet werden.

¶ Jelen

Sollen auch mehr Regentage ein/so solle man inen die selben alle/bis vff einen/an irem wochenlohn abkurtzen.

### Taglöhner.

**E**inem Taglöhner oder Handlanger / solle man von Petri Catedra bis vff Pfingsten / zwentzig Pfenning / vor ein tagarbeit geben.

Vn Pfingsten bis vff Bartolomey / zwene Grosschen.

Vn Bartolomey / bis vff Galli / zwentzig Pfenninge.

Vn Galli bis vff Catedra Petri / achtzehen Pfenninge.

Wer aber die Cost gibet / der solle den halben teil / des obgesetzten Taglohns / vnd nicht mehr geben.

Vn sollen alle Steinmetzen / Murrer / Zimmerleute / Tischler vnd Taglöhner / von Ostern / bis vff Bartolomey / frue / vmb vier Uhr an / vnd gegen dem Abent / wenn es Sechs schlecht / von der Arbeit gehen.

Vn Bartolomey aber / bis vff Ostern / sollen sie mit dem Tage an / vnd vffn Abent / mit der Sonnen nidergang / von der Arbeit gehen.

Frue / mügen sie eine stunde / vnd im Mittage auch eine stunde ruhen / Frue eine halbe / vnd im Mittage / anderthalb stund essen oder feiren.

Der guten Montag / welchen die Gesellen zumachen pflegen / solle gantzlich / vnd bey verlust des Wochenlohns / abgeschafft sein.

Einem Zigeldecker / solle man bey seiner Kost / ein tag zu decken / vff sein Person / vierdhalb Grosschen / vnd seinem Gesellen der decken hilfft / drey Grosschen zu lohn geben / vnd was der Zigeldecker nicht gut machet / das sol er vff seinen Kost / vnd darlegen / wider vmb sonst machen.

Wd auch erfahren / das ein Taglöhner den andern / verhetzet / vnd vntrewlich zu arbeiten ermanet / der solle acht tage mit dem Thurn gestrafft werden.

ES sollen auch die Meister vnd Gesellen / desgleichen die Taglöhner / niemandes zu den gedingen dringen / Sondern / vmb obberürten Lohn / menniglich zu arbeiten schuldig sein / bey peen zehen Gulden / so offte es geschicht / oder aber bey Buß / ein vrtel Jar zu feyren.

WVrde

Werde sich aber ein Bawher mit einem Meister/Gesellen /  
oder Tagelöhner eines gedings vergleichen/ So sol man darz  
über weiter nichts nachzugeben fordern/ noch entrichten / bey  
straff fünf Gulden/die jeder teil / so oft es geschicht / erlegen  
sollen / Do aber der Baw anders gemacht denn er verdinget/  
darumb werden sich beide teil zuner gleichen wissen.

### Werckleute vnd Tagelöhner/so außser- halb landes arbeiten.

**A**ls wir auch berichtet / das sich Steinmessen/Meurer/  
Zimmerleute / Tagelöhner / vnd der gleichen Personen in  
Stedten vnd Dörffern/ außserhalb Landes/ im Sommer  
zu arbeit begeben/ vnd denn im Winter widerkomen / Darz  
aus allerley nachtheils/ schadens vñ vngleichheit / zwischen jnen  
vnd denen/ so im Lande bleiben/ auch mangel vnd steigerung  
der arbeit erfolget / So wollen wir/ das hinfürder niemands  
mehr / der vnsern aus vnsern Landen / vmb taglohns willen/  
wandern solle/ Wer aber darüber in andern Landen arbei-  
ten wirdet / der solle in vnserm Fürstenthumb nicht wider ein-  
genommen/ gehauffet oder geherberget / vnd da jemandes den  
oder die selbigen darüber auffnimpt / dem Gerichtsherrn / so  
offt es geschicht/ drey Gulden zur bus geben.

Wndte aber einer oder mehr kein arbeit in vnsern Lan-  
den bekomen/ Der oder die selben/ sollen sich bey dem Gerichts  
herrn jedes orts angeben/ die sollen jnen auff den fall/ do sie  
jnen zur arbeit in vnsern Landen nicht anleitunge zugeben wis-  
sen/ außserhalb Landes zuarbeiten / erlauben vnd vergönnen/  
auch die selbigen verzeichnen/ Doch sollen die Gesellen der  
zunff handwerger / an jren Lehrjaren vnd wanderschafften/  
dadurch vngehindert sein.

## LXVII.

### Botenlohn.

**A**n einer jeden Meil wegs hin vnd her swider zugehen/  
solle man einem Boten im Sommer vnd Winter/ zwelff  
Pfenning geben/ Vnd da der Bote an einem ort still li-  
gen müste vnd weder essen noch trincken hette/ ime vff den fall  
zum stillige Geld / einen jeden tag / achtzehen Pfenninge rei-  
chen.

LXVIII. Vom

## LXVIII.

### Vom Holzhawen.

**D**Om schock Reisholtz zuhawen / zubinden vnd die grossen Cloppel auszuwerffen / Sol man ein Groschen vnd keine kost zu Lohn geben.

Vn einer Claffter Scheidtholtz zu seggen / oder zuhawen / vnd darnach zuspalten / auff vier / drey / oder zweyteil / nach gelegenheit des Holtzs / fünffzehen Pfeminge / bey des Tagelohners eigener kost.

Könde aber jemand mit dem Tagelöhnern eines geringern Lohns einig werden / das sol ime freystehen / Aber darüber solle niemandes geben / bey straffe eines Guldens / so offft vnd dick es geschieht.

Werde aber auch ein Tagelöhner sich an diesem gesetzten Lohn nicht settigen lassen wollen / Der sol aus der Stad gewiesen / vnd lenger darin nicht geduldet werden.

Gleicher gestalt solle es von euch den Grauen / Herrn / Ritterschafft / Raubt / Amptleuten vnd Schössern / in ewern Graffschafften / befohlenen Amptern / Gerichten vnd Bottmessigkeiten / auch gehalten / damit die Müßiggenger zu der arbeit gebracht / oder in weigerung des / aus dem Lande gewiesen werden.

## LXIX.

### Von Hochzeiten.

**N**ach dem auch offenbar vnd am tage / das mit den Hochzeiten / Kindtauffen vnd verlobnissen / schedliche misbranche eingerissen / vnd grosser vberflus gebraucht wirdet / So wollen wir / das es damit hinfürder / volgender gestalt solle gehalten werden.

Die Bürger vnd einwoner vnser Stedte / die für sich selbst Hochzeit halten / oder Söne vnd Töchter ausgeben würden / Sollen zu einer Hochzeit / Nemlich ein Bürgermeister



meister oder Rahts person/nicht mehr/denn acht/vnd ein ge-  
meiner Burger / sechs Tisch / vnd darüber nicht zu bitten  
macht haben.

**D**ie Schultheissen/ Weimbürgen/ Anspanner oder Duf-  
fener auff den Dörffern/ sollen zu iren selbst vnd irer Sone vnd  
Töchter hochzeiten / vff vier Tisch / die Winderstedler drey  
Tisch / vnd die Tagelöhner vnd Hausgenossen / zwene Tisch /  
vnd nicht mehr zuladen haben.

**E**s solle aber eine jede Hochzeit/nicht lenger denn zwene  
tage weren / Der gestalt / welche Hochzeit vff den abend an-  
gehet/die solle auff den folgenden gantzen tag weren / Wel-  
che aber frue angehet/solle desselbigen gantzen tages/vnd den  
folgenden tag/alleine des abents/ weren / Das also vff einer  
jeden Hochzeit nicht mehr denn drey Malzeiten gespeiset vnd  
gegeben werdē/Es were denn/das jemandes frembde hochzeit  
Geste hette/die mag er darüber/ noch eine/oder zum meisten/  
zwo Malzeiten/ vnd darüber nicht speisen.

**W**D aber an etzlichen Orten gebrenchlich were/weniger  
Lente vnd Malzeit zu den Hochzeiten zuladen vnd zugeben/ so  
solle solchs darbey auch bleiben / vnd darnach gehalten wer-  
den.

**V**erlühnus / Zu allen Verlühnussen / sollen von den  
Bürgern vnd Einwonern vnser Stedte / vff zwene / vnd von  
den Bawern / Tagelöhnern vnd Hausgenossen / ein Tisch /  
doch alleine zu einer Malzeit / gebeten werden.

### Essen auff den Hochzeiten vnd Ver- lühnussen.

**E**melte Burger vnd Einwoner/vnser Stedte/Sollen  
zur Morgenmalzeit / nicht mehr denn sechs / vnd vff  
den Abend / fünff Bericht geben.

**D**ie Bawern / Tagelöhner vnd Hausgenossen / Sollen  
vff den Morgen/auch nicht mehr / denn vier / vnd vff den Ab-  
end/ drey Essen geben / Aber darunter zureichen / solle nie-  
mands verboten sein.

**G**leicher gestalt/vnd vnterschiedt/ Solle es mit dem Es-  
sen/vff den Verlühnussen/auch gehalten werden.

**S** Chencken

## Schencken auff den Hochzeiten.

**E**s solle hinfürder / von den vornemen / Mannes vnd Weibes personen/nicht mehr / denn ein halber Gulden grösschen/vnd darüber nicht / geschenckt werden.

**A**ber die andern gemeinen Personen / sollen darunter vnd weniger schencken / die Gesellen vnd Jungfrawen aber / nur zwene Grosschen/vnd darüber nicht / schencken.

**W**as aber/Vater/Mutter / oder nahe Freund / vnd Verwandten sein / denen solle frey stehen / sich mit irem Geschenke/nach eines jeden gelegenheit vnd gefallen/zuerzeigen.

## LXX.

## Tanzen.

**E**s sol auch niemands in Stedten / wer nicht zur Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen / oder vngebetenen Jungfrawen/zu tanzen sich anmassen/ In gleichnus/ sollen die Gebetenen/kein Jungfraw oder Fraw/ die nicht geladen zum tanzen auffziehen/Sondern die geladenē Hochzeitgeste/ alleine miteinander tanzen lassen.

**D**er Diener / so vff den Hochzeiten / essen vnd trincken vfftragen / sollen nicht mehr/dann nach anzal der Tische/vnd vor einem jeden zwene zuwarten / vnd darüber nicht geladen werden.

**A**lle Winckeltentze/nach der abend Malzeit / aussershalb des Rathausses / vnd andern gewöhnlichen Orten / da man öffentliche züchtige Tentze / zuhalten pflegt / sollen abgethan vnd verbotten sein/ es sey zu Hochzeiten / Verlobnussen / oder in allen andern Pancketen.

**D**arzu solle das Verdrehen vnd abstossen / in allen Tentzen verbotten sein / Welcher sich aber darüber / des drehens / oder abstossens vnterstehen würde/der sol zum ersten mal/zweyne / vnd zum andern mal / drey Gulden zur straff geben.

**D**er aber zum dritten mal / in solcher Oberfarung befunden/Sol er/wo er ein Student / oder Hofgesinde / Burgers So

gers Sone / oder Handwergs gefelle ist / mit dem Thurn ge-  
strafft werden.

So wollen wir auch / das zwö Personen / vom Rath / in  
Stedten / vñ Gerichtsheldern / neben den Stadtknechten / vñ  
vff den Dörffern / die Heimbürgen vñ Gerichtsknecht / zu sol-  
chen Tentzen sollen verordnet werden / vff die Vorbrecher vff-  
mercken zuhaben / Damit sie zu gebürlicher straff genomen.

## LXXI.

### Spilleute.

WElchem acht / vñ sechs Tische / gese zu bitten obberür  
ter gestalt nachgelassen / die sollen / den Spillenten /  
vñ einem jeden / so sie zu irer selbst / vñ irer Sone vñ  
Töchter hochzeit gebrauchen werden / zehen Grosschen / vñ  
die andern fünff Grosschen / zu lohn geben / Welche aber dar  
über geben vñ nemen / solle ein jeder / so offte es geschicht /  
vmb ein Gilden gestrafft werden.

ES sollen auch / alle Hauswirt / vñ Hausmutter / ire  
Töchter vermanen / sich züchtig vñ ehrlichen zu halten / alle  
vñgeberde vñ vbelstand im tantzen zu vermeiden / vñ do dar  
unter ein Jungfraw oder Weib vermarckt / die sich vñgebürs-  
lich hielt / der sol das Tantzhans / andern zur abschew / ein  
Jar lang zu meiden / verbotten werden.

WEl auch gebrenchlich / das der Burgermeister oder  
Gerichtsherr jedes Orts / vff den Raths oder Tantzhensern  
zutantzen / ersucht vñ gebeten würdet / So solle der selbe Bur-  
germeister vñ Gerichtsherr / ehe vñ zuuorn / dann er erlaub-  
nus gibt / trewlich vñ ernstlich vermanen / den Spillman  
darzu zuhalten / das er zu keinem vnzüchtigen Tantz / vrsach  
gebe / oder vnter den predigten göttlichs Worts / tantzen ge-  
staden. Dann so solchs von den Spillenten / anders  
vermarckt oder befunden / Sollen sie der wegen gefenglich  
eingezogen / gestrafft / vñ hin fürter zu Spillenten nicht gelit-  
ten. So wollen wir auch das anßerhalb der Docheit / vñ  
Verlöbnuß / one erlaubnuß der Oberkeit jedes Orts / kein  
Tantz solle gehalten noch verstadtet werden.

ES solle auch im Sommer / vber zehen / vñ im Winter  
vber neun Vhr / kein Trummel oder ander Seitenspiel / vff der  
Gassen

Gassen oder in Heusern geschlagen / Noch auch kein unges  
bürlich Gassengeschrey / getrieben werden.

### Ausspeisen.

**M**An solle hinfürter niemandes von Hochzeiten / denn  
allein dem Schulmeister vnd Knaben / die in der Kir  
chen gewesen / so der Brentgam vnd Braut vertrawet  
werden / speissen / vnd den selbigen geben / zwey essen / vnd zwey  
Stübiche getrencke / So aber jemandes sonderliche Besens  
ge bestellen würde / Der solle dem Schulmeister / vber das es  
sen vnd trincken / fünff Grosschen geben / daraus sich der  
Schulmeister / mit sein Gesellen wirdet zunorgleichen wissen /  
Aber allen andern Personen ( aufferhalb frembden geladenen  
Gesten ) die sich bisher angemast / vff Hochzeiten / essen vnd  
trincken / auch Suppen zu holen / solle solchs / desgleichen es  
sen von den Tischen / aus der Hochzeit zutragen / hiemit ab  
geschafft sein.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen schlecht / sol  
le drey.

Dem Calcanten ein.

Vnd dem Cüster zwene Grosschen / von dem jenigen / so  
vff acht / oder sechs Tischs / haben wirdet / gereicht werden.

Wer aber darunter hat / sol einen Grosschen geben.

### LXXII.

### Kindtauffen.

**M**it dem einbinden / zu den Geuatterschaften / solle  
es wie itzt / von dem Beschenccke / vff den Hochzeiten /  
gemeldet / gehalten / auch mit den Kindtauffen / vber  
tag vnd nacht / nicht verzogen werden.

DJeweil aber gemeiniglich bisher der gebranch gewest /  
das nach der Kindtauff / auch in vnd nach den sechs Wo  
chen / gastereien seind gehalten worden / So sollen die selben  
künstiglich gantzlich nachbleiben / Wenn aber die Frawen /  
von der Tauff komen / so mag man jnen einen trunck Wein / or  
der Bier / nach eines jeden gelegenheit / reichen / Aber die Weh  
mutter / Geuatter / vnd andere Weiber / so bey der Frawen / in  
der Kind not gewest / mügen gespeiset / Aber an den orten / do  
es nicht breuchlich / solle es auch nicht angefangen werden.

W

Wd aber das/so von den Hochzeiten/Verlühnussen/vnd  
Kindteuffen/geordent/hinfürder von jemens vbertretten wür  
de/der/oder dieselben/sollen dem Gerichtsherrn/vor solche  
Verbrechunge/so oft es geschicht/zustraff geben vier Gilden/  
als bald/vnd vnweigerlich entrichten.

## LXXIII.

### Von vbermessiger Zerung / Kir- messen vnd Spilen.

**N**o wiewol/aus Gottes straff/vnd verhencknus/ Iho  
besondere drancckselige zeiten/ von Theurunge vnd son-  
sten ist/ wie denn andere mehr gefehrlichkeiten mit zus-  
fallen/ Derhalben sich billich ein jeder/ mit seinem leben vnd  
wesen/ darnach auch richten vnd halten solte/ So wirdet  
doch/nichts deste weniger/vnd des vngeachtet/von den Vn-  
terthanen in vnserm Fürstenthumb/durch aus/vbermessige  
zerunge vñ müßigang/mit quessereyen/besuchunge der Wirts-  
heuser/vnd sonst/geübt vnd gebraucht/Damit aber solches  
hinfürder verhütet vnd verkommen/ So wollen wir/das jr be-  
melte vbermessige zerung/vnd leichtfertig wesen/durch gebür-  
lich Ordnung/verbot vnd zimliche straff vnuorzüglich ab-  
schaffet/auch darüber festiglich haltet/vnd also die Vnter-  
thanen zu besserung irer Güter vnd Nahrung/anhaltet/vff  
das sie sich selbst/auch ire Weib vnd Kinder/in fernern nach-  
teil vnd ermerung/nicht füren/Darzu wollen wir/das alle  
Kirmesse/Kugelleich/oder Pletz/darinnen man mit zinen Ges-  
fess/vnd aller andern Wahr/wucher zusuchen pflegt/Des-  
gleichen andere Spil/mit Würffel vnd Karten/vmb Geldes  
vnd Geniefs willen/in gemeine Schenck oder andern Heusern/  
in den Stedten/Merckten/Flecken vnd Dorffern/zunorme-  
dung des vberigen verthuns/vñ verschwendens/auch anderer  
daraus wachssenden vnrichtigkeiten/hinfürder gantzlich sol-  
len abgethan/vnd weiter nicht gehalten. Welcher aber hier  
wider thete/der/oder dieselben sollen/so oft es geschicht/  
vmb ein halben Gilden/vnd der Wirt/der es verstadtet/oder  
der Oberkeit nicht ansaget/oder rüget/vmb einen Gilden/  
vnd also duppel gestrafft werden.

Woch sollen die geselliglichen Kugelpletz/so zu Kurtz-  
weil angefangen/den gemeinen vff den Dorffern/nachgelas-  
sen sein/

sen sein / Also / das einer vber ein Grosschen nicht verspile /  
auch keinen frembden oder nachbarn darzu zihen.

Aber die Jar / vnd andere gewöhnliche Merckte / desgleis-  
chen das gesellig schieffen / mit den Büchssen vnd Armbrus-  
sten / zu den feiertagen / sollen damit nicht gemeint / Aber  
doch gemelt spilen / mit der Kugel / vnd das schieffen / für vnd  
vnter der Predigt göttlichs Worts / gantzlich verboten sein.

### LXXIII.

#### Wüstung vnd Laiden.

**E**s sollen auch hinfürder keine Laiden / die ehliche jar /  
vnd bis in verwerte zeit / zu vhetrifftten vnd hutweiden /  
gebraucht / hinfürder / one vorwissen der Oberkeit / vnd  
Gerichtsherrn / jedes Orts / vmbgerissen werden.

### LXXV.

#### Schafhalten.

**E**s auch die vermügenden Bawern / viel Schaf hal-  
ten / wie sich die andern / so keinen Acker haben / zuthun /  
in gleichnus benleiffigen / vnd damit die Triffen / engern /  
auch denen / welche ire Lenderey erkaufft / verdienen / verzien-  
sen vnd versteinren müssen / nicht geringe beschwerung zufü-  
gen / So ordenen wir / das die jenigen / so keinen Acker ha-  
ben / auch kein Schaff halten sollen / Die andern aber / so  
Schaf zu halten herbracht / vnd berechtiget / mügen vff ein  
jede Dusen / acht Schaf / vnd also vff vnd ab / nach dem  
ein jeder viel oder wenig Acker hat / vnd darüber nicht halten /  
bey verlierung der vbrigen Schaf / die das Gericht / von den  
Overtretern vnnachlessig nemen / Doch sollen die Bawren ire  
Schafe nicht alleine hüten / sondern für den gemeinen Hirten  
treiben / Do auch etzliche vertrege zwischen den Leuten / iren  
Erbherrn oder benachtbarten / deshalben vffgericht / die sol-  
len hierdurch nicht vffgehoben sein / sondern bey Wirden blei-  
ben / Welche aber keine Schaf zuhalten herbracht / sollen sich  
auch die selbigen fürder zuhalten / nicht anmassen.

WEl wir auch befinden / das die Schaftriffen / in vns-  
ferm Ortlande zu Francken / mit frembden Schafen / vber-  
legt

legt werden / dadurch den armen Leuten / so die selben vff  
iren Feldern vnd Eckern / nehren müssen / an irer narunge / ab-  
gang vnd schaden zugefügt / So wollen wir / das einer jeden  
Stad / vnd Flecken / eine namhafte anzal Schafe / nach ge-  
legenheit vnd vermügen der Grentzen / dahin sie hüten / durch  
vnser verordente Benelhaber / hinfürder solle gesetzt / darzu  
allen vnd jeden Stedten vnd Flecken / vffgelegt / auch darüber  
festiglich gehalten werden / da solche frembde Schaf / wider  
wolten hinweg getrieben vnd verkauft werden / da sie zuorn  
den Stedten Fleischawern / vnd andern vnsern Vnterthanen /  
ob sie deren selbst nottürfftig / angeboten / vnd vmb gebürliche  
bezalunge gelassen / wie sich denn vnser erachtens / des nie-  
mands zu beschweren / Nach deme die selben Schafe in vn-  
serm Ort lande / genehret vnd geweidet / das sie auch billich /  
vnser Vnterthanen / vnd nicht frembde / vnd Auswertige ge-  
niessen.

## LXXVI.

### Tauben halten.

**D**erweil auch ein grosser Mißbrauch vermarckt / in dem  
das die Personen / welche wenig / oder gar nichts /  
aussehen / viel Tauben halten / vnd damit ire Nach-  
barn / vff iren Eckern beschweren / So wollen wir / das hin-  
fürder / vff ein Duffen landes / nicht mehr denn acht bar  
Tauben mügen gehalten / Welcher aber keine halbe Duffen  
Landes im Felde hat / dem sollen Tauben zu halten nicht ver-  
stadtet werden / bey peen eins malder Dabern / welche der  
Gerichtsherre / jedes Orts / von den Vorbrechern / einbrin-  
gen solle.

**S**D solle auch niemand / keinen Taubenschlagt hal-  
ten / den man zuzihen kan / auch darein keine Schlingen / o-  
der schleiffen legen / andern ire Tauben abzufahen / bey peen  
eines Guldens / so offft es geschicht / Vnd solche Schlege / sol-  
len in Stedten vnd Dörffern / ierlich durch die darzu veror-  
dente Personen / besichtiget / vnd die Vbertreter gestrafft wer-  
den.

## LXXVII.

### Von Jüden.

§ III

Nach

**N**ach dem auch weiland vnser gnediger lieber Herr vnd  
Vater seliger / der Jüden vnd der selbigen Pass halben /  
im vorschienen neun vnd dreissigsten Jar / ein offen  
Aus schreiben gethan / So wollen wir dasselbige / hiemit vers  
newert haben / mit dieser verordnunge / das alle Jüden / vnd  
ein jeder in sonderheit / das ordentliche vnd gewonliche Bleib  
vnd Soll / von iren Personen / da sie sonderlich geleitet werden /  
vnd von iren Gütern / jedes Orts / da solchs zu geben / pfleglich  
vnd gebrenchlich ist / reichen / auch sich keiner vnter stehen noch  
anmassen / in vnserm Fürstenthumb vnd Landen / heusslich /  
oder sonsten / nider zu thun / vnd zu wonen / noch darin vber ein  
nacht / an einem Ort zu bleiben / oder auch gewerbe vnd hand  
tirunge darin zu treiben / darzu von irem Glauben vnd Opini  
on / andern einzubilden vnd zureden / alles bey vermeidunge  
der straff in dem selbigen ausschreiben vnterschiedlich ausge  
druckt.

**D**o sie sich aber desselbigen / oder vnser vnterthanen mit  
inen einich Wandtirung / zuüben vnter stehen würden / So sol  
le keinem / wider den andern / einiche hülfte oder Execution ge  
schehen / Sondern deshalben / in vnser ernste straff gefallen  
sein. Wo auch darüber / einer oder mehr / in vnsern Landen /  
betretten / der / oder die selbigen / sollen gefenglich angenommen /  
vnd bis vff vnserm bescheidt / verwart werden.

## LXXVIII.

### Von Zigeunern / Betlern vnd Spitzbuben.

**Z**erweil auch viel lediger vnnützer Leute / im Lande hin  
vnd wider / zu denen sich / wie solchs die Erfarunge zum  
teil gegeben / wenig guts zuuorsehen / Als da seind Zige  
ganner / starcke vermügende Betler / vnd Spitzbuben wandern /  
vnd sich vnderstecken. So wollen wir / das die selbigen hin  
fürder / in vnsern Fürstenthumben / zuuorderst / vff / vnd in den  
Jarmarccken / do dann den Leuten / vnd sonderlich von den  
Spitzbuben am meisten zugeschehen pflegt / weiter nicht sol  
len gelitten noch geduldet / sondern gantzlichen daraus ge  
schafft werden.

**E**s solle auch ein jede Stad vnd Dorff / seine arme Leute  
/ die ir Brod nicht erwerben können / durch ire Ordnunge  
selbst ernerren / vnd nicht gestadten / das ire Kinder / wenn sie ir  
Brod können verdienen / zu betteln gezogen werden.

23er



101 Wer frembde/auswertige Bettler/vnd Landferrer/ sol  
man im Lande/gar nicht dulden / noch denselben darinnen zu  
betteln gestadten.

Wd auch die Zigenner / Nach deme jnen/ in deudschen  
Landen zuwandern/ in den Reichsordnungen / vielfeltig ver-  
bott geschehen / in vnsern Landen / hinfürder werden betre-  
ten / denen sol jr Daab vnd Güter / genommen/ vnd sie sampt  
Weib vnd Kindern/daraus getrieben werden.

## LXXIX.

### Verwüstung der Fischerey.

W Ir werden auch bericht / das sich der gemeine Man /  
sonderlich der Bawrsman/ in den gemeinen Wassern/  
darinnen sie zu fischen herbracht / mehr des fischens /  
dann eigener vnd notwendiger Dausnarunge/ benleiffigen sol-  
len / dardurch sie auch jnen selbst / schaden vnd verterbe / an  
irer narunge/neben dem/das die Wasser / Bech/vnd Fischer-  
eien/durch das vbermessig / stetige / tegliche ausfischen / ver-  
wüftet/ verödet/ vnd verderbet werden.

SD verordnenen vnd wollen wir / das nu forthin / ein je-  
der Berichtshelder/auch Benhelhaber jedes Orts/niemands/  
wer der auch sey / das tegliche fischen/in den gemeinen Was-  
sern/gestatten / Sondern die Ordnung machen solle / das in  
einer wochen / zwene tage / als den Mittwoch vnd Freitag /  
doch alleine mit den Damen/ die nicht zu enge/ gefischet.

In gleichnus / Kompt vns auch glenblich für/ das nicht  
alleine die Gemeinen/sondern auch die Dege/ vnd Mietwas-  
ser/durch den engen Fischzeug/verwüftet vnd verödet/ vnd die  
mannichfeltigen Fischordnungen / in deme/ nicht geachtet /  
sondern vbertretten werden / Als wollen wir/das vff der Wer-  
ra/Saal/Ilmen/Unstrut/Elster/Pleissa/Gera/vnd allen an-  
dern gemeinen Wassern / Desgleichen in allen Dege / oder  
Mietwassern / kein engerer Fischzeug / solle gebraucht wer-  
den / Dann wie die alten Formeisen / die wir ench denen von  
der Ritterschafft/ vnd vnsern Amptleuten / Schössern / Kes-  
then der Stedte/Richter vnd Schultheissen der Dorffschafft-  
ten/ so an gemelten Wasserströmen sitzen / zugestellt / anweis-  
sen / Also vnd der gestalt / das dieselbigen Formeisen / wann  
der Damen vnd Fischzeug im Wasser gewesen/vnd noch nicht  
treuge ist/dadurch fallen können.

Der

Der Fischzeuge / obgeschriebener massen vnd weite / solle allein / denen Fischern / die eigene oder gemiete Wasser haben / so oft sie in dem jar / oder wochen wollen zugebrauchen / verstadtet werden / Aber in den gemeinen Wassern / solle niemand die gesetzte zwene tage / in der wochen / mit Fischzeug / fischen / sondern sich allein gemeiner Damen / Fischbarn / vnd fließender Angel / gebrauchen / doch das die Damen obbestimpte weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bechen / nicht drey / vier / oder mehr / in gesellschaft fischen / sondern ein jeder für sich selbst / alleine / oder selbander.

Niemands solle für Jacobi / mit tretten zeug / oder dem Ritzschart fischen.

Die Fischer / so gemietete Wasser haben / solle keiner mehr dann ein Schiff / oder Kahn / auff seinem Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine ausfahren vnd treiben auff der Salzh / vor des zugelassen / Vnd aber wir befinden / das es misbraucht / auff die Fischerey / dadurch trefflich verwüstet wirdet / So sol es hiermit gantzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

DJeweil auch in den Fluten vnd trüben der Wasser / die Fischleich vnd Bruet / mit den Kratzberen oder Damen / vff die Ufer in Sandt / Grass vnd Schlamm gezogen / vnd verderbt wirdet / So wollen wir dasselbe ausziehen mit den Kratzbarnen hiermit auch verboten haben.

Schnür vnd Angel zulegen / vnd Garn zuzihen / in eines andern Wasser / Sol sich menniglich enthalten.

Die Durchfarten / sollen einem jeden Fischer / vff des andern Wasser / verstadtet werden / Doch das derselbige / so durchfehret / dem andern / des das Wasser ist / an seinem fischen / Trogen / Seckenzeng / Reussen / vnd andern / kein schaden zufüge / auch mit den Fischstangen / nicht klopfen vnd schlagen / noch mit den Steinen werffen / dadurch die Fische aus einem Wasser / in das ander zutreiben / Darumb sollen die Fischer zu iren Zengen / oder Trögen / die sie in irem Wasser lizgend haben / zeichen vff das Uffer stecken / damit sich die Durchfahrenden darnach richten / vnd schaden meiden mügen / Doch das keiner bey der Nacht / vff / vnd durch des andern Wasser fahre.

Das

Das leuchten/bey der nacht/die Knechten/Lein/Danff/  
Ruben/Wahn/ vnd dergleichen Fischköder/oder Etzen/zuges  
brauchen / solle in gemeinen Wassern / gantzlich verbotten  
sein.

IN den Brucken / vnd Wehren/sollen die Fischer/ die  
Stein / Joch oder ander Gebende/ nicht regen noch wegen /  
damit den selbigen kein Schade zugefügt werde.

WER in gemeinen Wassern/oder Bechē/ Fische fehet/vnd  
die selbigen verkeuffen wil / der solle sie in die Stedte vff den  
offentlichen feilen Marckt tragen/vnd aufferhalb desselbigen  
keine verkeuffen.

Gleicher gestalt/wollen wir es auch/mit dem fischen/  
vnd Fischzeuge/ in den Bechen vnd Flüssen/ gehalten haben/  
Nemlich/das man in den gemeinen Fischbechen/ es sey in vns  
fern Embtern/Stedten/ oder Dörffern/niemandes in einer ges  
ellschaft/ sondern ein jeder für sich alleine / oder selb ander in  
der Wochen / zwene tage / als dem Mitwoch / vnd Freitag /  
zu fischen vergönnen solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen/des gleichen das  
Angel legen/ solle gantzlich verbotten sein.

ES solle auch niemandes/ die gemieten / frey oder hege  
beche schützen/auschöpfen/ oder ausgiessen.

WOrden aber die Müller / jres Mülbawes halben / das  
wasser abschlagen/ So solle sich menniglich / die selbige zeit  
vber/des fischens/ in dem selbigen Bach enthalten.

ES solle in den gemeinen Fischwassern vnd Bechen/ Kei  
nem frembden auswertigen Man / Hausgenossen oder ledi  
gem Gesellen / Sondern alleine den besessenen Hauswirten /  
zu fischen verstadtet werden.

SO solle auch niemandes/ Knochen seil/ vff den gemieten  
oder gemeinen Wassern / gebrauchen / damit das kleine Ges  
leich nicht verderbet/ Aber zu den grossen Fischtagten / mag  
es gebraucht werden.

Was auch darüber/ein jeder Gerichtsherre/ für Ordnun  
gen gemacht / oder albereit im brauch hat / das dieser vnser  
Ordnung / nicht zu wider / sondern dem verwusten vnd verö  
den der Wasser vnd Fischbeche / zugegen ist/ das solle durch  
diese vnser Ordnung/ nicht vffgehoben sein.

WER

Wer der eines / oder mehr / so von Fischen in dieser vnser  
Ordnunge verleibet / vbertreten / darüber befunden / oder dessel  
bigen vberwiesen wirdet / dem sollen die Fisch vñ der Fischzeug  
genommen / vmb ein Gulden / so offt es geschicht / gebüffet / vnd  
da er den selbigen als balde / zu geben nicht vermag / mit dem  
Thurn nach gelegenheit der personen vnd des verbrechens ge  
strafft werden.

## LXXX.

### Krebs.

**D**ie kleinen Krebs / welche vom Schwanz / bis an den  
Kopff / nicht eines Fingers lang sein / sol man zuuerör  
dung der selbigen nicht fahen / Do es aber jemandes  
than würde / der sol durch die Oberkeit jedes Orts / so offt es  
geschicht / vmb ein ort eines Gulden / vnnachlessig gestrafft  
werden.

In gleichnus sol man auch die jenigen straffen / welche  
die hierin verbotene Krebs kenffen.

## LXXXI.

### Von Flachs rösten.

**E**s auch die Erfahrung gibt / wie hochschedlich / das  
Flachsrosten / in Fischwassern vnd Bechen ist / vnd das  
dadurch die Fischereien verwüstet vnd verödet werden /  
Welchs aber in andern Landen / vnd an vielen Orten / nicht  
verfladtet wirdet / Derwegen die vnuormeidliche notturfft er  
foddert / zu gemeines Landes / vnd der Vnterthanen wolffart /  
vnd nutz / darinnen veranderinge zumachen.

**S**o wollen wir / das nun forthin / niemandes vnser Vn  
terthanen / in den Fischbechen / darein auch das Wasser die  
Ilmen / gemeint sein solle / Flachs oder Danffröst / nachgelas  
sen / Sondern jnen vffgelegt solle werden / eigene Waten vnd  
Gruben / ansserhalb der flussende Wasser / an vnnachteiligen  
Enden / zumachen / vnd dieselbigen zum rösten zugebrauchen /  
So sol auch kein Flachs oder Danff / in den Backöffen / Deu  
fern / Bade / oder andern Stuben / gederrt werden / Sondern al  
les Flachs vnd Danff derren / sol an der Sonnen / vff den Gas  
sen / oder in Feldern geschehen.

Da sich

Du sich aber jemandes darwider setzen / vnd vngesam  
lich erzeigen würde / der / oder dieselben sollen / so offft es ge  
schicht / des flachs vnd Danffs verlustig sein.

## LXXXII.

### Steigerung des zehenden Schnidts.

**N**ach dem wir auch bericht / das etzliche vom Adel / Bur  
ger / vnd Bawern / welche vmb den zehenden schneiden  
lassen / den armen Schnittern / eindingen / das sie inen /  
vber den zehenden / noch etzliche tage / frohnen / vnd arbei  
ten müssen / dadurch der arme zehendschnitter / höchlichen  
beschwert wirdet / Als wollen wir solchen Auffsatz / hiemit  
gantzlich abgeschafft / vnd bey peen zehen Gilden / so offft es  
geschicht / verboten haben.

## LXXXIII.

### Kirchen vnd Dorffrechnungen.

**I**r wollen auch / das alle Jar / durch euch die Ampt  
leute / vnd Schössere / ewers jeden benohlenen Ampts  
Dörffern / Desgleichē durch euch / die Grauen / Herrn  
vnd Ritterschafft / ewer Dörffer / vnd Kirchen / auch gemeine  
Schenckrechnungen / in beysein / zweier oder dreier / von der  
Gemeine / vnd des Schultheissen / one sonderlichen vnt osten /  
schwenderey vnd zechens / mit vleis sollen gehört / Vnd was  
also von den Bussen / auch den andern ordentlichen vnd gemei  
nen Zugengen / oder nutzungen / die ein jedes Kirchspil / oder  
Gemeine hat / einkomen / in ein besondere verwarunge / mit drei  
en vnterschiedlichen Schlüsseln / gelegt / welche Schlüssel / ei  
ner dem Amp man / Schösser oder Gerichtsherrn / der ander /  
den Kirchnetern / vnd der dritte / denen von der Gemeine / gege  
ben werden / Solch Geld fürder zur notdürfft / der Gemeine  
beizulegen / nichts vff benante zeit / sondern alleine vff wider  
kenffe / vmb gebürlichen Zins / danon auszuleihen / oder auch  
do einicher newer Baw / an Kirchen oder Gemeinden / fürzu  
nemen notwendig / Solchs mit der Amptleute / Schösser vnd  
jedes Orts Gerichtsherrn vorwissen / vnd bewilligung / zu  
thun / bey vermeidung vnserer vngnade vnd straff.

§

LXXXIII. 3t.

## Mutwillige Beuheder.

Nach deme auch im Haus zu Sachssen/der mutwilligen Beuheder halben/Constitution/vnd Ordnungen/ausgangen/Welche auch vielmals/vnd in sonderheit/ Anno 33. durch vnsern gnedigen lieben Herrn vnd Vatern/ erneuert worden / zu dem / das wir vns auch / vnlangest/ zur Naumburg / mit vnsern Erbeinungs verwandten Chur vnd Fürsten/dieses Puncts halbē/wie hernach folget/ vergliechen.  
Nemlich.

## Extract der Vergleichung zu Naumburg.

Zerweil sich auch viel Jar her allerley mutwillige Beuheder/ hin vnd wider ereugent / vnd vnsern Vnterthanen / grossen vnd mercklichen schaden gethan haben / vnangesehen / das den selben Beuhedern / weder Recht noch Billigkeit/ nie geweigert noch versagt. Vnd denn weiland/ die Chur vnd Fürsten zu Sachssen / des verschieden drey vnd dreissigsten Jars / bemelter Vheder halben / eine solche Constitution/in irer Libden/Chur/ Fürstenthumben vnd Landen / vnter andern haben ausgehen lassen / Wo jemandes / wes Standes oder Wesens der were / irer libden Landen / auch zugehörigen Stiffen Vnterthanen vnd Verwandten / absagen/ ausschreiben vnd feind wurde / vngeacht / das sein zugeheil / sich auff ire libden / als iren Landes Fürsten / oder vff andere ire Oberkeit / zu verhöre / Recht vnd Billigkeit erbotten / vnd jme / dem Absager vnd Feinde / solchs nicht geweigert / das der selbige / des gleichen auch / alle die/ so jme wissentlich/hülff/ rat / anleitung/ hanfung / vnd andere fürschübe gethan/ vngeachtet / ob gleich darauff nicht zugegriffen / oder etwas mit der That geschehen / vnd erfolget were/ als öffentliche des heiligen Reichs/ vnd irer Libden Landfriedbrecher / mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tode / sollen gestrafft werden.

So haben wir vorgenante Chur vnd Fürsten geschene / vnd wol bedachte Constitution ( darnach es auch bis anher in vnser der Chur vnd Fürsten zu Sachssen / Fürstenthumben gehalten worden / vnd nachmals gehalten wirdet )  
vns

vns auch gefallen lassen / vnd auch vereiniget / dergleichen  
Constitution / in aller vnser Churfürstenthumben / Fürstenthumben  
vnd Landen / fürderlich auch ausgehen zulassen / vnd darüber festiglich  
zuhalten / Damit der mutwilligen Beuheder / vnbillich Landfriedbrüchig /  
vnd vnrechtmessig beginnen / vnd fürnemen / durch göttliche Verleihunge /  
müge gestewret vnd geweret werden.

**Als** wollen wir / obberürte des Hauses zu Sachsen  
Constitution / auch alle zuvor derwegen ausgegangene Mandata /  
hiemit abermals ernewert / euch auch vorgeschriebene Naumburgische  
vergleichung / angekündiget / vnd daneben ernstlich beuohlen haben /  
Euch derselben gantzlich zuhalten / dawider selbst nicht thun /  
noch andern zuthun gestadten.

**Da** auch jemandes recht dulden vnd leiden künde / vnd er würde  
darüber beuhedet / den / oder die selben / sol man aus jren  
Wohnungen / es sey in Schlossen / Stedten / oder Dörffern / nicht  
treiben / noch weiter oder höher / denn seinen Nachbarn / beschweren /  
Es sol aber gleichwol der selbe / dem feind / nicht weniger / denn  
andere / mit allem vleis / nachtrachten / vnd jnen zu gefengnis  
bringen helfen.

## LXXXV.

### Einspennige Keisige vnd herlose Fußknecht.

**Als** auff jüngst gehaltenem Reichstag / vnter andern Puncten /  
der Keisigen vnd Fußknecht halben / beschlossen vnd verordnet /  
Das habt jr aus nachfolgenden Artikeln zuuernemen.

### Extract des nechsten Reichs abschieds.

**Es** denn viel Keisige vnd Fußknecht sein / die eins teils keine  
Herrschaft haben / Aber etzliche mit diensten verpflichtet /  
darin sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschaften /  
darauff sie sich versprechen / irer zu Recht vnd Billigkeit nicht  
mechtig sein / Sondern in Landen jrem Vortheil vnd Keuterey  
nachreiten / So sollen hinfürder / solche Keisige vnd Fußknecht /  
im heiligen Reich nicht geduldet /

Es ij oder

oder vffenthalten / Sondern wo man die betreten mag / an-  
genommen / hertiglich befragt / vnd vmb jr Mishandlung ernst-  
lich gestrafft / vnd vffs wenigste jr Daab vnd Gut / eingezos-  
gen / gebeutet / vnd sie mit Eiden vnd Bürgschafften / nach  
notturfft verbinden / auch die jenigen / so vnbesessen / oder kein  
heuslich wesen oder wonung / oder keinen schriftlichen  
schein / eins nachlass / an jedes orts Oberkeit / für zulegen ha-  
ben / von niemand / bey namhaftiger peen / gehauset / geher-  
briget / oder in einige wege / vffgehalten werden.

Wd auch im heiligen Reich deudscher Nation / in was  
Obrigkeiten vnd Gebieten das were / jemandes zu Ross oder  
Fus / gefehrlich halten / reiten oder zihen / gesehen oder ges-  
spürt würde / So sollen die Stende vnd Oberkeit / jedes orts /  
die erspriessliche Ordnung / vnd vorsehung thun / das diesel-  
ben / so also gefehrlich vermarckt / gerechtfertiget / vnd wo sie  
als denn argwenisch erfunden / in eines jeden Oberkeit anges-  
nomen / gefangen / vnd vermüge des Landfriedens / vnd des  
heiligen Reichs Recht / auch eines jeden Orts gewonheiten /  
freiheiten vnd altherkomen / gegen den selben gehandelt wer-  
den.

Vnd dieweil jtz angeregte Reifige vnd Fustknecht / an vie-  
len Orten / deudscher Nation / leichtlich aus einem Gebite /  
ins andere komen / vnd von einer Oberkeit / vngesembt / die  
andere zuerlangen / oder zu erreichen / vnd also entrinnen vnd  
danon komen / So mügen die benachtparten Churfürsten /  
Fürsten vnd Stende / des nacheilens halben / sich nach irer gele-  
genheit vnd gefallen / vergleichen.

Vnd damit sich niemandes der vnwissenheit / so obges-  
satzt vnd statirt / zuentschuldigen / So haben sich der Chur-  
fürsten Rethen / erscheinenden Fürsten / Stende / Botschafft-  
ten vnd Gesandten / mit vns / eines offenen Mandats / hiez-  
über / in das Reich anzukündigen / vnd in allen vnd jeden  
Fürstenthumben / Landschafften / Stedten / Flecken / vnd ge-  
bieten öffentlich anzuschlagen / verglichen etc.

Dieser jtz vermeldten / des heiligen Reichs Satzungen /  
wollen wir euch alle erinnert / vnd neben ankündigung der  
selben / hieneben ernstlich geboten haben / darwider selbst  
nicht zuthun / noch zu handeln / auch solchs wissentlich nie-  
mandes zuthun verstadtten / bey vermeidung vnser vngnade /  
vnd straff.

LXXXVI.



## LXXXVI.

### Spinstuben.

**D**erweil auch viel vnzucht vnd leichtfertigkeit / in den gemeinen Spinstuben geschicht / So wollen wir dieselbe zusammen kunfft / der Spinnerin / hiermit gantzlich verboten haben / Do aber zweier / oder dreier Nachbarn / oder freunde Kinder / oder Gesinde / zusammen gehen / vnd spinnen wolten / dasselbe / vnd darüber nicht / sol zugelassen sein.

## LXXXVII.

### Von der Kremer hausfren.

**W**ir wollen auch / aus bewegenden vrsachen / das hausfren / der frembden vnd einlendischen Kramer / in Schlossen / Stedten / Merckten / Flecken vnd Dörffern / vnserer Lande / gantzlich vnd bey verlust der Wahr / die der Verbrecher bey sich hat / hiermit abgeschafft vnd verboten haben / Do aber jemandes feil haben wolte / der mag es in Stedten / vff freiem Marckt / vnd in den Dörffern / vff dem gemeinen Platz / oder für dem Schenckhaus thun / Doch das von einer Puden / darinnen man / Gold / oder Silber / Seidengewand / güldene Porten / Würtzs / Zinen gefess / Eisenwerck / Leder / vnd dergleichen gute Wahr feil hat / dem Raht / oder Gerichtsherrn desselben Orts / einen jeden tag / so lang er feil hat / ein Schreckenberger zu stett geld gereicht werde.

**D**er aber seine Wahr / in einer Putten / Korbe / vff einem Keff / oder in einem Knapsack tregt / oder aber / one Wasgen / oder Karren / auff einem Pferd furet / Der sol einen jeden tag / nicht mehr denn einen Grosschen / zu stett geld geben / Aber vff den Jarmerckten vnd Kirmessen / sol es mit dem Stetgeld bleiben / wie es vor alters / an einem jeden Ort herkomen vnd brenchlich ist.

## LXXXVIII.

### Von Kleidungen.

G iii

Nach

**N**ach dem auch / Römische Key. Mai. vnser aller gnedigster Herr / vnd die Stende des Reichs / verschienes Aicht vnd viertzigsten Jars / in der Key. Mai. Pollicey ordnung / vnder andern verfehunge gethan / wie es mit der Kleidung solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder vnser Untertan / sich der selbigen Ordnung gemess halten solle / alles bey der darin verleibten peen vnd straff.

**S**o wollen wir auch / das die langen zöchtichten Dosen / oder Beinleider / in vnsern Landen zu tragen / vnd zu machen / gantzlich sollen verboten sein / vnd welcher Schneider / dieselben in vnserm Lande hierüber machen wirdet / der sol das Handwerck ein halbes Jar nicht arbeiten / vnd darzu nach ermessigung / auch gestrafft werden.

## LXXXIX.

### Fewer ordnung.

**E**s auch durch vnleis / vielfeltiger Fewerschaden / in den Landen entsethet / So wollen wir / das die Kette der Stedte / Desgleichen alle Communen / vñ Gemeinden / der Dorffschafften / ire Wasserzüber vnd schleiffen / die man in solcher Not / mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen vnd fortbringen kan.

**D**esgleichen Wassereimer / Leitern vnd Dacken / an gewonliche stelle verordnen sollen.

**N**ach darüber einem jeden vff legen / das er zwo Krücken vnder seinem Dach / desgleichen die Breuerbe / vnd vermügen de Bürger vnd Bawern / ein jeder einen liebern Wassereimer / vnd auch eine Sprütze halte.

**D**arzu das alle Fewermeuren / ierlichen zum wenigsten einmal gefeget vnd gereiniget / vnd keine Oben mit Schindeln oder Bretern / gedeckt / Welcher das nicht thut / dem solle einzuheitzen / oder Fewer zuschüren / nicht verstatet werden.

**S**o solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer / vor sich selbst / ein Gefess mit Wasser / von Ostern an / bis vff Michaelis / in oder für seinem Hause / tag vnd nacht stehent haben.

In gleich

**I**n gleichnus sollen auch die Gerichtsherrn / Weimburgen vnd Gemeinden der Dorffschafften / Teichlein / Matthen / Greben oder Rohrkasten / in jedem Dorff machen / Do sie als bereit damit zur notturfft nicht versehen / damit man zu Feuers / vnd ander teglicher Not / Wasser darin halten könne.

**D**Arzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren / reinigen / vnd in wesen erhalten / vff das dadurch die Wasser vnd Beche / gemeret / vnd das Mülwerck gefürdert werde / auch die Leute / der selbigen gebrauchen mügen.

**D**Jeweil man auch erfehret / das die Feuersgiebel / in Stedten / zur zeit der Feuersnot / grossen schaden wehren vnd vorkommen / So sollen die Rethen der Stedte / bey iren Burgern anhalten / das die Feurgiebel / in den Densern / oder zum wenigsten vber das dritte / oder vierdte Haus / einer mit Steinen / oder Leimen / gemacht werden.

**V**nd damit solchem allem / desto vleissiger nachgegangen / So sollen die Rethen der Stedte / desgleichen die Richter / Schultheissen / Weimburgen vff den Dörffern / die ding alle halbe jar / einmal besichtigen / vnd wo mangel gespürt / ernste verfügung thun / bey vermeidung vnser straff vnd vngnade / In massen denn vnser Amptleute / Schösser / Schultheissen / in den Stedten / vnd ein jeder Gerichtsherr vff den Dörffern / vleissig vffachtung haben sollen / das diesem also nachgegangen.

**W**D auch derjenige / bey denen Feuer auskompt / dasselbe nicht beschreiet / vnd offenbaret / der / oder dieselbigen / sollen vmb fünff Gulden gestrafft werden.

**S**D bald auch ein Feuer ankompt / sol ein jeder Hauswirt / mit seinem Weib / Kindern vnd Gesinde / verfügen / das sie Wasser vff die Boden / oder Soller / tragen / vnd vff das Flugfeuer / in den höffen / vnd vff den Dechern / gute achtung geben lassen.

**V**nd in solcher Feuersnot / sollen die jenigen / so Wasser kisten vnd Brunnen / in iren Densern oder Döfen haben / Die Denser vnd Döfe auffschliessen / vnd die Leute / das Wasser zum Feuer / nemen lassen.

**E**S sollen auch / alle die / so Brewhenser haben / in  
S iii Sommers

Sommers zeiten die Bottigt voll wassers halten / vnd im fall der Nott/ dasselbe zum Feuer lassen gebrauchen.

Die Rette der Stedte / sollen auch an allen Ecken vnd Gassen / Feuerpfannen halten / vnd die / in zeit der Feuers nott/ anzünden.

In gleichnus / sollen die Gerichtsherrn / nach gelegenheit / vff den Dürffern / in dem auch notwendige versehenunge thun/ wie es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirdet.

Wrdn auch / Zimmerleute/ Zigel/vnd Schifferdecker / Bader/ oder andere Personen / vber dem wehren vnd leschen / des Feuers/an iren leiben schaden empfaben / dem sollen die Rette der Stede/vnd gemeinen der Dörffschafften/ nach gelegenheit der Person / vnd des schadens / auch der Stedt vnd Dörffer vermügen vnd vorrats / ziemliche erstattung thun.

## X C.

### Mühlordnung.

**W**ir wollen auch / das man sich an allen orten / vnser Lande / vnser hiernach verleibten Mühlordnung halten solle.

Doch solle einer jeden Oberkeit / oder Gerichtsherrn / nach gelegenheit/wie sichs an iglichen Orten leiden wil/vnbenomen sein/ dieselbigen zu mehren vnd zu bessern/damit menschlich durch die Müller nicht betrogen / vnd vnbillicher weise verfortelt werde.

**E**rstlich wollen wir / Das ein jeder Müller seine Mühl / als Reder / Stein vnd getrieb / in das Winckelmaß ins Richtscheidt/ vnd in die Wage richten / auch die Steinriemen/in den Circel hawen / vnd den laufft/ als die Zörg/ mit gebürlichem deckel/ vmb den Mühlstein / gantz vnd eben glat / auffsetzen/vnd zum wenigsten/ ein zwerehand / vber den Stein gehen lassen solle.

**I**m Andern / Das ein jeder Müller achtung habe/ so er Steine auffzenhet / das die selbigen rechter gattung/zusamen dienen / nicht einer grob / der ander zu klein / einer zu hart / der ander zuweich sey / Damit den Leuten jr Gut nicht verderbet / sondern recht schaffen gemahlen / vnd das keiner kein Stein führe / der vff den orten zum wenigsten / nicht ein viertel

vierteil/einer Ellen dick sey/das er auch den Hauffen/vnd die Dicke habe/ damit das Getreide nicht heraus springe.

**Im Dritten/** Sollen die Mülstein mit schildten / als dem Deckel/wie vorgemelt / etzlicher mas verdeckt / vnd das das loch am Schilt ein vorspan vom loch des Steins sey / vnd das der Korb oder Kumpff vffs niederst gericht / als vngenehrlich drey finger vber das loch des Steckens gehengt werde.

**Im Vierdten/** Sollen die Mühlen gegē dem waser/mit wenden wol bewart vnd vermacht sein/das kein wind hinein komen könne / wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / das man den Stein zuhauen sehen müge / Desgleichen die Stigen vnd Bruck oder Bodem vnter dem Kamprade / vffs beste bewart vnd gespünt / auch sampt dem Pausch gefiletzt sein / vff das nichts hindurch rören möge / sondern was von dem Stein abröret / vff der Bruck oder Bodem/vnd vnter den Kampredern wider vff zukeren sey.

**Im Fünfften/** Solle kein Müller / weder Gens / Düner/ Enten/ noch ander Vibe/ in die Mühle gehen lassen / auch gar kein Tauben halten / vnd nicht mehr Schwein vfflegen oder mesten / denn soniel er für sein haushaltung / notturfftig ist/ vnd seinem Mühlherrn jerlich geben mus.

ES solle auch niemads gedrungen werden / sein Getreide in der Mühle / pentteln zulassen / Sondern einem jeden frey stehen / sein Getreide in der Mühle / oder in seinem Hause selbst zu pentteln.

Alle Müller sollen binnen vierzehnen tagen / nach eröffnung dieses vnser Mandats/ ire Mühlmetzen/ den Amptleuten/ Schöffern/ oder Berichtsherrn / einer jeden Mühl / bringen / vnd sie eichen vnd zeichnen lassen.

ES sol sich auch bey vermeidunge leibs straffe / ein jeder Müller/ an den ordentlichen Metzen/ gnügen vnd settigen lassen/ vnd darüber ferrer nicht greiffen.

SO solle auch einem jeden frey stehen/selbst bey dem mahlen des Getreidichs zusein / oder die seinen darzu zunerordnen / Des sich auch die Müller nicht weigern/ noch jemandes daran verhindern sollen.

Alle

Alle Mahlgeste / die vber rechts verwerte zeit / bey einem  
Mühler zu mahlen / schuldig vnd gezwungen / Die sollen bey  
der selbigen zwang Mühlen bleiben / vnd von keinem andern  
Müller vffgenommen / Doch das die Zwangeste / vor allen an  
dern gefürdert werden.

ES solle auch jeder Müller / den Mühlgesten / aus irem  
Getreide / gut Klein Fladen / desgleichen Semel / Kocken / auch  
Gersten vnd habern Mehl / wie das ein jeder haben wil / zumas  
chen schuldig sein / Würde aber jemandes von Müllern sich  
vntersehen / ichtwas anders / zu seinem Vortheil vnderzumah  
len / oder einem sein gut Mehl aus dem Sack neme / vnd an  
ders oder böfers darein thete / verwechsselte / oder in andere  
wege betrug gebrauchen thete / Solcher falsch / sol vnnachs  
lessig gestrafft werden.

ES sollen auch die Müller Eides pflicht thun / solcher  
Ordenunge gehorsamlich zugeleben / der selbigen Herrschafft  
getrew / gewertig vnd gehorsam zu sein / das Mülwerck  
mit allen zugehörungen / nach aller notturfft / in Baw vnd  
wirden zuhalten / niemandes zu geferden noch zu beschwes  
ren / Sondern einem jeden sein gut Getreide vnd Mehl / mit  
vleis mahlen vnd bewahren / nichts dauon verendern / ver  
wechsseln noch vermengen / sondern sich für sich / vnd die sei  
nen / seins ordentlichen Lohns settigen lassen.

SD oft auch ein Müller / ein Knecht annimpt / solle er  
den selbigen für der Oberkeit stellen / ine mit gebürlichen pflich  
ten / zubeladen / das Mülwerck nicht zu felschen / Sondern  
sich obberürter Ordnunge / gemes / zuerzeigen / Vnd solches  
sol geschehen / in den acht tagen darnach / wenn er angeno  
men ist / bey straff drey GULDEN.

VND vff das durch die Müller mit dem Metzen / kein ges  
ferde gebraucht werde / So verordnen wir hiemit / das ein  
jeder Amptman / Schösser vnd Gerichtsherre / solche besichti  
gung der Metzen / auch der Mühlen / in eins jeden beuohlenen  
Ampt vnd Gerichten / alle Quartal farnemen / vnd welche  
Müller straffwürdig befunden / die straff von dem selbigen  
Müller einbracht / vnd dem Gerichtshern vber die Mühlen  
zugestellt werden / Welcher sich aber dieser Ordnunge nicht  
gehorsamlich heldet / bey dem selben sollen vnserer Ampter vn  
terthanen / zu mahlen nicht verstadtet werden.

Verord

## Verordnunge der Mülwage.

**U**nd nach deme weiland vnser gnediger lieber Herr vnd Vater / Hertzog Johans Friderich der Elter / Hertzog zu Sachsen vnd geborner Churfürst etc. seliger vnd löblicher gedechtnus / verschiener Jare / ein Ordnunge / wie es mit der Mülwage gehalten werden solte / ausgehen hat lassen. Als wollen wir / das man sich / an den enden / da solche Wagen vffgerichtet / vnd bisher gebraucht worden / derselben gemes erzeigen vnd halten solle / Nemlich vnd also.

**E**rstlich / Sol ein jeder / berürter ende / er sey Beck / oder andere / niemand ausgeschlossn / verpflichtet vnd schuldig sein / sein Getreide vnd Mehl / in vnd aus der Mühlen / wegen zu lassen / vnd keines vngewogen / in / oder aus der Mühlen zuführen / oder zu tragen / bey verlust des Getreides / oder Mehls / soviel desselben ist.

**E**s solle auch ein jeder Müller / das Getreide / oder Melh / nicht vnter einander mengen / sondern einem jeden sein gut allein / vnd besonder mahlen / niemand auffschütten / das forder sey denn herab / Sie sollen auch stettigs / die zum ersten in die Mühle komen / nacheinander / vnd keinen vor dem andern / forder noch fertigen / es were denn ein armes / das viel Kind / vnd kein Brod hette.

**I**m Andern / Solle von einem jeden Sömere / gestreidig oder Mehl / desgleichen von dreien Vierteln / vnd von einem halben Sömere / ein Pfening / vnd von einem Viertel / ein Heller zu wegen / gegeben / niemand geborget / sondern alles von stund an / in ein Büchssen gelegt werden / Darzu die Amptleute / Schösser oder Burgermeister / die Schlüssel haben / Die selben alle viertel Jars öffnen / was zu Weggelt gefallen / halb dem Wegmeister zur belohnung geben / die andere helffe / zu erhaltung vnd besserunge der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

**I**m Dritten / Nach deme ein Sömere Korn vngesfahrlich ein Zentner wiget / Solle dem Müller / für sein Metz vnd lohn / von jedem Sömere / sechs Pfundt / für abrüren vnd stiben / ein Pfundt / das Summarie sieben Pfundt macht / abgezogen werden / derhalben ein Metz gemacht / darein sieben Pfundt geiehen / dem Müller fürgesetzt / vnd jerlichen den Gerichtsherrn / zuübergießen / fürbracht werden solle. Vnd ob schon je zu zeiten / ein Sömere Getreide / etwas  
mehr /

mehr / oder weniger wegen würde / solle doch berürter abzug gehalten werden / vnd bey neben eigentlich vermerckt / was ein gantz Sommer gewogen / vff ein Kerb / die der Wegmeister haben solle / gar ausgeschnitten / soniel Pfund mehr / vorn darauff / wie viel weniger / vnter sich / je als viel Pfund als viel schnittlein / geschnitten werden / Vnd zu solchem / were aller hand sachen halben / gut / das sich menniglich bevlisse / solche Secke zumachen / das in einen / ein Sommere gieng / zu dem Konce man ein klein Secklein / zu den Kleien binden / vnd mit dem klaren Mehl / vffgelegt / vnd gewogen werden.

**Zum vierdten** / Solle kein Müller / kein Korn / Mehl / noch Seck netzen / noch sonst kein hinderlist gebrauchen / Wo man es aber erferet / so sol es für ein falsch gestrafft werden.

Nach dem aber Weitz / vor dem mahlen / gewonlich gesetzt wird / als in ein Sommere / ein mass / das ist / zwey Pfund wasser / Wo der Mahlgast den selbigen Weitzen / daheim nicht netzet / vnd es dem Müller zuthun beuhlt / so sol der Müller des gemahlenen Mehls / zwey Pfund mehr / wider geben / denn der Weitzen gewogen hat.

**Zum Fünfften** / Die Müller / so den Leuten zu haus faren / vnd das Getreide holen / Sollen ein jeder ein gute Plarn / allenmaln / vff seinem Barn ligen haben / in Regen vnd Ungewitter / vberziehen / vff das die Seck / Getreid / vnd Mehl nicht nass werden / Vnd solle den selben Müllern / die den Leuten also zu haus faren / ein Pfund getreide mehr volgen.

**Zum Sechsten** / Solle ein jeder Müller / ein Kasten darinnen ein Sommer mehls sey / in der Wage stehen haben / was an Mehl / vber den verordenten zugelassen abgang / von eingewogenem Getreid / weniger sein / oder mangel wurde / dem Mahlgaste dasselbige / aus dem Kasten zuerstadten.

So aber ein Mehl vberlauft / vnd sich mehr findet / denn eingewogen / Das solle dem Müller in seinen Kasten volgen.

Vnd zu solchen / sollen von weniger mühe wegen / drey Gefess / Nemlich / eins zu einem / eins zu zweien / vnd eins zu dreien Pfunden gemacht / vnd geiehen werden / solchen ab vnd zugang / damit zu messen.

**Zum**



**Im Siebenden** / Vff das von den Müllern / desto  
weniger vorteils gesucht / vnd betrugs gebraucht / auch so ir-  
runge einfelen / dieselben desto fürderlicher entschieden wer-  
den mügen / So sol in jedem Dorff / zu jeder Mühlwage / ein  
redlich Man / der gelegenheit Mehls / vnd Gedreidichs ver-  
stendig / verordnet / mit pflichten solchs zu schawen vnd wir-  
dern / angenommen werden / Also / wo ein Müller / an jemandes  
Getreide / oder jemandes am mahlen / beschwerunge trüge /  
den selben anzusuchen / vber das Getreide / oder Mehl / zufüren /  
vnd schawen zulassen / Welcher vnrecht befunden / der sol ge-  
strafft / vnd dem Schawer / also bald neun Pfening / vor sein  
mühe gegeben werden / vnd das dem Mehlschawer / vnd Weg-  
meister / bey hoher ernsten straffe / niemand in irer pflicht / ein-  
rede / Sondern wo jemand / sich ichtes / vber ir einen zubesch-  
weren hette / der mag es bey dem suchen / der die Gericht / auff  
derselben Mühl hat.

**Im Achten** / Solle die Wage offen stehen / vnd der  
Wegmeister darinnen gefunden werden / Nemlich / morgens /  
im vffgang der Sonnen / ein gantze stunde / vnd abends im nis-  
dergang der Sonnen / ein gantze stunde / zu welchen zeiten /  
sich menniglich / mit Getreide / ein / vnd Mehl auswegen zulasse-  
sen / geschickt machen solle.

Vnd damit solches alles / vnnachlessig gehalten / So sol-  
ten die geschwornen Müller / neben dem Gerichtsherrn / im jar  
zweimal / die Mühlen besichtigen / Vnd do einer vnrecht bes-  
funden / der sol vnnachlessig / nach gestalt vnd grös der ver-  
handlung / gestrafft werden.

### Mühschreibers vnd Wegmeisters Gelübde.

**D**u sollest geloben vnd schweren / das du in deinem  
Ampt / alles Getreide / vnd Mehl / das in die Wage ge-  
bracht / itzlich / wes es sey / vnd wie viel es Zentner vnd  
Pfund / gewogen habe / durch dich selbst / vnd kein ander Per-  
son / eigentlich vnd getrewlich / in das Wagbuch einschreiben /  
einem itzlichen / arm oder reich / mit treuem vleis / recht we-  
gen / vnd seinen ab / vnd zugang / getrewlich vnd vleissig / ver-  
gleichen wilst / Damit dem Müller vnd Mahlgast / jedem sein  
gebürnus / nach laut der Ordnunge / folge vñ bleibe / niemand  
vor dem andern fordern / sondern / wie die vngefährlich in die  
Wage komen / nacheinander fertigen / Dich die verordnete  
D zeit

zeit / eigener person / in der Wage finden lassen / die Gewichte  
vnd allen Zeng / zur Mühlwage geordent / vleissig vffheben /  
in acht haben / vnd zuvors / das Rechen register trewlich  
verwaren / damit nichts darinnen radirt / abgethan oder ver-  
newert / auch nicht anderweit abgeschrieben werde / Vnd von  
jedem Sommer / drey viertel / oder halben Sommer / ein / vnd  
auszuwegen / nicht mehr denn ein Pfening / vnd von ein Vier-  
tel / ein Deller / zunemen / Dasselbige Geld von stundan / in die  
Büchsen legen / Vnd wo du erfereft / das der Mühlwage jch-  
tes abgezogen / oder mangelte / solch forderlich der Oberkeit  
ansagen / vnd hierin kein person / vor der andern / es sey reich o-  
der arm / vmb freundschaftt oder feindschaftt / lieb / gunst / oder  
hass willen / ansehen / oder zum vorteil oder nachteil / fordern /  
noch verhindern / mit worten noch wercken / Auch von Mü-  
lern / Mahlgesten / den iren oder von irentwegen / kein geschent  
noch gabe nemen / Sondern allen vnd jeden / trewlich vnd  
vleissig dienen / on alle gefehrde.

### Müllers gelübde.

**D**u solt geloben vnd schweren / das Mühlwerk / mit al-  
ler zugehöre / vermüge der Ordnung / vnd bestes Ver-  
standts / zu gemeines nutz forderunge / in baw / werden  
vnd wesen zubringen vnd erhalten / einem jeden das seine / be-  
sonder vffschütten / trewlich mahlen / bewaren / vnd wider ant-  
worten / Niemandes das seine verwechffeln / mit dem mah-  
len kein vorteil / hinderlist noch falsch / gegen armen vnd rei-  
chen gebrauchten / auch nicht mehr nemen / noch nemen las-  
sen / denn den rechten Mülmetzen / Desgleichen zuthun / bey  
deinem Gesinde bestellen / nicht mehr Mastschwein vfflegen /  
denn dir inhalts der Ordnung vffzulegen gebüret / kein Dihe  
in die Mühl gehen lassen / vnd gar kein Tauben halten / auch  
kein Person vor der andern / vmb eigens nutz / liebe / freunds-  
chaftt / feindschaftt noch hass willen / ansehen / fordern noch  
hindern / Sondern gleich vnd recht / trewlich fordern / on alle  
gefehrde.

### Mühlnechts gelübde.

**D**u soltest geloben vnd schweren / das du wilt alles Ge-  
treide / so in die Mühle bracht / trewlich bewahren / vnd  
vffs aller vleissigste arbeiten / dem Armen / als dem Rei-  
chen / Niemand das seine verwechffeln / entwenden / keinen  
für dem andern zu geferde fordern / noch verhindern / son-  
dern in allen dingen / das Ampt eines trewen ehehalten / vnd  
Dienst

Dienstboten erfüllen / vnd das vmb keinerley hand sachen wil-  
len / vnderlassen / one gefehrde.

### Melbeschawers gelübde.

**D**u solt geloben / das du deines Ampts / vff erfordern  
mit der Schaw / Getreide vnd Mehls / vleissig vnd trew-  
lich / auswarten wilt / Auch schawen / dem armen / als  
dem Reichen / vnd nach befindung eines jeden guts / rechten  
waren bescheid geben / kein Person hierinnen / vor die andern /  
ansehen / fürdern noch verhindern. Vnd ob dir Getreide oder  
Mehl fürkeme / daran du zweiffelst / vnd vor dich alleine / nicht  
lautere erkentnis / thun köntest / einen verstendigen Becken / o-  
der Müller / dir durch die Amptlente / oder Gerichtsherrn / zu-  
ordnen lassen / vnd neben denselben rechte widerung thun /  
dich auch an deinem geordneten Lohn / lassen begnügen / vnd  
hieron / weder freundschaft / feindschaft / forcht / eigen nutz /  
geschenck / vnd keinerley verleiten lassen / trewlich one gefehrde.

### Ende der obgeschriebenen gelübde.

**W**as mir von worten zu worten vorgelesen ist / vnd ich an-  
gelobt habe / das wil ich stet / fest / vnd vnerbruchlich /  
auch getrewlich halten / als mir Gott helffe / durch  
Ihesum Christum / seinen Son / vnsern Herrn.

**D**u nu hierüber ein Müller / vnser / oder der Gerichtsherrn  
ordnunge / vbertreten wirdet / der solle nach gelegenheit der ver-  
brechung / ernstlichen gestrafft werden.

### Ungefehrliche Notel einer Rechts verfassung.

**N**ach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwischen N. N.  
Klegern eins / vnd N. N. beklagten anders teils / von we-  
gen N. sachen erhalten / Derhalben sie heut dato von  
mir N. N. Schössern N. zu gülicher verhöre / vorbeschieden  
werden / Vnd aber / vber allen angewanten vleis / dieselbigen in  
der güte / nicht haben beygelegt / noch vertragen mügen wer-  
den / Als bekenne ich Schösser / das ich sie mit irer der Par-  
theien bewilligung volgender gestalt / zu Rechte veranlasset  
vnd verfasst habe / Nemlich vnd also / das Kleger seine kla-  
ge / in

D ij

ge/in

ge / innerhalb vier wochen / gezwifacht / bey mir gerichtlich  
vbergeben / vnd so bald darauß die gewehre angeloben sol /  
Dagegen der Beklagte in gleicher frist / nach empfangener ab  
schriff / seine verzugliche Exceptiones / im Recht Dilatorie  
genant / wo er der selben etzliche hette / sampt der antwort / vff  
erhobene Klage vnd Kriegs befestigung / solle einbringen / Dar  
auß als den Klager / seinen andern Satz vnd Replica / auch  
gezwifacht / vnd Beklagter seine Duplicen / alles in gleicher  
frist / vnd vff ein jeden Termin der vier wochen / bey verlust des  
Satzes / einwenden / vnd also mit beiden setzen / wechsels wei  
se zum Vrteil beschliessen sollen / je doch das sich das letzte teil  
in seinem letzten Satze / newerung einzubringen / enthalte /  
Vnd sollen als denn die Acten vff der Partheien vnkosten / zu  
vorsprechen / geschickt werden. Do nun einem oder beiden  
Teilen / im Vrteil beweisunge vffgelegt / oder die sonsten von nö  
ten sein würde / sol die selbe wie gebrauchlich / in Sechssischer  
frist volfüret / volgens geöffent / vnd darauß jedes teil aber  
mals mit zweien gedoppelten setzen / wechsels weise von vier  
wochen zu vier wochen / bey verlust des Satzes / zum Endurteil  
beschlossen werden / Der gestalt / das das anheben des Setz  
ens an dem teil sey / wider den das gezeugnus gefüret / vnd  
wenn also zum Vrteil beschlossen / sollen allen Acta zumerpres  
chen vberschickt / vnd das vrteil volgens publiciret / Auch  
do darnach einem teil lenterunge von nöten / Sol jme die nach  
gelassen / vnd darauß auch mit zweien setzen / von jedem teil  
beschlossen / vnd in zeit der vier wochen verfahren werden / zu  
vrtunt hab ich Schöffer mein petzschafft vffgedruckt / gesche  
hen am N. tag etc.

WIr wollen auch / das die Supperadtdendenten in vn  
serm Lande / auff die Pfarherr vnd Kirchendiener vleissige ach  
tung geben sollen / vnd do sie / an eines / oder mehr / Lehr oder  
Leben mangel befinden / welchen sie selbst nicht abwenden  
könten / vns das selbe in der zeit berichten. Gleicher gestalt  
sollen vnser Amptleute / die von der Ritterschafft / Schöffer /  
Schultheissen / Kastner / vnd Rethen der Stedte / auch thun / vff  
das kein falsche Lere einreissen / auch der Priester ergerliches  
Leben / den Pfarrkindern zu bestem Exempel / nich geduldet  
werden.

### Beschlus.

**B**uelhen vnd gebieten hierauff euch allen vnd szlichen vn  
sern Prelaten / Grauen / Herrn / denen von der Rittersch  
afft / Raubt vnd Amptleuten / Ampts verwesern / Sch  
öffern / Schultheissen / Geleitsleuten / Burgermeistern vnd  
Rethen

Ketten der Städte/ auch allen andern/ denen dis fals die Bot  
 messigkeit gebüret vnd zusiehet/ gnediglich vnd ernstlich/ Das  
 jr vber dieser vnser Landtsordnung / geboten vnd verboten /  
 euch selbst/ vnd den ewern / auch Landen vnd Leuten zum bes  
 sten/ vnd wolfart/ vleissig halten / die Vbertreter vnnachlessig  
 straffen sollet / mit dieser gnedigen vnd ernstern verwarnunge /  
 Do wir einiche hinlessigkeit / bey einem oder mehr / spüren o  
 der vermercken werden / das wir vns gegen dem oder den selbis  
 gen/ derwegē nicht minder/ denn gegen dem Verbrecher selbst/  
 mit ernster vnd geduppelter straff / dermassen erzeigen wollen/  
 daraus mēniglich zuspüren/ das wir hierüber festiglich wol  
 len gehalten haben.

Vff das auch dieser vnser Ordnung / so viel mehr müge  
 gelebt vnd nachgegangen / So wollen wir / das sie alle Jar  
 ein mal/ an einem jeden Ort/ den Vnterthanen solle fürgelesen/  
 vnd sie derselbigen zu geleben / mit ernst vnd vleis vermanet /  
 vnd angehalten werden / Doch behalten wir vns hiemit für /  
 diese vnser Ordnung / nach gelegenheit jeder zeit / zu vnser  
 Land vnd Vnterthanen vffnehmen/ wolfart/ vnd gedeihen/ zu  
 endern vnd zu bessern / Auch do in einem oder mehr Artikeln /  
 misuerstand oder irrungen/ vorfiele / darin dentung vnd erkles  
 rung zuthun/ das alles wolten wir euch nicht verhalten / vnd  
 geschicht daran vnser zuvorlessige vnd gantzliche Meinunge /  
 Zu vrkunt mit vnserm hierauff gedrucktem Secret besigelt /  
 Vnd geben zu Weimar nach Christi vnser lieben VErn vnd  
 Seligmachers geburt / im 1556. jar/ am Sontage Judica.

## Register.

### Dieser vorgeschriebener Landtsordnung.

1	Von Gottslesterung.
2	Verächtung Gottes worts.
3	Vom zutrinccken.
4	Vnrerey vnd Ehebruch.
5	Schambare wort.
6	Todschleger.
7	Vom Wucher.
8	Heimliche Verlöbden.
9	Der Pfarherr zins.
10	Misbrenche an den Gerichten.
11	Oberleuterung.

## Register.

12	Appellation.
13	Fürfoddern der Schuldiger.
14	Bekentliche Schulden.
15	Dülffgeldt.
16	Lehenwahr.
17	Rügegericht.
18	Advocaten vnd Procuratores.
19	Notarien.
20	Inuentarien.
21	Ober vnd Erbgericht.
22	Schmehe vnd Schandt geticht.
23	Vormundschaften.
24	Vnnottürffrige Klagschriften.
25	Gunste vnd Manlehen güter.
26	Der Empter gerechtigkeit.
27	Dusen habern.
28	In bereitschafft zu sitzen.
29	Von jagen vnd weidwercken.
30	Koden vnd verwüstung der Gehültze.
31	Kauff der Rittergüter.
32	Kauff der Bawern güter.
33	Vereinzelung der Bawern güter.
34	Verreinigung der Felder.
35	Flugfrohe.
36	Zinsreichung.
37	Beume zu pflantzen.
38	Dorff vnd Feld greben zumachen.
39	Die hohe Landstrass.
40	Der Bawern harnisch.
41	Verkauffen der Früchte im Felde.
42	Von Fuhr küssen.
43	Liecht vnd Unslytts Kauff.
44	Fleischawer.
45	Becken.
46	Auffnemen frembder Lente.
47	Vnbekante nicht zu herbringen.
48	Müffiggenger nicht zudulden.
49	Miethenffer.
50	Dinstboten oder Gesinde.
51	Wirtshenffer oder Gasthof.
52	Wein vnd Bierkeller.
53	Kretzschmar vff den Dörffern.
54	Gemeine Bier.
55	Burgerliche hantirung.
56	Bestettigung alter Ordnung vnd Vertrege.

Kauch

## Register.

57	Rauch leder vnd Felwerck.
58	Der Sunfft handwerger straff.
59	Apoteker vnd Ertzte.
60	Würtz vnd Zucker.
61	Goldschmide.
62	Kannegiesser.
63	Doltzkauß.
64	Pawen.
65	Kerner.
66	Werck vnd Tagelöhner.
67	Botenlohn.
68	Doltzhawen.
69	Von Dochzeiten.
70	Tantzen.
71	Pfeiffer vnd Spillente.
72	Kindtauff.
73	Obermessige zerung / Kirmessen vnd Spilen.
74	Wüstung vnd laiden.
75	Schafhalten.
76	Tauben halten.
77	Jüden.
78	Zigeuner / Bettler / Spitzbuben.
79	Fischordnung.
80	Von Krebsen.
81	Flachsrosten.
82	Steygerung des zehenden schnits.
83	Kirchen vnd Dorffrechnung.
84	Mutwillige Beuheder.
85	Einspennige vnd hernlose Knecht.
86	Spinstuben.
87	Der Kramer hansiren.
88	Kleidung.
89	Fewerordnung.
90	Milordnung.
91	Verfassung zum Rechten.
92	Auffsehē auff die Kirchendiener vñ irer lere.

Gedruckt zu Thena / durch Christian  
Ködinger.

I 5 5 6.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Vertical handwritten text on the right margin, possibly a list or index, also appearing to be bleed-through or a marginal note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Small handwritten text or numbers at the bottom center of the page.







Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through from the reverse side.



AB: 780089

ULB Halle 3  
004 177 789



f.  
sb,

K





Der durchleuchtigen / hoch-  
 gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans-  
 Friderichen / des Mittlern / Herrn Johans Wilhelm/  
 vnd Herrn Johans Friderichen / des Jüngern /  
 gebrüdere / Herzogen zu Sachssen / Land-  
 grauen in Düringen / vnd Marg-  
 grauen zu Meissen.

Pollicey vnd Landtsor-  
 denung / zu wolffart vnd bestem / der  
 selben Landen vnd Vnterthanen / bedacht  
 vnd ausgegangen.



A N N O  
 I 5 5 6.

*Optimo & Integro viro Dn. Miliboro Lyndor  
 Vualdrensi Secretario amicicia rego donodicit  
 . Iustus & dnamar DOCTOR  
 Huius hantelium curavit.  
 Ego Aug. Holm: presb. deo.*

